

Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts

Herausgegeben von
Werner Schubert, Jürgen Regge,
Peter Rieß und Werner Schmid



1991

Walter de Gruyter · Berlin · New York

III. Abteilung

NS-Zeit (1933 – 1939) – Strafverfahrensrecht

Band 1

**Entwürfe zu einer Strafverfahrensordnung
und einer Friedens- und Schiedsrichterordnung
(1936 – 1939)**

Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von

Werner Schubert



1991

Walter de Gruyter · Berlin · New York

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm
über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts / hrsg.
von Werner Schubert ... – Berlin ; New York : de Gruyter.
Abt. 3, NS-Zeit (1933–1939) – Strafverfahrensrecht.
NE: Schubert, Werner [Hrsg.]
Bd. 1. Entwürfe zu einer Strafverfahrensordnung und einer Frie-
dens- und Schiedsrichterordnung : (1936–1939) / hrsg. und
mit einer Einl. vers. von Werner Schubert. – 1991
ISBN 3-11-012945-0

© Copyright 1991 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außer-
halb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig
und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin 61

Inhalt

EINLEITUNG	VII
I. Überblick über den Inhalt der Abteilung III	VII
II. Die Beratungen der Kleinen und Großen Strafprozeßkommission	VIII
III. Die Ergebnisse der Beratungen der Kleinen und Großen Strafprozeßkommission ..	X
IV. Zur Bewertung der Arbeiten der Großen Strafprozeßkommission	XVI
V. Anhang: Leitsätze aus der Denkschrift des NS-Rechtswahrbundes von 1937: „Neuordnung des Strafverfahrensrechts“	XVIII
ENTWÜRFE VON 1936 bis 1939	
Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes (aufgestellt von der Kleinen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums. Abgeschlossen am 27. 2. 1936)	3
Zur Einführung	5
Leitgedanken	6
Text des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung (§§ 1 – 429)	20
Text des Entwurfs einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung (§§ 1 – 42)	77
Text eines Gerichtsverfassungsgesetzes mit Ausnahme der die Zivilrechtspflege betreffenden Vorschriften (§§ 1 – 142)	85
Entwurf einer Strafverfahrensordnung und einer Friedensrichterordnung (aufgestellt von der Großen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums). Erste Lesung 1936/37. Abgeschlossen am 28. 10. 1937 (StVO) und 22. 12. 1937 (FRO)	103
Text des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung (§§ 1 – 434)	107
Text des Entwurfs einer Friedensrichterordnung (§§ 1 – 63)	165
Entwurf einer Strafverfahrensordnung, zusammengestellt nach den bisher vorliegenden Vorschlägen der Unterkommissionen der Großen Strafprozeßkommission. (§§ 1 – 350 I)	
Zweite Lesung. Gedruckt im Oktober 1938	175
Entwurf einer Strafverfahrensordnung und einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung, zusammengestellt nach den Vorschlägen der Unterkommissionen der Großen Strafprozeßkommission.	
Zweite Lesung. Abgeschlossen am 14. 2. 1939	221
Text des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung (§§ 1 – 434)	225
Text des Entwurfs einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung (§§ 1 – 63)	286
Entwurf einer Strafverfahrensordnung und einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung. Abgeschlossen am 1. Mai 1939	297
Text des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung (§§ 1 – 469)	301
Text des Entwurfs einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung (§§ 1 – 59)	362
Begründung zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung	372
Begründung zum Entwurf einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung	607
KONKORDANZ	
des StVO-Entwurfs vom Mai 1939 mit den Entwürfen vom Februar 1936, Oktober 1937, Oktober 1938 und Februar 1939	639

Einleitung *

I. ÜBERBLICK ÜBER DEN INHALT DER ABTEILUNG III

In der Abteilung III der Reihe: „Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts“ werden in vier Bänden die Entwürfe zu einer Neukodifikation des Strafverfahrensrechts, die Protokolle der Großen Strafprozeßkommission des Reichsjustizamts (1936 – 1938) und die dort gestellten Anträge sowie die von den Unterkommissionen erarbeiteten Teilentwürfe wiedergegeben.

Die (Kleine) Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums (Dezember 1933 – 1936) hat, von zusammenfassenden Berichten über die Vorberatungen im Dezember 1933 abgesehen, keine Protokolle hinterlassen. Es liegen lediglich die Anträge der Kommissionsmitglieder und Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums vor (Nr. 1 – 133 der Anträge). Ferner existiert noch ein Entwurf zu einer Strafverfahrensordnung in 1. Lesung von 1934¹. Entgegen den ursprünglichen Plänen wurden diese Materialien der Kleinen Kommission zunächst nicht in die Edition aufgenommen, da sich ein Nachdruck dieser umfangreichen Texte nicht finanzieren ließ bzw. bei der beschränkten Aufnahmekapazität des juristischen Buchmarktes für rechtshistorische Editionen ein kostendeckender Absatz eines solchen Bandes nicht gesichert erschien. Das Weglassen der genannten Materialien (vgl. Übersicht im Band III 2,1) läßt sich sachlich damit rechtfertigen, daß die Anträge bei dem Fehlen von Protokollen nicht sehr aussagekräftig sind, da sie keinen Aufschluß über die Kräfteverhältnisse in den Beratungen geben.

Der vorliegende erste Band der Abt. III enthält die Entwürfe der Kleinen Kommission vom 27. 2. 1936, die Entwürfe der Großen Kommission von 1937 und 1938, vom Februar 1939 sowie die letzte, am 1. 5. 1939 abgeschlossene Fassung. Nicht aufgenommen wurde die nur als Entwurf der Sachbearbeiter des Reichsjustizamtes überlieferte Begründung zum Entwurf von 1936². Abgesehen davon, daß der Druck des umfangreichen Textes ebenfalls nur schwer finanzierbar gewesen wäre, ist der Quellenwert des erhaltengebliebenen Manuskripts vom November 1936 nur gering, da sich nicht feststellen ließ, wieweit er bereits die endgültige Fassung darstellen sollte.

Im übrigen wurden in die Edition nicht aufgenommen die Materialien zu den Novellen zur Strafprozeßordnung. Diese beruhen zu großen Teilen auf den Arbeiten der Kleinen und der Großen Strafprozeßkommission und sind deshalb, soweit es die Grundlagen der Regelungen betrifft, durch die Quellen der vorliegenden Edition bereits dokumentiert. Auf eine weitergehende quellenmäßige Erschließung der Novellen muß im übrigen aus Kostengründen verzichtet werden.

* Anstelle eines Vorworts sei dem Hrsg. gestattet, darauf hinzuweisen, daß dieser sich nach Meinung eines Rezensenten der Abt. II wiederum des wissenschaftlichen Delikts der ungerechtfertigten Bereicherung der Wissenschaft durch eine neue Edition schuldig gemacht hat. In Anbetracht der großen Vorbelastungen (vgl. den wissenschaftlichen Sündenregisterauszug in GA 1991, S. 49 f.) hätte der Hrsg. vielleicht besser daran getan, sich in die wissenschaftliche Sicherungsverwahrung zu begeben, statt die strafrechtliche Literaturflut (vgl. GA 1991, S. 52) auch auf die bisher ruhigen Gefilde der neueren Strafrechtsgeschichte hinüberzuleiten.

¹ Enthalten in der Akte des BA Koblenz R 22/1034.

² In der Akte des BA Koblenz R 22/1057.

Die Einleitung in den vorliegenden Band befaßt sich einmal mit den Arbeiten der Kleinen Kommission und gibt zum anderen einen Überblick über den Inhalt der Entwürfe. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Monographie von Wolf-Peter Koch: Die Reform des Strafverfahrensrechts im Dritten Reich unter besonderer Berücksichtigung des StVO-Entwurfs 1939. Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte (Diss. iur. Erlangen/Nürnberg, 1972). Diese Arbeit gibt einen umfassenden Überblick über die Grundlagen der strafprozessualen Reformbestrebungen in der NS-Zeit. Leider sind hierbei die Entstehungsgeschichte der Entwürfe und die Arbeiten der Kommissionen nicht zusammenhängend dargestellt. Auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Entwurfsfassungen sind nicht deutlich herausgearbeitet. Ausführlicher ist insoweit die Darstellung von Gruchmann³, dessen Werk allerdings stärker an dem politik- und sozialgeschichtlichen Inhalt der Quellen interessiert ist.

Die Kurzbiographien sämtlicher an den Beratungen der Kleinen und Großen Strafprozeßrechtskommission beteiligten Kommissionsmitglieder und Sitzungsteilnehmer sind in Bd. 2,1 der vorliegenden Abt. III enthalten.

II. DIE BERATUNGEN DER KLEINEN UND GROSSEN STRAFPROZESSKOMMISSION

Die Einsetzung der (Kleinen) Strafprozeßkommission geht auf ein Schreiben des Reichsjustizministers vom 25. 9. 1933 an Frank und die Justizminister Preußens, Bayerns und Sachsens zurück, die um die Benennung von Kommissionsmitgliedern gebeten wurden⁴. Die Reform des Strafprozesses sollte sich möglichst unmittelbar an die Strafrechtsreform anschließen und zusammen mit der damals bereits eingeleiteten Reform des materiellen Strafrechts erfolgen. Die Kommission sollte zunächst Richtlinien für die Reform ausarbeiten und dann einen ersten Entwurf aufstellen. In die Kommission wurden Schraut für das Frank unterstehende Reichskommissariat für die Gleichschaltung der Justiz, Dürr für das bayerische Justizministerium, Weber für das sächsische Justizministerium sowie Crohne, Parey und Dörffler für Preußen entsandt. Hinzu kamen später noch Detlefs aus Hamburg und Landgerichtsrat Cuhorst aus Württemberg. Für das Reichsjustizministerium nahmen an den ersten Sitzungen teil: Ernst Schäfer, Lehmann, Doerner und Schattheutle. An der zweiten Lesung nahmen noch Bähr und Niethammer teil. Mit Vorschlägen und Vorlagen traten noch ferner folgende Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums hervor: Creifelds, Remppe, Schlüter, Schönke und Wiskott sowie Reichsgerichtsrat Fritz Hartung.

Die Grundzüge für den Entwurf einer Strafverfahrensordnung wurden in den Beratungen der Kommission am 4., 5., 11., 12. und 13. 12. 1933 nach ersten Sitzungen am 2. und 20. 11. 1933 festgelegt, über die kurze Aufzeichnungen und Zusammenfassungen vorliegen⁵. Die erste Lesung der auszuarbeitenden Vorlagen begann im März 1934 und war am 15. 12. 1934 abgeschlossen. Soweit feststellbar, fanden Sitzungen u. a. statt vom 5. – 13. 2. 1934, 13. – 16. 3. 1934, 11. – 14. 4. 1934, 8. – 12. 5. 1934 und 18. – 23. 6. 1934. Die zweite Lesung begann am 1. 4. 1935 und endete am 27. 2. 1936. Die Kommission legte den Entwurf einer Strafverfahrensordnung, den Entwurf einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung sowie den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes (mit Ausnahme der die Zivilrechtspflege betreffenden Vorschriften) vor. Diese Vorlagen wurden am 9. 5. 1936 an die Ministerien und andere

³ Vgl. L. Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 1988, bes. S. 980 ff., 1011 ff.

⁴ Hierzu und zum folgenden vgl. BA Abt. Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 5387.

⁵ Vgl. BA Abt. Potsdam, RJA, Nr. 5390 und BA Koblenz R 22/1041.

Institutionen versandt⁶. Über die Änderungsvorschläge wurde von Schlüter eine Zusammenstellung angefertigt⁷. Im einzelnen waren Stellungnahmen eingegangen vom Kriegsministerium, Innenministerium, Auswärtigen Amt, Ernährungsministerium, Propagandaministerium, Kirchenministerium, Arbeitsministerium, Preußischen Finanzministerium und vom Postministerium. – Ferner lagen Stellungnahmen zum Entwurf von 1936 vor vom Reichsgericht⁸, vom Volksgerichtshof, vom Strafprozeßrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht⁹ und von einem Arbeitsausschuß des NS-Rechtswahrerbundes¹⁰. Da der Entwurf selbst streng vertraulich war, durften Veröffentlichungen zur Strafprozeßrechtsreform auf diese Vorlage nicht eingehen. So mußten die Stellungnahmen des Arbeitsausschusses des NS-Rechtswahrerbundes und der Akademie für Deutsches Recht, soweit sie der Öffentlichkeit vorgelegt wurden¹¹, alle Hinweise auf den Entwurf weglassen.

Die vom Reichsjustizministerium eingesetzte Große Strafprozeßkommission, die die Vorlagen der Kleinen Kommission beraten sollte, tagte vom 14. 12. 1936 bis 23. 10. 1937 (1. Lesung in 48 Sitzungen) und vom 4. 5. 1938 bis zum 10. 12. 1938 (48. – 79. Sitzung in 2. Lesung) unter dem Vorsitz von Gürtner und in dessen Abwesenheit von Roland Freisler. Die Protokolle dieser Kommission, die als Manuskript gedruckt wurden, werden zusammen mit den Anträgen der Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums in den folgenden drei Bänden der Abt. III wiedergegeben. Im vorliegenden Band sind die Entwürfe der Großen Strafprozeßkommission in erster und zweiter Lesung (Oktober/Dezember 1937, Oktober 1938) sowie die revidierte Fassung 2. Lesung vom 14. 2. 1939 wiedergegeben. Die endgültige, am 1. 5. 1939 abgeschlossene Fassung der Entwürfe unterscheidet sich von der Februarfassung nur noch in einigen wenigen Punkten. Sie beruht im wesentlichen auf einer Besprechung vom 27. 3. – 1. 4. 1939 in Hahnenklee, deren Teilnehmerkreis im einzelnen leider nicht bekannt ist¹².

Im Herbst 1938 hatten Hess und Frank die Aufnahme einer Bestimmung gefordert¹³, wonach der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers sollte anordnen können, daß die Verfolgung einer Straftat, die jemand in Erfüllung von Parteaufträgen begangen hatte, sollte unterbleiben können, wenn das öffentliche Interesse an der Abstandnahme überwog. Da diese und noch weitergehende Vorschläge für Gürtner nicht annehmbar waren, sollte hierüber Hitler nach einem persönlichen Vortrag Gürtners entscheiden. Jedoch kam es zu dieser Unterredung nicht mehr, offensichtlich weil Hitler einer Entscheidung ausweichen und die Verabschiedung der geplanten Kodifikation für nicht sehr dringlich hielt. Da grundlegende Fragen noch offen geblieben waren, sah das Reichsjustizministerium von der geplanten Verabschiedung der Vorlagen durch das Reichskabinett ab. Eine Übersendung des Entwurfs mit der Bitte um Rückäußerung unterblieb. Gürtner beschränkte sich nunmehr darauf, wenigstens das Inkrafttreten des StGB-Entwurfs durchzusetzen, scheiterte damit aber am Widerspruch Hitlers, so daß auch die Strafprozeßrechtsvorlage nicht mehr weiter verfolgt wurde.

⁶ Vgl. BA Koblenz R 22/1035 und 1036.

⁷ Vgl. BA Koblenz R 22/1035, Bl. 496 ff.; 1037, Bl. 94 ff.

⁸ Vgl. BA Koblenz R 22/1054 (auch schon zum Entwurf der Kleinen Kommission in erster Lesung), 1035 und 1037 (Bl. 203 ff.).

⁹ Vgl. BA Koblenz R 22/1038, Bl. 124 ff.; vgl. auch die 1937 erschienene Denkschrift: Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts. Denkschrift des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Strafrechtsabteilung der ADR, vorgelegt von A. Schoetensack und LG Dir. W. Töwe.

¹⁰ Diese Stellungnahme ist 1937 erschienen unter dem Titel: Neuordnung des Strafverfahrensrechts.

¹¹ Vgl. Fn. 9 und 10.

¹² Vgl. BA Koblenz R 22/1038, Bl. 626 ff.; Ergebnisse der Besprechung vom 27. 3. bis 1. 4. 1939 in Hahnenklee über die zurückgestellten Fragen zum Entwurf der Strafverfahrensordnung. Gegebenenfalls wird dieser Text in Band III 2,3 wiedergegeben.

¹³ Vgl. Gruchmann, aaO., S. 1045 ff.

III. DIE ERGEBNISSE DER BERATUNGEN DER KLEINEN UND GROSSEN STRAFPROZESSKOMMISSION

Auf dem Gebiete des Strafprozesses, so die Einführung in den Strafverfahrensordnungs-Entwurf der Kleinen Kommission vom Dezember 1934, lagen nur „wenige brauchbare Vorarbeiten“ vor¹⁴: „Die Entwürfe der Vor- und Nachkriegszeit sind in solchem Maße von liberalistischen Gedankengängen beherrscht, daß sie nur in sehr beschränktem Umfange verwendet werden können. Aber auch im ersten Jahr nach der nationalsozialistischen Revolution sind auf dem Gebiete des Strafprozesses Reformvorschläge von Bedeutung in der Öffentlichkeit nicht in dem wünschenswerten Maße gemacht worden. So hat die Kommission im wesentlichen auf sich selbst gestellt arbeiten müssen“. Zu den Zielen der Reform gehörte die Schaffung einer schnellen, gerechten, autoritären und volksverbundenen Justiz¹⁵. Die beiden letzteren Ziele traten bald in den Hintergrund, während andere Leitgedanken sich in den Vordergrund drängten. Umstritten war zunächst der Aufbau der Strafgerichte¹⁶. In den Vorberatungen sprach sich die Mehrheit gegen die Mitwirkung von Laienrichtern in allen Instanzgerichten mit Ausnahme des Schwurgerichts aus¹⁷. Das Schwurgericht sollte in Form des Schöffengerichts in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und sechs Laienrichtern beibehalten werden. Der Vorsitzende sollte dabei die Möglichkeit haben, „die Sache an ein anderes Schwurgericht zu verweisen, wenn er der Auffassung ist, daß das Gericht bei einem Urteilspruch das Strafgesetz zugunsten oder zu ungunsten des Angeklagten verletzt hat“¹⁸. Der Entwurf vom Dezember 1934, ging von folgender Organisation der Gerichte aus: *Kleine Kriminalität*: Erste Instanz: Amtsrichter als Einzelrichter; Berufungsinstanz: Strafkammer beim Landgericht (drei Richter) oder Rechtsrügeinstanz: Oberlandesgericht (fünf Richter); *Mittlere Kriminalität*: Erste Instanz: Kreisgericht (beim Amtsgericht; 3 Richter), Berufungsinstanz (Strafkammer beim Landgericht; 5 Richter) oder Rechtsrügeinstanz (Reichsgericht; 5 Richter); *Schwere Kriminalität*: Erste Instanz: Schwurgericht beim Landgericht (drei Richter, sechs Geschworene); Zweite Instanz: Reichsgericht (fünf Richter). Neben diesen Gerichten waren noch vorgesehen eine Strafkammer für sogenannte *Monstresachen* als erste Instanz (zweite Instanz: Reichsgericht) und der Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte als erste und einzige Instanz für *Hoch- und Landesverrat*. — In 2. Lesung wurde dann beschlossen¹⁹, die meisten Strafgerichte mit Berufsrichtern und Schöffen bzw. Geschworenen zu besetzen. Lediglich der Amtsrichter hatte nach § 95 StVO-Entwurf von 1936 als Einzelrichter zu entscheiden (Berufung an die Schöffenkammer bei dem Landgericht: drei Richter und zwei Schöffen oder Rechtsrüge an das Oberlandesgericht: fünf Richter). Für die mittlere Kriminalität waren vorgesehen das Schöffengericht (ein Richter, zwei Schöffen oder drei Richter, zwei Schöffen; Berufung: Schöffenkammer beim Landgericht mit drei Richtern und zwei Schöffen oder Rechtsrüge: Reichsgericht mit fünf Richtern), für die schwere Kriminalität das Schwurgericht beim Landgericht (drei Richter, sechs Geschworene) mit dem Rechtsmittel der Rechtsrüge an das Reichsgericht (fünf Richter).

¹⁴ Vgl. BA Koblenz R 22/1034, Bl. 39f.

¹⁵ Vgl. die „Fragen“ von 1933 für die Neuordnung des Strafverfahrens, in der Akte des BA Koblenz, R 22/1041, Bl. 3 ff.

¹⁶ Vgl. zum folgenden die in Fn. 5 nachgewiesenen „Ergebnisse“ über die Sitzungen im Dezember 1933.

¹⁷ Für Laienrichter traten ein: Lehmann, Schafheutle, Schraut, Cuhorst und Detlefs.

¹⁸ Vgl. BA Koblenz R 22/1034, Bl. 51 f.

¹⁹ Vgl. Leitgedanken der Erneuerung des Strafverfahrensrechts zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung von 1936, S. 15 f.

Zu den Leitgedanken der Reform gehörten zunächst²⁰: Stärkung der Stellung der Staatsanwaltschaft und klare Unterscheidung zwischen Staatsanwalt und Gericht (Staatsanwalt als Herr des Vorverfahrens)²¹: „Der Ungeist der vergangenen Epoche wird durch das Schlagwort von der ‚Waffengleichheit zwischen Staatsanwalt und Angeklagten‘ gekennzeichnet. Soweit damit nur ausgedrückt werden sollte, daß der Strafprozeß einen Ausgleich zwischen der Sicherung der Gemeinschaft und der Sicherung des Einzelnen zu treffen hat, wird auch der neue Staat dieser selbstverständlichen Forderung genügen. Der Gedanke aber, den Staatsanwalt als den Vertreter der Staatsführung auf eine Ebene mit dem Angeklagten zu stellen, ist nicht mehr annehmbar. Unter Verschärfung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft ist daher jeder Gedanke an den sogenannten *Parteiprozeß* beseitigt worden“. Die gerichtliche Voruntersuchung war nur noch für Ausnahmefälle vorgesehen. Erhob der Staatsanwalt die Anklage, so mußte die Hauptverhandlung durchgeführt werden, ohne daß der Vorsitzende das förmliche Recht haben sollte, aufgrund einer Vorprüfung die Anberaumung des Termins abzulehnen. Der Staatsanwalt erhielt das Recht, einen Haftbefehl zu erlassen und Durchsuchungen sowie körperliche Untersuchungen anzuordnen. Gegen einen Haftbefehl konnte der Richter erst angerufen werden, wenn seit dem Beginn der Untersuchungshaft zwei Wochen verstrichen waren. Nicht übernommen wurden die Mitwirkung des Richters beim Absehen von der Strafverfolgung und das Klageerzwingungsverfahren. Die Bindung an das Legalitätsprinzip wurde gelockert (für die kleine und die mittlere Kriminalität).

Hatte der Staatsanwalt die Anklage erhoben, so sollte die Herrschaft über das Verfahren auf den Richter übergehen. Umstritten war, in welchem Umfang für die Kollegialgerichte das Führerprinzip gelten sollte. Alle im laufenden Verfahren zu treffenden Anordnungen (Entscheidung über Beweisanträge, Haftbefehl, Verbindung und Trennung von Strafsachen usw.) hatte der Vorsitzende unter Beratung der mitwirkenden Richter allein zu treffen. Nur bei dem Urteilsausspruch und bei der Ablehnung eines Beweisantrags mußte er sich nach dem Entwurf vom Dezember 1934 in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Gerichts befinden²². Diese Regelung wurde im Entwurf vom Februar 1936 dahin modifiziert²³, daß nur noch der Urteilspruch und die diesem gleichwertigen Entscheidungen die Zustimmung mindestens der Hälfte der beisitzenden Richter finden mußte. Fand der Vorsitzende nicht die Zustimmung, so konnte er von der in Aussicht genommenen Entscheidung absehen und die Sache an ein anderes Gericht überweisen. Diese Konzession an das Führerprinzip wurde in den folgenden Entwürfen wieder aufgegeben.

Ein weiterer Leitgedanke des Entwurfs war die Auflockerung des Verfahrens²⁴. Hierzu gehörte die Einschränkung des Anwesenheitszwangs für den Angeklagten; die Zulässigkeit der Erweiterung zur Anklage und die Möglichkeit der Anwendung eines anderen Strafgesetzes sollten unter erheblich leichteren Voraussetzungen möglich sein als bisher; das Ermessen in der Behandlung von Beweisanträgen wurde freier gestaltet; die Möglichkeit, uferlose Prozesse einzuschränken, wurde verbessert und die Verurteilung aufgrund einer Wahlfeststellung zugelassen. – Das Recht, von der Beerdigung abzusehen, wurde stark eingeschränkt mit der Begründung, daß die Gerichte unter der Herrschaft des geltenden Rechts von der Befugnis, einen Zeugen nicht zu vereidigen, in zu großen Umfang Gebrauch gemacht hätten²⁵. Die Bestimmungen über die Untersuchungshaft und die Beschlagnahme wurden

²⁰ Vgl. Leitgedanken, aaO. (Fn. 19), S. 6 ff. (auch unten S. 6 ff.).

²¹ Leitgedanken, aaO. (Fn. 19), S. 6.

²² Vgl. § 81 des Entwurfs von 1936; §§ 128, 129 GVG-Entwurf.

²³ Vgl. § 136 des GVG-Entwurfs.

²⁴ Vgl. Leitgedanken, aaO. (Fn. 19), S. 8.

²⁵ Vgl. Leitgedanken, aaO., S. 8.

verschärft; neu zugelassen wurde die Möglichkeit einer Feststellungshaft (§ 222 des StVO-Entwurfs von 1936).

Die Rechtsmittel wurden teilweise eingeschränkt. Grundsätzlich sollte der Beschwerdeführer bei Urteilen des Einzelrichters aber die Wahl haben zwischen der Berufung und der Rechtsrüge, welche letztere gegenüber der Revision lockerer ausgestaltet wurde. Für die Delikte der kleinen und mittleren Kriminalität wurde die Berufung zugelassen (wahlweise neben der Rechtsrüge). Während sich für ersteres alle Kommissionsmitglieder außer Weber ausgesprochen hatten, votierten für letzteres – Berufung in der mittleren Kriminalität – nur fünf gegen fünf Kommissionsmitglieder (Lehmann, Doerner, Schafheutle, Dürr und Weber)²⁶. – Das Rechtsrügegericht sollte die Ausübung des richterlichen Ermessens hinsichtlich der Verwendung wertender Begriffe nachprüfen dürfen. Darüber hinaus konnte das Urteil auch dann aufgehoben werden, wenn sich ernste Bedenken gegen die tatsächlichen Feststellungen des Urteils ergaben (Möglichkeit der Beseitigung offenkundiger Fehlurteile). Während der Beschwerdeführer nur ein einziges Rechtsmittel haben sollte, hatte der Staatsanwalt das Recht, eine Rechtsrüge auch dann zu erheben, wenn er selbst die Berufung betrieben hatte.

Weitere Neuerungen waren: Umgestaltung der Voruntersuchung, die nur noch in seltenen Ausnahmefällen stattfinden sollte, Neuregelung des Verfahrens gegen flüchtige Verbrecher²⁷, selbständiges Feststellungsverfahren zur Verbesserung des Ehrenschutzes, Einführung eines Verfahrens zur Entschädigung des Verletzten (Adhäsionsverfahren) sowie Erweiterung der Möglichkeit, einen Strafbefehl zu erlassen, und Erleichterung der Wiederaufnahme des Verfahrens (d.h. Erleichterung der Durchbrechung der Rechtskraft von Strafurteilen). Eine wichtige Neuerung schlug die Kommission im Entwurf der Friedens- und Schiedsmannsordnung vor, die folgendermaßen gekennzeichnet wurde²⁸: „Das neue Strafgesetzbuch wird das Recht der Privatperson, durch einen Strafantrag ein Strafverfahren mit dem Ziel einer kriminellen Strafe in Gang zu bringen, nicht mehr kennen. Die sogenannten Antragsdelikte sind in Zukunft von Amts wegen zu verfolgen. Für ein auf kriminelle Strafe abzielendes Privatklageverfahren, daß das bisherige Recht für einen großen Teil der Antragsdelikte vorsah, ist im künftigen Strafprozeß kein Raum. Unter diesen bisherigen Privatklagedelikten befinden sich die zahllosen kleinen Fälle des täglichen Lebens, in denen durch geringfügige Verstöße zwar der nachbarliche Rechtsfrieden gestört worden ist, aber ein vernünftiges Interesse an einer kriminellen Bestrafung nicht besteht und ein förmliches Strafverfahren seinen Zweck verfehlen würde. Für solche Fälle soll künftig ein zwangloseres, mit leichter Hand zu führendes friedensrichterliches Verfahren vorgesehen werden. Es soll offen stehen für die leichten Fälle der Ehrabschneidung und Beleidigung, der Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und des Geheimnisverrats.“ Wenn der Staatsanwalt den Anzeigenden auf das schiedsrichterliche Verfahren verwies, schied der Fall aus dem Bereich des kriminellen Unrechts aus. Kam es nicht zu einer Aussöhnung, so konnte der Friedensrichter auf Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten oder auf eine Friedensbuße erkennen. Ein Rechtsmittel gegen den Friedensspruch war nicht vorgesehen. Dem Verfahren vor dem Friedensrichter (in der Regel der Amtsrichter) sollte grundsätzlich ein Sühneversuch vorangehen.

Außer dem Entwurf einer Strafverfahrensordnung und einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung legte die Kleine Kommission noch den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes vor, soweit er die Strafrechtspflege betraf. Dieser Entwurf,

²⁶ Enthaltung durch Doerffler und Schraut; vgl. BA Abt. Potsdam, RJM 5390, Bl. 28 f.

²⁷ Diese Neuregelung sollte bereits in die Novelle vom 28. 6. 1935 übernommen werden, wogegen jedoch sich die Abt. III des RJM gewandt hatte (BA Koblenz, R 22/1061, Bl. 128 ff.).

²⁸ Leitgedanken, aaO., S. 13.

der insbesondere neue Bestimmungen über die Auswahl der Laienrichter enthielt, ist von der Großen Kommission nicht mehr weitergeführt worden.

Eine Gegenposition zu den Entwürfen wurde von der Wissenschaftlichen Abteilung des NS-Rechtswahrerbundes und einem Arbeitsausschuß dieses Bundes entwickelt²⁹. Die einzige ernstzunehmende, intellektuell sehr hochstehende Kritik an den Vorlagen stammt aus der Feder von Carl Schmitt³⁰. Nach Schmitt genügte es nicht³¹, „die überkommene gesetzliche Regelung technisch zu verbessern und aus Bedürfnissen und Gewohnheiten der bisherigen Praxis zu ergänzen.“ Die Neuregelung dürfe „auch nicht einen bloßen Übergangs- und Zwischenzustand durch eine neue Kodifikation festlegen“. „Alle wesentlichen Einrichtungen und Begriffe des neuen Strafverfahrensrechts, wie Richter, Ermittlungsbehörde, Ankläger, Verletzter und Beschuldigter“ sollten „mit den Einrichtungen und Begriffen übereinstimmen, die sich in der Gesamtverfassung des nationalsozialistischen Deutschland in Partei, Staat und Stand bereits entwickelt haben und noch weiter entwickeln“. Damit allein sei der gesetzgeberischen Arbeit die feste Richtung gewiesen. Da die Kritik von Carl Schmitt keine positiven Vorschläge enthielt, entwickelte ein Arbeitsausschuß des NS-Rechtswahrerbundes in der zweiten Jahreshälfte 1936 eine Gegenkonzeption, die in 32 Leitsätzen allgemein festgelegt wurde. Sie werden im Anhang zu dieser Einleitung vollständig mitgeteilt.

Die Kritik des Strafprozeßrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht und der Reichsministerien hielt sich im Rahmen der Entwürfe und damit auch im Rahmen des überkommenen Strafprozeßrechts. Weitergehende Forderungen machten lediglich das Innenministerium für den Reichsführer SS und der Chef der Deutschen Polizei geltend³². Nach Abschluß der 1. Lesung der Großen Kommission fand deswegen bereits am 1. 2. 1938 eine Vorbesprechung zwischen dem Ministerialdirektor Leopold Schäfer und den Ministerialräten des Reichsinnenministeriums Zindel und Hoche statt. Hier brachte Zindel folgende Wünsche vor³³:

„1. Die Vorschriften der Strafverfahrensordnung dürften diejenige Tätigkeit der Polizei nicht berühren, die nicht die Aufklärung und Verfolgung einer bestimmten Tat zum Gegenstand habe. Die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die allgemeine polizeiliche Tätigkeit müsse einem Polizeiverwaltungsgesetz überlassen werden, das in Vorbereitung sei. Von diesem Standpunkt aus müsse die Polizei gegen die Regelung der Feststellungshaft (§ 207 StVO) Bedenken geltend machen. Die Feststellungshaft sei eine typisch polizeiliche Angelegenheit, da sie außerhalb eines konkreten Strafverfahrens stehe. Sie dürfe, wenn sie nicht ihren Zweck verfehlen will, nicht an die Höchstgrenze von vier Wochen gebunden sein. Die Polizei müsse auch darauf dringen, daß die Ablehnung eines Haftbefehls durch den Richter es der Polizei nicht verwehre, aus allgemeinen polizeilichen Gründen, die mit dem vom Richter verneinten Tatverdacht nichts zu tun haben, die Schutzhaft zu verhängen. Diesem Standpunkt müsse auch bei der Formulierung der Einzelbestimmungen Rechnung getragen werden.

2. Die Polizei anerkenne, daß der Staatsanwalt schon vom Beginn der Ermittlungen an Träger des Ermittlungsverfahrens sei. Die Stellung der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft dürfe aber nicht nach dem Muster der alten StPO geregelt werden. Die Polizei könne sich nicht mehr als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

²⁹ Vgl. die in Fn. 10 aufgeführte Denkschrift des NS-Rechtswahrerbundes von 1937.

³⁰ Stellungnahme der wissenschaftlichen Abteilung des NS-Rechtswahrerbundes zu dem von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums aufgestellten Entwurf einer Strafverfahrensordnung.

³¹ Neuordnung, aaO. (Fn. 10), S. 111.

³² Zum folgenden Gruchmann, aaO., S. 1021 ff. und die Vorgänge in der Akte des BA Koblenz R 22/1038, Bl. 266 ff., 271 ff., 318 ff.

³³ BA Koblenz R 22/1038, Bl. 266 Rs – 267 Rs.

bezeichnen lassen. Dieser Ausdruck sei vor allem für die organisierte Kriminalpolizei, also das Reichskriminalpolizeiamt, die Kriminalpolizeileitstellen, Kriminalpolizeistellen und Kriminalabteilungen der allgemeinen Polizei nicht mehr tragbar. Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft dürfe gegenüber der organisierten Kriminalpolizei nicht so weit gehen wie gegenüber den Gendarmeriebeamten auf dem Lande. Der Staatsanwalt müsse sich gegenüber der organisierten Kriminalpolizei darauf beschränken, Ersuchen an die Kriminalpolizeibehörden zu stellen, dürfe aber nicht einzelnen bestimmten Beamten der organisierten Kriminalpolizei Weisungen erteilen, die die Vorgesetztenstellung im Behördenaufbau der Kriminalpolizei beeinträchtigen. Wenn der Staatsanwalt die Hilfe der organisierten Kriminalpolizei benötige, so solle er ihr die Aufgaben stellen, die Lösung im Einzelnen, insbesondere die Anwendung der kriminaltechnischen Mittel müsse Sache der Kriminalpolizei sein. Gegenüber der nichtorganisierten Kriminalpolizei, die kriminalpolizeiliche Aufgaben nur nebenbei erledige, könnten dem Staatsanwalt weitergehende Befugnisse eingeräumt werden.

3. Die Polizei anerkenne, daß der Staatsanwalt in der Lage sein müsse, als Leiter des Vorverfahrens in die polizeiliche Aufklärung einzugreifen. Es müsse aber dafür gesorgt werden, daß die polizeitaktischen und -technischen Erfahrungen der Kriminalpolizei voll zur Geltung kommen. Vor allem müsse verhindert werden, daß junge Staatsanwälte ohne kriminaltechnische Erfahrung zur Unzeit durch unsachgemäße Weisungen die polizeiliche Aufklärung stören.“

Diese und andere Forderungen wurden in einer weiteren Besprechung erneut vorgebracht, in der auch die §§ 1–175 des StVO-Entwurfs 1. Lesung ausführlich beraten wurden. Eine weitere Vorbesprechung fand am 24. 6. 1938 über die §§ 176 ff. des Entwurfs statt³⁴. Das Ergebnis waren jeweils Anträge der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums³⁵, in denen die Wünsche und Anregungen der Polizei, soweit ihnen das Reichsjustizministerium entgegenkommen wollte, der Kommission bekanntgegeben wurden. In den Kommissionsberatungen stießen die Anträge der Polizei auf den fast geschlossenen Widerstand der Kommissionsmitglieder, die allerdings in einigen Fällen den Forderungen der Polizei nachgaben³⁶. Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs von 1936 sollte die Polizei den Staatsanwalt „sofort“ von dem Beginn ihrer Ermittlungstätigkeit benachrichtigen. Im Entwurf von 1939 (§ 8) ist dies abgeändert in „alsbald“.

Nach § 221 des Entwurfs von 1936 sollte ein von der Polizei vorläufig Festgenommener unverzüglich dem Richter oder der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden. Waren noch Ermittlungen notwendig, so sollte die Zuführung 3 bzw. 5 Tage hinausgeschoben werden können. Nach längeren kontroversen Verhandlungen wurde die Regelung in § 218 des Entwurfs von 1939 dahin abgeschwächt, daß die Zuführung erst zu erfolgen brauchte, sobald der Stand der Ermittlungen es zuließ. Die Frist zwischen der Festnahme und der Zuführung sollte jedoch nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen mehr als 3 Tage und niemals mehr als 7 Tage betragen. Die Polizeivertreter hatten vorgeschlagen, von einer starren Frist überhaupt abzusehen.

Die Bestimmungen über die *Feststellungshaft* (§ 222 des Entwurfs von 1936) wurden gestrichen³⁷.

³⁴ BA Koblenz R 22/1038, Bl. 318 ff.; vgl. auch den Vermerk über eine Besprechung am 9. 2. 1938 (Bl. 271 ff.).

³⁵ Vgl. den Umdruck D 25.

³⁶ Vgl. zum folgenden auch Gruchmann, aaO., S. 1023 ff. m.w.N.

³⁷ Eine ähnliche Bestimmung sollte bereits in die Novelle vom 28. 6. 1935 aufgenommen werden, wogegen sich mit Erfolg das Reichsinnenministerium gewandt hatte (vgl. BA Koblenz R 22/1061, Bl. 35 ff., Besprechung vom 18. 12. 1934).

Dagegen blieben trotz scharfen Protestes der Polizeivertreter in der Kommission die Bestimmungen über das gerichtliche Sicherungsverfahren unmodifiziert bestehen (vgl. §§ 385 ff. des Entwurfs von 1936; §§ 411 ff. des Entwurfs von 1939).

Ein weiterer Streitpunkt war die Frage, inwieweit der Angeklagte von der Aufnahme eines Zeugenbeweises ausgeschlossen werden konnte. Nach § 57 des Entwurfs von 1936 sollte das nur zulässig sein, wenn zu befürchten war, daß die Anwesenheit des Angeklagten die Wahrheitsforschung erheblich erschwerte. Die Polizei wollte die Möglichkeit haben, die als Zeugen aussagenden Agenten vor dem Angeklagten geheim zu halten (sog. V-Männer). Die Kommissionsmehrheit kam der Polizei insoweit entgegen, als nach § 55 des Entwurfs von 1939 der Angeklagte von einer Zeugenaussage entfernt werden durfte, wenn die Aufnahme des Beweises in Gegenwart des Angeklagten die öffentliche Sicherheit gefährden würde.

Die von den Polizeivertretern gewünschte Beschränkung der Akteneinsicht durch den Verteidiger (§ 140 des Entwurfs von 1936) wurde von der Kommission energisch zurückgewiesen (vgl. § 146 des Entwurfs von 1939).

Nach § 168 Abs. 3 des Entwurfs von 1936 war ein Zeuge über die Gründe zu belehren, die ihn berechtigten, die Aussage bzw. Auskunft zu verweigern. Dies sollte nach § 188 Abs. 1 des Entwurfs von 1936 auch für die Vernehmung durch die Polizei gelten. Hiergegen wandte sich Klaiber mit dem Hinweis, daß die Belehrungspflicht die Ermittlungen erheblich erschweren würden. Die Kommission beschloß jedoch, es bei der Regelung des Entwurfs zu belassen (vgl. § 188 Abs. 1 des Entwurfs von 1939).

Stark, aber vergeblich angefeindet wurde von der Polizei das *Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen* (vgl. § 159 des Entwurfs von 1936), das im neuen Entwurf beibehalten und lediglich präzisiert wurde (vgl. § 163 des Entwurfs von 1939).

Nach §§ 205, 207 des Entwurfs von 1936 konnte vom Erlaß oder Vollzug eines Haftbefehls unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden. Auch diese Regelung wurde entgegen den Wünschen der Polizeiführung beibehalten (vgl. § 208 des Entwurfs von 1939).

Der Entwurf einer Strafverfahrensordnung von 1939 (Fassung vom 1. 5. 1939) behielt den Aufbau und die Systematik der Vorlage von 1936 bei, unterschied sich jedoch in einigen nicht unwesentlichen Details von dieser erheblich. Neu war die Regelung, daß das Gericht die Anberaumung einer Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen konnte. Die Möglichkeit des überstimmten Vorsitzenden, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen, wurde beseitigt. Die Feststellungshaft wurde, wie bereits erwähnt, auf Wunsch des Innenministerium (Polizei) nicht übernommen. Ebenfalls wurden die Bestimmungen über die Grundsätze (§§ 1–12 des Entwurfs) als nicht sehr aussagekräftig und wenig präzise Programmsätze gestrichen. Neu war § 250 des Entwurfs von 1939, wonach bei einer Vermögensbeschlagnahme durch den Staatsanwalt der Beschuldigte die richterliche Entscheidung anrufen konnte. Endlich wurden die außerordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und des außerordentlichen Einspruchs gegen Urteile des Amtsrichters, der Schöffengerichte und der Strafkammer geschaffen, um einer Aufhebung mißliebiger Urteile durch den Machtanspruch der nationalsozialistischen Staatsführung entgegen zu treten³⁸. – Die Gerichtsorganisation wurde noch in letzter Minute geändert. Während der Entwurf 2. Lesung (Februar 1939) noch an der Neugliederung der erstinstanzlichen ordentlichen Strafgerichte (Amtsrichter, Schöffengericht, Schöffenkammer und Schwurgericht) festhielt, beseitigte die Vorlage vom Mai 1939 die Schwurgerichte und übertrug dessen Zuständigkeit im wesentlichen auf nur mit Berufsrichtern besetzte Strafkammern. Beseitigt wurde auch das amts-

³⁸ Vgl. die Verhandlungen in der 78. und 79. Sitzung (bes. die vom Hrsg. hinzugefügte ursprüngliche Fassung der Diskussion).

gerichtliche (kleine) Schöffengericht, womit die Kompetenz des Amtsrichters erheblich erweitert wurde. Beibehalten wurden für die schwere Kriminalität die Schöffenkammern. – Als Rechtsmittel waren vorgesehen: Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters sowie Rechtsrüge gegen die erstinstanzlichen Urteile der Schöffenkammer an das Reichsgericht. Keine Rechtsmittel waren vorgesehen gegen die Urteile der Strafkammer, des Volksgerichtshofes und des Oberlandesgerichts. Während nach § 293 Abs. 2 Satz 2 der Anfechtungsberechtigte statt der Berufung auch die Urteilsrüge sollte einlegen können, war im Entwurf vom Mai 1939 dieses Wahlrecht nicht mehr enthalten.

IV. ZUR BEWERTUNG DER ARBEITEN DER GROSSEN STRAFPROZESSKOMMISSION

Wenn die Entwürfe auch nicht Gesetz wurden, so waren sie doch für die strafprozessuale Novellengesetzgebung vom 1. 9. 1939 an von großer Bedeutung³⁹, da diese Gesetze und Verordnungen zahlreiche Regelungen aus den Entwürfen, wenn auch völlig unsystematisch und oft unabhängig davon, ob sie als typisch nationalsozialistisch zu betrachten waren oder nicht, übernahmen. Insoweit enthalten die Materialien der Großen Kommission auch die Quellen zu diesen Regelungen, die meist ohne erneute grundsätzliche Diskussionen mit nur geringen Abweichungen in Kraft gesetzt wurden. In gleicher Weise übernahmen die Entwürfe von 1939 auch die wichtigsten Neuerungen der strafprozessualen Novellen von 1933 bis 1935 (Verfahren gegen Abwesende, Neuordnung des Rechts der Verteidigung, einstweiliges Unterbringungsverfahren, zwangsweise Unterbringung zur Untersuchung des Geisteszustandes, Wegfall der förmlichen Haftprüfung, Ermessen bei Beweiserhebung mit Beweisantizipation, Wegfall des Verbots der *reformatio in peius*, Wegfall der notwendigen Voruntersuchung, Wegfall des Legalitätsprinzips bei Nötigung und Erpressung, Erweiterung der Untersuchungshaftgründe)⁴⁰. Die meisten dieser Neuerungen beruhen auf den Arbeiten der Kleinen Kommission. Über alle diese neuen Regelungen fanden auch noch in der Großen Kommission ausgedehnte Diskussionen statt. Auf diese Weise werden durch die Protokolle und die amtliche Begründung zum Entwurf von 1939 nicht nur die Vorlagen selbst, sondern gleichzeitig auch die Novellengesetzgebung vor und nach 1939⁴¹ in ihren Grundlagen erschlossen. Erst anhand der Arbeit in der Großen Kommission läßt sich die hinter den zahlreichen Einzelregelungen der Novellen stehende Gesamtkonzeption ermitteln. Insoweit stellen diese Arbeiten einen wichtigen Beitrag zur Erschließung der Grundlagen des Strafprozeßrechts unter dem Nationalsozialismus dar.

Von den Konzessionen an die Justizverwaltung (Staatsanwaltschaft) und an die Polizei abgesehen, geht der Entwurf, so das Gesamturteil von *Gruchmann*⁴², „gedanklich vom geltenden Recht aus und ließ die überkommene Verfahrensstruktur im Grunde unberührt. Dadurch blieben zwar gewisse Sicherungen erhalten, die dem Beschuldigten rechtliches Gehör und seinem Verteidiger eine angemessene Mitwirkung garantierten. Aber die Auflockerung und Beschleunigung des Verfahrens wirkten sich zugunsten der Staatsmacht und zum Nachteil des einzelnen aus. Paradoxerweise schloß gerade die ‚Auflockerung‘ das Verfahrensnetz um den Beschuldigten so dicht, daß er nirgends mehr entschlüpfen konnte. Vor allem öffneten verschiedene

³⁹ RGBl. I 1939, S. 1658 (sog. Vereinfachungs-VO). Weitere wichtige Novellen ergingen am: 16. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1841), 21. 2. 1940 (RGBl. I, S. 405), 13. 8. 1942 (RGBl. I, S. 508), 19. 5. 1943 (RGBl. I, S. 342) und am 13. 12. 1944 (RGBl. I, S. 339).

⁴⁰ Überblick bei *Gruchmann*, aaO., S. 1049 ff. und bei Albrecht *Wagner*, in: H. Weinkauff, Die Deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, 1968, S. 261 ff.

⁴¹ Vgl. hierzu vor allem *Gruchmann*, aaO., S. 1068 ff.

⁴² *Gruchmann*, aaO., S. 1045.

– teilweise unter dem Druck der Führung und der Partei – in den Entwurf aufgenommene Bestimmungen der politischen Führung ‚außerordentliche‘ Kanäle, durch die sie in das Strafverfahrenssystem hineinwirken und die besondere verfahrensmäßige Behandlung einzelner Fälle herbeiführen konnte. Somit bot die vorgeschlagene Verfahrensordnung keine Garantie mehr gegen Urteile, die nicht dem Maß der Schuld entsprachen, d. h. ungerecht waren. Insofern war der Entwurf ein geeignetes Instrument, um eine ‚von nationalsozialistischem Geist getragene Rechtsordnung‘ zu gewährleisten.“⁴³ – Auch Koch stellt fest⁴⁴, daß der Entwurf die herkömmliche Verfahrensstruktur im Prinzip unberührt gelassen habe: „Indem der Entwurf das bisherige Verfahren auflockern, vereinfachen, beschleunigen sollte, zielte er auf Modifikation des bestehenden, nicht auf Mutation der Verfahrensstruktur. Daran änderte es nicht, daß wichtige Institutionen des traditionellen Verfahrens beseitigt, auf ein Schattendasein herabgewürdigt oder in ihrer Wirkung nachhaltig beeinträchtigt waren“. Sehr scharf kritisierte Koch die unübersichtliche Strafgerichtsverfassung und die Systematik des Entwurfs. Jedoch blieb beides zumindest nicht hinter dem geltenden Recht zurück. Die Gliederung des Entwurfs erscheint im Gegenteil mit der Vorwegnahme der allgemeinen Bestimmungen über den Gang des Verfahrens übersichtlicher und einprägsamer als das geltende Recht.

Bei der Bewertung des Entwurfs ist zu berücksichtigen, daß er sich in die nationalsozialistische Weltanschauung zumindest einfügen ließ, wie die amtliche Begründung feststellte. Hierzu gehörte vor allem die Verschiebung der Grenzen zwischen dem Individualinteresse und dem Interesse der Allgemeinheit und des Staats zugunsten des letzteren. Daß dies allerdings auch auf der Linie der nicht-nationalsozialistisch eingestellten Juristen lag, zeigt etwa die Feststellung Niethammers in der Sitzung am 14. 12. 1936⁴⁵, der Leitgedanke der Sicherung des einzelnen vor der Staatsführung sei abzulehnen. Die gegenüber dem liberalen Strafverfahren reservierte Haltung auch der nichtnationalsozialistischen Mitglieder der Kommission entsprach durchaus dem konservativen Zeitgeist, der 1933 zum Durchbruch gekommen war und auch noch den Widerstand des 20. Juli gekennzeichnet hat. Unter diesem Aspekt dürften trotz aller Konzessionen auch die konservativen Juristen der Kommission dem Entwurf zumindest teilweise positiv gegenüber gestanden haben, wobei ihnen bewußt gewesen sein dürfte, daß die neue Strafverfahrensordnung, wäre sie Gesetz geworden, von der nationalsozialistischen Staatsführung ebenso hätte mißbraucht werden können wie das überkommene Straf- und Strafverfahrensrecht. Insgesamt gesehen war der StVO-Entwurf ein Kompromiß zwischen dem Teil der nationalsozialistischen Juristen, die nicht primär die Interessen der Partei und Polizei im Auge hatten, und den nationalkonservativen Juristen des Reichsjustizministeriums und der Richterschaft. Da es sich um Kompromisse handelt, lassen sich die typisch nationalsozialistischen Inhalte des Entwurfs nur schwer isoliert herausarbeiten. Anhaltspunkte für letztere ergeben sich vor allem aus der Rechtsentwicklung nach 1945, soweit nämlich die Gesetzgebung des Kontrollrats und der Bundesrepublik Deutschland, die entweder die aus den Entwürfen übernommenen Neuerungen der Novellen der NS-Zeit aufrecht erhielt oder weiterentwickelte bzw. auf Vorschläge der Entwürfe zurückgriff oder zumindest vergleichbare Regelungen schaffte.

⁴³ Aus der amtlichen Begründung zum Entwurf vom 1. 5. 1939, S. 1 übernommen.

⁴⁴ Koch, aaO., S. 222.

⁴⁵ S. 7 des 1. Protokolls vom 14. 12. 1936.

V. ANHANG: LEITSÄTZE AUS DER DENKSCHRIFT DES NS-RECHTSWAHRERBUNDES VON 1937: „NEUORDNUNG DES STRAFVERFAHRENSRECHTS“

1. Der Führer ist der oberste Gerichtsherr des Deutschen Volkes. – Der Richter spricht Recht im Namen des Deutschen Volkes und im Auftrag des Führers.

2. Der Vorsitzende des Gerichts hat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung auf Grund der Beratung zu entscheiden. Er trägt die Verantwortung für das Urteil, das er allein unterschreibt. – Die Beisitzer sind unabhängige, beratende Richter. Die richterlichen und nichtrichterlichen Beisitzer haben gleiche Befugnis bei der Findung der Entscheidung.

3. Der Vorsitzende hat während des Verfahrens folgende Befugnisse:

a) Alle Entscheidungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Urteilsfindung stehen, hat der Vorsitzende erst nach vorheriger Beratung mit den Beisitzern zu treffen. Dazu gehören insbesondere: Die Entscheidung über Beweisanträge, Aussetzung der Verhandlung, Unzuständigkeitserklärung und Verweisung, Beeidigung, Entscheidung über die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftbefehl.

b) Alle anderen Entscheidungen trifft der Vorsitzende ohne Beratung. – Die Sitzungspolizei liegt ausschließlich in seiner Hand. Er kann Staatsanwalt und Verteidiger von der Verhandlung ausschließen, soweit es für die Fortführung der Verhandlung erforderlich ist. Die Verhängung von Geldstrafen und die Entscheidung über weitere Folgen des Ausschlusses ist Sache der vorgesetzten Behörde und des Berufsstandes.

4. Für die Beurteilung des Verhältnisses von Richter und Staatsanwalt ist davon auszugehen, daß der Richter als Vertreter der Volksgemeinschaft und unabhängiger Herr des Verfahrens die Entscheidung zu fällen hat, während der Staatsanwalt als Vertreter des Staates die Ermittlung zu führen hat.

5. Der ermittelnde Staatsanwalt hat die von ihm bearbeitete Sache auch vor dem entscheidenden Gericht zu vertreten. – Tritt durch Versetzung, Tod, Krankheit udgl. ein notwendiger Wechsel ein, so hat der Nachfolger das wesentliche Ermittlungsergebnis, also die Hauptbelastungszeugen und die Entlastungszeugen, nochmals zu hören. Er muß, um sich ein Bild von dem Angeklagten zu machen, den Angeklagten zur Sache nochmals eingehend vernehmen.

6. Der Staatsanwalt ist an Weisungen seiner vorgesetzten Dienststelle nicht gebunden, soweit es sich um die Feststellung des Ergebnisses der Hauptverhandlung handelt.

7. Das heutige Reich ist stark genug, um dem unschuldig in den Gang des Strafverfahrens geratenen Volksgenossen den größtmöglichen Rechtsschutz zu gewähren.

8. Den Beschuldigten trifft keine Wahrheitspflicht. Es ist die Aufgabe des Staates, den Beweis für die Tat zu liefern.

9. Dem Beschuldigten ist ein Verteidiger zu bestellen, wenn es infolge der Sach- und Rechtslage oder aus Gründen, die in seiner Person liegen, erforderlich ist. Die Bestellung hat zu erfolgen, sobald ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet wird.

10. Der Verteidiger hat grundsätzlich mit dem Beginn des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft das Recht der Akteneinsicht und der Anwesenheit bei Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen durch den Staatsanwalt. In begründeten Ausnahmefällen kann ihm eine Schweigepflicht auferlegt werden. – Ist nach pflichtmäßigem Ermessen der Staatsanwaltschaft in der Hinzuziehung eines Verteidigers oder in der Anwesenheit des Verteidigers bei der Vernehmung eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu erblicken, so kann von

der Hinzuziehung abgesehen, bzw. das Recht zur Anwesenheit entzogen werden. In Streitfällen entscheidet der Verfahrensrichter.

11. Verantwortlicher Träger des Vorverfahrens ist der Staatsanwalt.

12. In gewissen Fällen, und zwar bei Haftbefehl, Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt und Vermögensbeschlagnahme, ist eine Beschwerde gegen die Maßnahmen des Staatsanwalts zulässig. – Über diese Beschwerde entscheidet ein Verfahrensrichter als Einzelrichter. – Dieser Verfahrensrichter soll ein auf Grund seiner Befähigung und bisherigen Tätigkeit besonders qualifizierter Richter sein, der das Vertrauen der Staatsanwaltschaft und des Anwaltsstandes besitzt und nach den Grundsätzen der Geschäftsverteilung für jedes Jahr bestellt wird.

13. Erfolgt im Vorverfahren eine Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt, so ist dem Beschuldigten auf seinen Antrag Mitteilung zu machen.

14. Ein Beschwerderecht des Verletzten gegen die Einstellung ist nicht gegeben.

15. Der Staatsanwalt soll mit dem Beschuldigten unmittelbar Fühlung nehmen und ihn abschließend vor Einreichung der Akten an das Gericht vernehmen.

16. Die bisherige richterliche Voruntersuchung ist völlig zu beseitigen.

17. Die Überleitung zum Hauptverfahren soll nicht mehr wie bisher durch die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft erfolgen.

18. Der Staatsanwalt übergibt dem Gericht einen Bericht, der das wesentliche Ergebnis der stattgehabten Ermittlungen enthält. – In diesem Bericht ist gleichzeitig die Äußerung des Beschuldigten auf den ihm mit Frist zur Äußerung binnen ein bis zwei Wochen zugegangenen Bericht enthalten.

19. Das Gericht kann die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder gemäß dem gesamten Inhalt des Berichts oder unter Absetzung eines Teiles desselben Termins zur Hauptverhandlung anberaumen. Weitere Ermittlungen kann es vor dieser Entscheidung nur durch den Staatsanwalt einziehen.

20. Das Gericht lädt den Beschuldigten zur Hauptverhandlung mit der Mitteilung, daß er sich auf Grund des aus dem Bericht der Staatsanwaltschaft entnommenen Sachverhalts zu verantworten habe. Dies ist kein Eröffnungsbeschluß im bisherigen Sinne und bedeutet nur eine vorläufige sachliche, nicht rechtliche Begrenzung.

21. Die Hauptverhandlung bildet den Schwerpunkt des Verfahrens.

22. Eine Erweiterung des im terminanberaumenden Beschluß vorläufig begrenzten Sachverhalts in sachlicher und persönlicher Hinsicht ist möglich. Dies entspricht dem Gedanken des Täterstrafrechts.

23. Am Schluß der Hauptverhandlung erhält der Staatsanwalt das Wort zu einer zusammenfassenden Erklärung. Diese Erklärung kann sich auf alle Punkte erstrecken, die in der Hauptverhandlung zur Erörterung gelangt sind.

24. Der Beschuldigte hat nach der Ladung zur Hauptverhandlung ein Recht auf Verhandlung und Entscheidung in der Sache. Eine Einstellung, auch auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes, ist ohne seine Zustimmung nicht mehr zulässig.

25. Das Urteil ist die Antwort auf die zusammenfassende Erklärung des Staatsanwalts. Doch hat die Erklärung des Staatsanwalts nicht die Wirkung einer Begrenzung des der richterlichen Entscheidung unterliegenden Sachverhalts. Die bisherigen Nebenwirkungen der Anklage (Rechtshängigkeit) sind daher nicht an sie geknüpft.

26. Bei freisprechenden Erkenntnissen ist nicht nur in den Gründen, sondern auch im Urteilsausspruch festzustellen, ob die Freisprechung wegen erwiesener Unschuld mangels begründeten Verdachts oder mangels Beweises erfolgt, entsprechend der in den Entschädigungsgesetzen getroffenen Regelung.

27. Jedes Todesurteil bedarf – zum Unterschied von der bisherigen Praxis bloßer Nichtausübung des Gnadenrechts – der Bestätigung durch den Führer und Reichskanzler.

28. Das Strafverfahren ist einmaliger und unwiederholbarer Lebensvorgang. – Eine Berufung und Revision findet nicht mehr statt. – Für die einheitliche Rechtsauffassung sorgt eine dafür zu schaffende Stelle.

29. Das Wiederaufnahmeverfahren ist ein neues Verfahren auf Grund eines neuen Sachverhalts und von einem Verfahren zu unterscheiden, in welchem die Nichtigkeit des früheren Urteils geltend gemacht wird. – Das Wiederaufnahmeverfahren soll auch zulässig sein zum Zweck der Erzielung eines Freispruchs wegen erwiesener Unschuld, falls zunächst nur mangels Beweises oder mangels begründeten Verdachts freigesprochen worden ist. – Nach Eingang des Wiederaufnahmegesuchs hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungen anzustellen und alsdann die Sache zur Entscheidung an eine besondere Wiederaufnahmekammer bzw. einen besonderen Wiederaufnahmesenat bei einem dem ursprünglich mit der Sache befaßten ranggleichen Gericht abzugeben. – Das Gericht kann nach seinem Ermessen Beweis erheben oder den Akteninhalt seiner Entscheidung zugrunde legen. Ist die Sache ohne nochmalige Hauptverhandlung zur Entscheidung reif, so ist durch Beschluß, andernfalls durch Urteil zu entscheiden.

30. Für die Wiedergutmachung eines im Urteilsspruch enthaltenen offenkundigen, für das gesunde Volksempfinden unerträglichen Unrechts ist ein besonderes Verfahren vorzusehen. – Dieses Verfahren ist kein Rechtsmittelverfahren. Die Entscheidung ist einer politischen Stelle zu übertragen, die in den einzelnen Gauen der NSDAP errichtet und mit Vertretern des Staates, der Bewegung und der Stände besetzt wird. Die Mitglieder der Wiedergutmachungsstelle sollen fachlich und politisch besonders qualifiziert sein. – Diese Stelle entscheidet nach Recht, nicht nach Gnade; ihr sind jedoch auch die Aufgaben der Gnadenbehörde zu übertragen. – Das Wiedergutmachungsverfahren ist nur zugunsten des Beschuldigten zulässig.

31. Zur Erledigung im Strafverfahren eignet sich nur die eigentliche Kriminalität. Ein Volksgenosse, der eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, soll nicht als Rechtsbrecher angesehen werden. – Im Ordnungsstrafverfahren soll ein richterlich vorgebildeter, unabhängiger Einzelrichter (Amtsrichter) entscheiden, sofern gegen eine Anordnung einer Verwaltungsstelle zulässigerweise ein Rechtsmittel eingelegt wird. – Ein Rechtsmittel soll nur gewährt werden, wenn im Verwaltungsverfahren ein besonders schweres Übel verhängt wird. – Im Verfahren vor dem Amtsrichter ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht zulässig, wohl aber soll die in Betracht kommende Verwaltungsbehörde teilnehmen können.

Für das Verhältnis des Verfahrens vor dem Amtsrichter zum ordentlichen Strafverfahren gelten folgende Leitsätze:

a) Der ordentliche Strafrichter kann nur auf Strafe, der Amtsrichter nur auf „Rüge“ (Warnung, Geldbuße, Haft) erkennen.

b) Stellt der ordentliche Strafrichter fest, daß es sich nicht um eine zu seiner Zuständigkeit gehörige Sache handelt, so kann er die Sache an den Amtsrichter verweisen. Der Verweisungsbeschluß ist für den Amtsrichter bindend. Findet der Amtsrichter, daß eine Sache in das ordentliche Strafverfahren gehört, so kann er gleichfalls verweisen, ohne daß jedoch der ordentliche Strafrichter gebunden wird. Er kann vielmehr gegebenenfalls zurückverweisen.

c) Ein Richter kann immer nur an einen Richter, nicht aber an Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde verweisen.

32. Im ordentlichen Strafverfahren wird nur über echte Ehrenkränkungen entschieden. – Die anderen Fälle sogenannter Beleidigung sind dem friedensrichterlichen Verfahren zu überweisen. – Diesem geht ein Sühneverfahren vor dem Rechtspfleger voraus. Der Vergleichsvorschlag des Rechtspflegers ist nur bindend, wenn beide Parteien ihn ausdrücklich annehmen. – Das Verfahren vor dem Friedensrichter (Amtsrichter) ist nicht öffentlich. – Der Friedensspruch kann eine Friedensbuße verhängen. An ihre Stelle tritt im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine

Ersatzfreiheitsstrafe. – Der Friedensspruch hat Rechtskraftwirkung. Die im Friedensverfahren verhängten Strafen sind in einem besonderen Register zu führen.

33. 1. Der Einzelrichter soll im ordentlichen Strafverfahren nicht mehr entscheiden. – 2. Das Schöffengericht entscheidet in der Besetzung mit zwei richterlichen und zwei nichtrichterlichen Mitgliedern. Es ist erforderlich, daß bei der Auswahl der richterlichen Mitglieder eine Verbindung von örtlicher Sachkunde und zentraler Unvoreingenommenheit in der Weise gewährleistet wird, daß der führende Richter ein Landgerichtsdirektor des übergeordneten Landgerichts ist. – 3. Die Strafkammer entscheidet in der bisherigen Besetzung der Großen Strafkammer. – 4. Das Schwurgericht bleibt in seiner bisherigen Besetzung bestehen. Seine Zuständigkeit umfaßt alle Kapitalverbrechen mit Einschluß des Meineides. – 5. Bei allen Gerichten einschließlich der Wiederaufnahmekammern und -senate werden nichtrichterliche Beisitzer zugezogen.

34. Eine Einführung des Adhäsionsverfahrens in das neue Strafverfahrensrecht ist wegen der rechtlichen Verschiedenheit des Straf- und Zivilprozesses nicht möglich.

Entwürfe von 1936 bis 1939

Streng vertraulich!

Entwurf

einer

Strafverfahrensordnung,

einer

Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung

und eines

Gerichtsverfassungsgesetzes

Aufgestellt

von der amtlichen Strafprozeßkommission
des Reichsjustizministeriums

Abgeschlossen am 27. Februar 1936

— Als Manuskript gedruckt —

Inhaltsübersicht

	Seite
Zur Einführung	5
Leitgedanken der Erneuerung des Strafverfahrens	6
Entwurf einer Strafverfahrensordnung	17
Inhaltsverzeichnis	19
Entwurf	21
Entwurf einer Friedensrichter- und Schieds-	
mannsordnung	135
Inhaltsverzeichnis	137
Entwurf	139
Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes	
mit Ausnahme der die Zivilrechtspflege be-	
treffenden Vorschriften	151
Inhaltsverzeichnis	153
Entwurf	155



Zur Einführung.

Der Reichsminister der Justiz hat im Jahre 1933 eine amtliche Kommission einberufen, der er den Auftrag erteilt hat, den Entwurf einer Strafverfahrensordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes auszuarbeiten. Der Entwurf soll als Grundlage für die späteren Entschliessungen des Ministers dienen.

Die Kommission, die aus Praktikern und aus den Sachbearbeitern des Reichsjustizministeriums zusammenge setzt war, hat am 2. November 1933 unter dem Vorsitz des zuständigen Abteilungsleiters ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie hat noch im gleichen Jahre in allgemeiner Aussprache die Grundfragen der Reform geklärt und sodann den Entwurf der Strafverfahrensordnung, der Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgestellt. Die erste Lesung wurde am 15. Dezember 1934, die zweite Lesung am 27. Februar 1936 abgeschlossen. Die Entwürfe werden hiermit vorgelegt*).

Bei der Neugestaltung des Strafverfahrens sah sich die Kommission, insbesondere im ersten Jahre ihrer Arbeit, vor erheblichen sachlichen und technischen Schwierigkeiten.

Auf dem Gebiete des Strafprozesses lagen nur wenige heute noch verwendbare Vorarbeiten vor. Die Entwürfe der Vor- und Nachkriegszeit waren in solchem Maße von liberalistischen Gedankengängen beherrscht, daß sie nur in sehr beschränktem Umfange, und zwar fast nur in technischen Fragen verwendet werden konnten. Aber auch im ersten Jahre nach der nationalsozialistischen Revolution waren auf dem Gebiete des Strafprozesses Reformvorschläge von Bedeutung in der Öffentlichkeit nicht in dem wünschenswerten Maße gemacht worden. So hat die Kommission in dem für ihre Entschliessungen entscheidenden ersten Jahre im wesentlichen auf sich selbst gestellt arbeiten müssen. Der Strafprozeßausschuß der Akademie für Deutsches Recht hat seine Tätigkeit erst zu einer Zeit aufgenommen, als der Entwurf der Kommission in erster Lesung fast fertig war; die Ergebnisse seiner Arbeiten wurden bei der zweiten Lesung berücksichtigt, ebenso die zahlreichen anderen wertvollen Beiträge, die im Jahre 1935 zur Reform des Strafverfahrens veröffentlicht worden sind. Die Kommission konnte dabei mit Genugtuung feststellen, daß sich die neueren Vorschläge in großem Umfang mit ihren eigenen Beschlüssen aus den Jahren 1933 und 1934 decken.

Die Arbeiten der Kommission sind inzwischen zum Teil bereits für die Gesetzgebung nutzbar gemacht worden; sie lagen der großen Novelle zum Strafverfahrensrecht zu Grunde, die die Reichsregierung am 28. Juni 1935 erlassen hat. Die Novelle nahm einige entscheidende Fragen der Gesamtreform vorweg, um

*) Die Erörterung der Entwürfe mit den anderen Ressorts und den sonst beteiligten Stellen ist vorbehalten.

die Durchführung der großen Reform vorzubereiten und zu erleichtern; in ihr kam zum erstenmal die Anschauung des nationalsozialistischen Staates vom Strafprozeß deutlich zum Ausdruck.

Zeitgedanken der Erneuerung des Strafverfahrens.

I.

Staatsanwalt und Richter.

Das Ziel der nationalsozialistischen Strafprozeßreform ist es, ein Strafverfahren zu schaffen, das eine straffe und schnellarbeitende Justiz gewährt, ein gerechtes Rechtssprechungssicherheits- und in Aufbau und Durchführung dem Volke verständlich ist.

Das geltende Recht wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

1. Das am meisten hervortretende Merkmal des geltenden Prozeßrechts ist die gegenseitige Bindung und Überwachung der an der Strafrechtspflege beteiligten Organe. Es ist vor allem die Staatsanwaltschaft nicht mit den selbständigen Rechten ausgestattet, die der verantwortlichen Vertretung der Staatsführung zukommen. Aber auch das Gericht wird in der Freiheit seiner Entscheidungen weit mehr gehemmt, als es erträglich ist. Diese Bindungen gilt es zu lockern oder aufzuheben.

Der Ungeist der vergangenen Epoche wird durch das Schlagwort von der „Waffengleichheit zwischen Staatsanwalt und Angeklagtem“ gekennzeichnet. Soweit damit nur ausgedrückt werden sollte, daß der Strafprozeß einen Ausgleich zwischen der Sicherung der Gemeinschaft und der Sicherung des Einzelnen zu treffen hat, wird auch der neue Staat dieser selbstverständlichen Forderung genügen. Der Gedanke aber, den Staatsanwalt als den Vertreter der Staatsführung auf eine Ebene mit dem Angeklagten zu stellen, ist nicht mehr annehmbar. Unter Verschärfung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft ist daher jeder Gedanke an den sogenannten *Partiprozeß* beseitigt worden.

Zur Sicherung einer straffen und schnellen Justiz gilt es weiter, die Verantwortung der am Prozeß beteiligten staatlichen Organe klar voneinander abzugrenzen. Der Entwurf überträgt das gesamte Vorverfahren dem Staatsanwalt. Die gerichtliche Voruntersuchung ist nur noch für Ausnahmefälle anzuordnen. Der Staatsanwalt hat in ärgeren Sachen wichtige Ermittlungen selbst zu führen, vor allem den Beschuligten selbst zu vernehmen; Ermittlungen, die er nicht selbst vornimmt, hat er zu leiten. Er darf den Richter nur ausnahmsweise um die Vornahme von Ermittlungen ersuchen; an richterlichen Untersuchungsbehandlungen darf er teilnehmen. Erhebt der Staatsanwalt die Anklage, so muß die Hauptverhandlung durchgeführt werden, ohne

§§ 13 bis 39 StPD.

§§ 351 bis 359 StPD.

§ 16 StPD.

§ 19 StPD.

§ 21, 355 StPD.

daß der Vorsitzende das förmliche Recht hätte, auf Grund einer Vorprüfung die Anberaumung des Termins abzulehnen. Das Eröffnungsverfahren des geltenden Rechts ist also ohne Erlaß beseitigt. Ist die Hauptverhandlung unsachgemäß vorbereitet, haben die Ermittlungen zu lange gedauert, sind sie nicht sorgfältig geführt, ist die Anklage ohne zureichenden Grund erhoben, so trifft die Verantwortung allein den Staatsanwalt.

§§ 40 bis 42, 115 StB.D.

Diesen neuen Pflichten entsprechen neue Rechte.

Der Staatsanwalt erhält das Recht, den Haftbefehl zu erlassen, er ordnet Durchsuchungen an, er verfügt Beschlagnahmen und Körperliche Untersuchungen. Nur beim Erlaß des Haftbefehls ist gegen seine Entscheidung die Anrufung des Richters zulässig, und auch hier erst, wenn seit dem Beginn der Untersuchungshaft zwei Wochen verstrichen sind.

§§ 183, 213, 245 StB.D.

§§ 214, 215 StB.D.

§ 183 StB.D.

Im gleichen Maße erweitert ist das Recht der Staatsanwaltschaft, über die Erhebung der Anklage zu bestimmen. Die Mitwirkung des Richters beim Absehen von der Strafverfolgung ist aufgegeben, ebenso das sogenannte Klageerzwingungsverfahren. Über die Erhebung der Anklage entscheidet also der Staatsanwalt allein. Er bleibt aber an das Legalitätsprinzip gebunden. Nur für kleine Sachen ist der Verfolgungszwang aufgegeben, für die mittlere Kriminalität ist er eingeschränkt.

§§ 25 bis 35 StB.D.

§§ 26, 28, 29 StB.D.

Die Kommission ist sich darüber im Klaren, daß Voraussetzung für die Durchführung dieser Gedanken ein Umbau und eine Verstärkung der Staatsanwaltschaft ist.

2. Hat der Staatsanwalt die Anklage erhoben und sie dem Gericht eingereicht, so geht die Herrschaft über das Verfahren auf das Gericht über.

§ 53 StB.D.

Hier stand die Kommission vor einer wichtigen Frage, die zur Zeit ihrer Beratungen noch nicht genügend geklärt war, der Frage, in welchem Umfange der Führergrundsatz im Kollegialgericht anzuwenden ist.

Die Kommission hat nicht verkannt, daß dies eine Frage des politischen Entschlusses ist. Sie hat, um eine Grundlage für die weitere Erörterung zu gewinnen, in weitem Umfang den Führergrundsatz im Kollegialgericht eingeführt und den Vorsitzenden zum selbständigen Führer der Hauptverhandlung gemacht. Alle in ihr zu treffenden Anordnungen, insbesondere auch Entscheidungen über Beweisangebote, über Verbindung und Trennung von Strafsachen, über Haftbefehle, Durchsuchungen trifft er selbst; die mitwirkenden Richter beraten ihn dabei. Eine Anrufung des Gerichts gegen seine Maßnahmen ist nicht zulässig. Er hat die Sitzungspolizei. Nur bei dem Urteilspruch selbst und einigen dem Urteilspruch gleichwertigen Entscheidungen muß der Vorsitzende sich in Übereinstimmung mit mindestens der Hälfte der beistehenden Richter befinden. Aber auch hier erhält der Vorsitzende nach dem Vorschlag der Kommission — den sie freilich nicht ohne praktische Bedenken gemacht hat und für

§ 53 StB.D., § 134 StB.D.

§§ 45, 46, 48, 56, 57, 58, 60, 62, 63, 64, 65, 112, 113, 114, 122, 143, 174, 183, 193, 213, 215, 219, 245, 255, 284, 325, 333, 394, 405, 427 StB.D.; §§ 122, 128, 129 StB.D.

§§ 128, 129 StB.D.

§ 81 StB.D., § 134 StB.D.

§§ 80, 99 Absf. 2, 102, 294, 301, 305, 314, 316, 319 Absf. 3, 341, 343, 358 StB.D.

erörterungsbedürftig hält — besondere Rechte, die die Stärke seiner Führerstellung betonen: Findet er nicht die notwendige Zustimmung der Weisiger zu der von ihm in Aussicht genommenen Entscheidung, so kann er davon absehen, die Entscheidung zu erlassen, und die Sache an ein anderes Gericht verweisen.

§ 136 OZG.

II.

Aufloderung des Verfahrens.

Der Entwurf unterscheidet sich vom geltenden Recht durch eine weitgehende Lockerung des Verfahrens. Der Anwesenheitszwang ist stark eingeschränkt, das Urteil gegen den nicht erschienenen Angeklagten ist bei einer Strafe bis zu drei Monaten Gefängnis möglich, und zwar auch dann, wenn Anklage und Ladung öffentlich zugestellt sind. Die Erweiterung der Anklage und die Anwendung eines anderen Strafgesetzes sind unter wesentlich leichteren Voraussetzungen möglich als bisher. Das Recht, Schriftstücke zu verlesen, ist erweitert, das Ermessen bei der Behandlung von Beweisansprüchen — wie schon in der Prozeßnovelle — freier gestaltet, die Möglichkeit, uferlose Prozesse einzuschränken, ist verstärkt und endlich — wie gleichfalls in der Prozeßnovelle — die Verurteilung auf Grund einer Wahlbestellung zugelassen. Förmliche Bindungen des Gerichts an eine Zustimmung des Angeklagten zu bestimmten Prozeßhandlungen, wie sie das geltende Recht kennt, sind beseitigt worden. Die notwendige Verteidigung ist nicht in gleichem Umfang zugelassen wie im geltenden Recht. Ein Verteidiger soll aber bestellt werden, wenn seine Mitwirkung wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit des Verfahrens geboten erscheint.

§§ 56 bis 58 StZO.
§ 58 Absf. 2 StZO.

§§ 63, 75 StZO.

§§ 66 bis 71 StZO.
§ 65 StZO.

§§ 27, 64 StZO.

§ 89 StZO.
§§ 63, 78, 131, 132 StZO.

§§ 131, 132 StZO.

Es ist nicht zu beforgen, daß diese Lockerung der Verfahrensvorschriften zu einer Gefährdung der Wahrheitserforschung führt. Die Aufgabe des Gerichts bleibt es nach wie vor, nach Wahrheit und Recht zu forschen, den Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen, den Unschuldigen aber vor ungerechter Verfolgung zu bewahren. Nur im Rahmen dieser großen Grundtatsache darf Recht gesprochen werden. Es besteht kein Anlaß, den Gerichten nicht das Vertrauen entgegenzubringen, daß die neuen Freiheiten voraussetzen. Abriens gibt die Stärkung der Stellung des Revisionserichters, von der noch zu sprechen ist, die Möglichkeit, Mißgriffen zu begegnen.

III.

Mittel der Wahrheitserforschung.

Die mächtigste Neuerungen findet sich hier in den Vorschriften, die die Verteidigung zum Gegenstand haben. Das Recht, von der Verteidigung abzusehen, wird stark eingeschränkt, da die Gerichte unter der Herrschaft des geltenden Rechts von der Befugnis, einen Reuen nicht zu vereidigen, in zu großem Umfang Gebrauch gemacht haben. Das Recht, Eide abzunehmen, ist allgemein dem Richter vorbehalten.

§§ 171 bis 175 StZO.

§ 173 StZO.

§ 171 Absf. 2 StZO.

IV.

Zwangsmittel.

Die Ausgestaltung der sogenannten Zwangsmittel bringt im einzelnen eine große Zahl von Neuerungen. Die wichtigsten Veränderungen finden sich im Recht der Untersuchungshaft und im Recht der Verurteilung. Bei der Untersuchungshaft ist dem Gedanken Rechnung getragen, daß die Strafrechtspflege nicht zuletzt dazu bestimmt ist, die Volksgemeinschaft vor weiteren Taten eines Beschuldigten zu schützen. Dieser Sicherungszweck tritt in der Neufassung der Vorschriften deutlich hervor. Stark unterstrichen ist ferner der Gedanke, daß bei bestimmten schweren Taten der Beschuldigte, wenn dringender Tatverdacht besteht, in Untersuchungshaft genommen werden muß, und daß auch bei weniger schweren Taten die Verhängung der Untersuchungshaft regelmäßig angezeigt ist, wenn eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr zu erwarten steht.

§§ 199 bis 223 StGB.
§§ 224 bis 236 StGB.

§§ 199, 200 StGB.

§ 199 Abs. 2 StGB.

§ 199 Abs. 3 StGB.

Ganz neu sind die Vorschriften, die einen Ersatz für die Untersuchungshaft ermöglichen sollen. Von diesem schweren Mittel soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es notwendig ist; wenn schwächere Maßnahmen ausreichen, wie Paßsperre, Aufenthaltssperre, einzelne Überwachungsmaßnahmen, so sollen sie angewandt werden. Über die Behandlung des Untersuchungsgefangenen in der Untersuchungshaft sind nur einige große Richtlinien gegeben.

§ 205 StGB.

§§ 217, 218 StGB.

Neu zugelassen wird die Festlegungshaft, die der Feststellung der Person eines Unbekannten dient, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß er als Beschuldigter oder zur Vollstreckung einer Strafe gesucht wird (Landstreicher, Zigeuner, Razzien).

§ 222 StGB.

V.

Rechtsmittel.

Die Frage der Rechtsmittel beantwortet der Entwurf folgendermaßen:

Im Regelfalle ist gegen die Entscheidung des ersten Richters ein Rechtsmittel zulässig, und zwar nach der Wahl des Beschwerdeführers die Berufung oder die Rechtsrüge. Für ein volksnahes Recht erschien es nicht angelegentlich, nur das dem Volk ziemlich fremde Rechtsmittel der Rechtsrüge zu geben und damit die Erfahrungstatsache unberücksichtigt zu lassen, daß in Strafsachen für das Volk der Schwerpunkt in der Tatsachenfeststellung und nicht in der rechtlichen Würdigung liegt. Daher mußte für die große Gruppe der kleinen und mittleren Kriminalität die Berufung zugelassen werden. Nur in Schwurgerichtssachen und in Sachen, die schon in erster Instanz vor die Strafkammer kommen, ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit lediglich die Rechtsrüge vorgesehen. Die Rechtsrüge ist erheblich lockerer gestaltet worden. Das Rechtsrügegericht erhält die Befugnis, auch die Ausübung des richterlichen

§§ 289, 290, 292, 296 StGB.

§ 290 StGB.

§§ 309, 319, 320, 322 StGB.

- Ermessens insoweit nachzuprüfen, als das Urteil wertende Begriffe des Gesetzes (z. B. gesundes Volksempfinden, schwere Nachteile, besonders schwerer Fall u. a.) verwendet. Darüber hinaus darf das Rechtsrügegericht das Urteil auch dann aufheben, wenn sich ernste Bedenken gegen die tatsächlichen Feststellungen des Urteils ergeben. So kann in Zukunft also auch das Rechtsrügegericht offenbare Fehlentscheidungen beseitigen.
- Ob ein Rechtsmittel auch dem Angeklagten gegeben werden soll, der mangels Beweises freigesprochen ist, aber wegen erwiesener Unschuld freigesprochen werden möchte, regelt der Entwurf nicht ausdrücklich, vermeidet es aber, einer solchen Entwicklung der Rechtspflege den Weg zu versperren.
- Die Teilanfechtung (und damit die Teilrechtskraft) ist beseitigt, um den Gedanken der Einheitsstrafe durchzuführen; das Rechtsmittelgericht ist aber berechtigt, tatsächliche Feststellungen und Wertungen des ersten Urteils, gegen die keine Einwendungen erhoben sind, zu verwerten.
- Grundsatz bleibt für alle Sachen, daß der Beschwerdeführer nur ein Rechtsmittel haben soll; also auch da, wo Berufung zulässig ist, gibt es grundsätzlich nur zwei Instanzen. Eine Erweiterung der Rechtsmittel darüber hinaus ist zur Wahrung der Rechtseinheit vorgeesehen. Wenn die Fortbildung des Rechtes oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern, hat der *Staatsanwalt* die Rechtsrüge auch dann, wenn er selbst Berufung eingelegt hatte. Unter denselben Voraussetzungen kann er gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts weitere Beschwerde einlegen. Besondere Vorschriften schaffen die Möglichkeit, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung durch das Reichsgericht zu bringen.
- Einem Mißbrauch der Berufungsmöglichkeit beugt die Zulassung der *reformatio in pejus* vor, die schon die Prozeßnovelle zugelassen hat.
- Die *Wiederaufnahme des Verfahrens* ist, entsprechend der allgemeinen Richtung des Entwurfs, erheblich loedrer gestaltet. Die Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten ist nicht mehr an strengere Voraussetzungen geknüpft als die Wiederaufnahme zu seinen Gunsten; sie ist immer dann zulässig, wenn neue Tatsachen die Bestrafung eines Freigesprochenen oder eine wesentlich schwerere Bestrafung des Verurteilten ermöglichen.

VI.

Besondere Verfahrensarten.

- Der Entwurf bringt in seinem letzten Teil die Regelung der besonderen Verfahrensarten. Unter ihnen versteht er die Voruntersuchung, das Schnellverfahren, den Strafbefehl, das Verfahren gegen flüchtige Verbrecher, das Verfahren gegen Wehrpflichtige, das Sicherungsverfahren, das Einziehungsverfahren, das Feststellungsverfahren und die Schadloshaltung des Verletzten.

In einigen dieser Verfahrensarten finden sich wesentliche Neuerungen.

Die **Voruntersuchung** ist völlig umgestaltet. Sie soll nur noch in seltenen Ausnahmefällen stattfinden, hauptsächlich da, wo es aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, daß nicht der Staatsanwalt, sondern ein Richter die Untersuchung führt, und wo es erwünscht ist, durch Richterspruch festzustellen, ob Gründe für die Einstellung des Verfahrens vorliegen. Die Anwendung dieses Verfahrens wird sich demnach auf besondere Fälle beschränken. Ein Teil dieser Neuerungen ist durch die Prozeßnovelle vorweggenommen.

§§ 351 bis 359 StPD.

Das **Schnellverfahren** ist in weiterem Umfange als bisher für zulässig erklärt.

§§ 360 bis 363 StPD.

Beim Verfahren gegen flüchtige **Verbrecher**, das schon durch die große Verfahrensnovelle eingeführt ist, handelt es sich nicht um eine Veränderung des früher geltenden Rechts, sondern um einen völligen Neubau. Es ist notwendig, die Möglichkeit zu schaffen, daß schwere und besonderes Aufsehen erregende Straftaten auch dann zur öffentlichen Hauptverhandlung gebracht werden können, wenn der Täter sich der Verhandlung und der Strafe durch die Flucht entzogen hat. Es kann im dringenden Interesse des Staates liegen, auch in solchen Fällen die Frage der Schuld oder Nichtschuld sofort zu klären. Diese Möglichkeit gibt der Entwurf. Das Verfahren soll auf Antrag des Staatsanwalts stattfinden. Die Verhandlung geht so wie jede andere Verhandlung vor sich. Da jedoch der Angeklagte fehlt, darf eine durch sein Ausbleiben verursachte Ungewißheit über den Vergang ihm nicht zugute kommen. Der Grundsatz in dubio pro reo gilt freilich auch hier, aber er führt nur dazu, daß eine Verhandlung, in der weder die Schuld noch die Unschuld festgestellt werden kann, auszuheben ist. Das Urteil ergeht also nur nach sachlicher Prüfung wie jedes andere Urteil in Strafsachen, es ist nicht etwa ein Veräumnisurteil. Immerhin werden leichtere Möglichkeiten der Wiederaufnahme vorgesehen, daneben die gewöhnlichen Rechtsmittel.

§§ 373 bis 379 StPD.

§ 373 StPD.

§ 377 StPD.

§ 379 StPD.

Eine weitere Neuerung ist das **selbständige Feststellungsverfahren**. Im Zusammenhang mit den auch an anderer Stelle behandelten Bestrebungen, den Ehrenschutz zu verbessern, ist zunächst dem gewöhnlichen Strafverfahren, das wegen einer Ehrabschneidung oder Verleumdung anhängig wird, neben dem Strafziel die gleichwichtige Aufgabe gestellt, die Unwahrheit oder Richterweislichkeit des Inhalts der ehrenrührigen Behauptung zu klären und im Urteil festzustellen. Darüber hinaus ist für die Fälle, in denen der Staatsanwalt von der Erhebung einer Anklage absteht, weil der Beschuldigte in Verfolgung berechtigter Zwecke die Ehrenkränkung beanagen hat oder weil er schuldunfähig ist oder weil eine Amnestie eingreift, ein selbständiges Feststellungsverfahren vorgesehen. In diesem Verfahren, das der **Staatsanwalt** und nicht der Verletzte betreibt, hat ein Auspruch des Gerichts über die Wahrheit, Unwahrheit oder Richterweislichkeit der Behauptung

§ 85 StPD.

§§ 397 bis 400 StPD.

§ 397 StPD.

- zu ergehen. Der Spruch des Gerichts wirkt für jedes spätere Verfahren wegen Ehrenkränkung oder Ehrabschneidung.
- § 77 StPD.
- §§ 401 bis 410 StPD. Ganz neu ist auch das Verfahren zur Entschädigung des Verletzten. Es muß dem Volk unverständlich bleiben, wenn der Verletzte bei klar liegendem Sachverhalt seinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Angeklagten erst in einem zweiten Prozeß vor einem anderen Gericht verfolgen kann. Hier war Abhilfe zu schaffen. Es können nach dem Entwurf im Strafprozeß Geldansprüche innerhalb der Wertgrenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit erhoben werden. Damit durch ihre Geltendmachung der Hauptzweck des Verfahrens, die Aburteilung des Täters, nicht ungebührlich verzögert wird, war es geboten, dies Sonderverfahren so einfach und flüchtig wie nur irgend möglich zu gestalten. Die Frage der Rechtsmittel, die sich bei der gesetzgeberischen Regelung immer als besonders schwierig erwiesen hat, regelt der Entwurf so, daß er ein Rechtsmittel des Verletzten gegen den Anspruch über den Schadenersatz im Strafprozeß überhaupt nicht gibt; dem Verletzten bleibt jedoch, wenn er mit dem Spruch nicht einverstanden ist, der Weg an das Zivilgericht offen. Der Verurteilte wiederum hat gegen den Spruch die Rechtsmittel, die ihm ohnehin zustehen.
- § 401 StPD.
- §§ 407, 410 StPD.
- § 408 Abf. 2 StPD.
- §§ 407 Abf. 2, 410 Abf. 2 StPD.

VII.

Der Aufbau der Strafverfahrensordnung.

Bei dem äußeren Aufbau des Gesetzes ist die Kommission von dem herkömmlichen Schema völlig abgewichen. Die vorgeschlagene Neugestaltung des Aufbaues verfolgt das Ziel, die an sich schon nüchterne Verfahrensordnung lesbarer und anschaulicher zu machen, die das ganze Verfahren beherrschenden großen Leitgedanken klar herauszuarbeiten und das feste Gerippe jedes Verfahrens klar und übersichtlich hervortreten zu lassen.

- Demgemäß bringt der Entwurf zunächst in einem kurzen ersten Buch in zwölf Vorschriften die Hauptgrundsätze, gleichsam die zwölf Gebote des neuen deutschen Strafprozesses.
- §§ 1 bis 12 StPD.
- Das zweite Buch führt dann in einem Zug das Bild des typischen Strafverfahrens des praktischen Lebens von der ersten Anzeige bis zum Urteilspruch vor. Erst dann folgen im dritten Buch die Bestimmungen, die im geltenden Recht am Anfang stehen und die als gemeinsame Verfahrensvorschriften bezeichnet werden. Sie beschäftigen sich mit dem Richter und Staatsanwalt, seiner Zuständigkeit und Ausschließung, mit dem Verteidiger und dem Beschuldigten, sodann mit den Mitteln der Wahrheitsforschung, den Reugen, den Sachverständigen und dem Augenschein. Daran schließen sich an die Regelung der Zwangsmittel (Untersuchungshaft, Beschlagnahme, Durchsuchung und Untersuchung) und andere gemeinsame Vorschriften. Es folgen dann im vierten bis sechsten Buch die Rechtsmittel, die besonderen Verfahrensarten und die Kostenvorschriften.
- §§ 13 bis 93 StPD.
- §§ 94 bis 272 StPD.
- §§ 273 bis 350 StPD.
- §§ 351 bis 410 StPD.
- §§ 411 bis 429 StPD.

VIII.

Die Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung.

Neuland betritt der Entwurf mit seinen Vorschlägen über das Verfahren vor dem Friedensrichter.

Das neue Strafgesetzbuch wird das Recht einer Privatperson, durch einen Strafantrag ein Strafverfahren mit dem Ziele einer kriminellen Strafe in Gang zu bringen, nicht mehr kennen. Die sogenannten Antragsdelikte sind in Zukunft von Amts wegen zu verfolgen. Für ein auf kriminelle Strafe abzielendes Privatklageverfahren, das das bisherige Recht für einen großen Teil der Antragsdelikte vor sah, ist im künftigen Strafprozeß kein Raum.

Unter diesen bisherigen Privatklagedelikten befinden sich die zahllosen kleinen Fälle des täglichen Lebens, in denen durch geringfügige Verstöße zwar der nachbarliche Rechtsfrieden gestört worden ist, aber ein vernünftiges Interesse an einer kriminellen Bestrafung nicht besteht und ein förmliches Strafverfahren seinen Zweck verfehlen würde. Für solche Fälle soll künftig ein zwangloseres, mit leichter Hand zu führendes friedensrichterliches Verfahren vorgehen werden. Es soll offen stehen für die leichten Fälle der Ehrabschneidung und Beleidigung, der Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und des Geheimnisverrats.

§ 1 356D.

Wenn in diesen Fällen der Staatsanwalt eine Abnndung mit den Mitteln des Strafrechts nicht für geboten hält, so kann er den Anzeiger auf das friedensrichterliche Verfahren verweisen. Damit scheidet der Fall aus dem Bereich des kriminellen Strafrechts und des Verfahrens vor den Strafgerichten aus und kann nunmehr von dem Verletzten vor den Friedensrichter gebracht werden, in der Regel nach vorheriger Anrufung des als örtliche Sühne- und Auffangstelle eingeschalteten Schiedsmanns. Um eine unnötige Belastung des Staatsanwalts zu vermeiden, soll der Verletzte auch unmittelbar den Schiedsmann und Friedensrichter anrufen können, wenn nach der Lage des Einzelfalles vorauszu sehen ist, daß der Staatsanwalt eine kriminelle Abnndung nicht für geboten halten wird.

§ 29 356D.

§ 4 356D.

§§ 1 Abs. 2, 14, 15 356D.

Das Verfahren vor dem Friedensrichter, das besonders locker und frei gestaltet ist, soll in erster Linie der Ausöhnung der Beteiligten dienen. Dabei sollen nötigenfalls auch die bürgerlich-rechtlichen Folgen der Störungshandlung ausgeglichen werden. Kommt es nicht zu einer Ausöhnung, so ergeht ein Friedensspruch, der sich gegen jeden der Beteiligten richten kann und auf Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten oder auf Friedensbuße in Geld lauten kann. Der Friedensrichter soll in gewissem Umfang auch vermögensrechtliche Streitigkeiten, die mit der Tat zusammenhängen, entscheiden können. Im Rahmen dieses Friedensspruches ist der Friedensrichter — anders als der frühere Privatklagerichter — an die Vorschriften des Strafgesetzbuchs nicht gebunden. Seine Aufgabe ist nicht, zu strafen; die von ihm an-

§ 25 356D.

§ 26 356D.

geordneten Maßnahmen und Auflagen kommen in kein Strafregister und kein polizeiliches Führungszeugnis. Vielmehr ist das Ziel dieses Verfahrens lediglich, losgelöst von den Regeln des Strafrechts und des Strafprozesses den nachbarlichen Rechtsfrieden wieder herzustellen, der durch die Handlung eines Volksgenossen gestört worden ist.

§ 29 FSchD. Gegen den Friedensspruch gibt es kein Rechtsmittel. Nur eine erleichterte Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig.

§§ 10, 16, 17 FSchD. Durch besondere Vorschriften ist dafür gesorgt, daß Fälle krimineller Art zur Kenntnis des Staatsanwalts kommen. Da das friedensrichterliche Verfahren kein Strafverfahren ist, tritt ein Verbrauch der Straflage nicht ein.

§ 34 FSchD. Friedensrichter soll in der Regel der Amtsrichter sein, aber auch die Bestellung anderer geeigneter Personen zu Friedensrichtern ist vorgesehen.

§§ 4 bis 13 FSchD. Mit diesen Vorschriften werden Bestimmungen über den Sühneverfuch vor dem Schiedsmann verbunden. Dieser Sühneverfuch hat dem Verfahren vor dem Friedensrichter vorauszu gehen, wenn die Beteiligten in dem gleichen Gemeinde- oder Schiedsmannsbezirk oder in benachbarten Bezirken wohnen. Es ist nicht möglich, auf die Einrichtung des Schiedsmanns zu verzichten. Sie hat sich überall vortrefflich bewährt, sie ist im Volk verwurzelt und wird auch in Zukunft gute Dienste tun.

§ 4 FSchD.

IX.

Das Gerichtsverfassungsgesetz.

Der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes ist von der Kommission nur insoweit aufgestellt worden, als er sich auf Fragen bezieht, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neuordnung des Strafverfahrens stehen. Dabei handelt es sich vor allem um den Aufbau der Strafgerichte, um die Bestellung der Schöffen und Geschworenen und um bestimmte allgemeine Vorschriften. Vorschriften, die die Zivilgerichtsbarkeit betreffen, sind in den Entwurf nur aufgenommen, soweit es der Zusammenhang erfordert hat; im übrigen fehlen sie. Diejenigen Vorschriften des Entwurfs, die vorwiegend oder ausschließlich die Zivilgerichtsbarkeit oder die allgemeine Organisation der Gerichte berühren, hat die Kommission nicht beraten. Diese Teile des Entwurfs sind durch kleineren Druck kenntlich gemacht; ihre Aufnahme soll nur den Zusammenhang der Vorschriften klarstellen.

Der Aufbau der Strafgerichte ist wesentlich davon abhängig, ob die Gerichte nur mit Berufsrichtern oder auch mit ehrenamtlichen Richtern besetzt werden sollen. Die Kommission geht davon aus, daß die Zuziehung von Schöffen und Geschworenen eine Frage des politischen Entschlusses ist. Sie selbst schlägt vor, die Gerichte, die vorwiegend mit der Tatsachenfeststellung befaßt sind, mit Berufsrichtern und mit Schöffen oder Geschworenen zu besetzen. Das rechtfertigt sich nicht aus dem Grunde, der früher für diese Art der Besetzung häufig in den Vordergrund geschoben wurde (Überwachung der Richter), sondern

§§ 12, 19, 23 GVB.

aus der Erwägung, daß gerade im nationalsozialistischen Staate die Rechtspflege die Gesamtheit der Volksgenossen angeht und daß sie vom Volke selbst ausgeübt werden soll. Deshalb ist es notwendig, daß Volksgenossen, die nicht Berufsrichter sind, an der Strafrechtspflege teilnehmen. Nur für kleinere Strafsachen soll aus Gründen der Vereinfachung und der Ersparnis der Amtsrichter als Einzelrichter beibehalten werden. Seine Zuständigkeit soll im wesentlichen dem heutigen Rechtszustand entsprechen.

Folgender Aufbau der Gerichte ist vorgesehen:

1. Kleine Kriminalität.

Amtsrichter als Einzelrichter;

§ 95 GEBD.

Berufung: Schöffenkammer beim Landgericht, drei Richter, zwei Schöffen, —

§ 291 GEBD., § 19 Abs. 1 GEBD.

oder Rechtsrüge: Oberlandesgericht, fünf Richter.

§ 291 Abs. 2 GEBD., § 28 GEBD.

2. Mittlere Kriminalität.

Schöffengericht, ein Richter, zwei Schöffen, oder drei Richter, zwei Schöffen;

§ 96 GEBD., § 12 GEBD.

Berufung: Schöffenkammer beim Landgericht, drei Richter, zwei Schöffen, —

§ 291 Abs. 1 GEBD., § 19 GEBD.

oder Rechtsrüge: Reichsgericht, fünf Richter.

§ 291 Abs. 2 GEBD., § 37 GEBD.

3. Schwere Kriminalität.

Schwurgericht beim Landgericht, drei Richter, sechs Geschworene;

§§ 97, 99 GEBD., § 23 GEBD.

Rechtsrüge: Reichsgericht, fünf Richter.

§ 291 Abs. 2 GEBD., § 37 GEBD.

Neben diese Gerichte, die für den großen Durchschnitt aller Strafsachen bestimmt sind, treten nach dem Plan der Kommission, sozusagen als Sondergerichte für Sonderfälle

1. eine Strafkammer für sogenannte Mordstrafsachen als erste Instanz; sie wird zur Erhöhung ihrer Arbeitsfähigkeit mit fünf Richtern besetzt; die Rechtsrüge geht ans Reichsgericht;

§ 98 GEBD.

§ 19 Abs. 2 GEBD.

§ 291 Abs. 2 GEBD.

2. der Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte als einzige Instanz für Hoch- und Landesverrat und volksfeindliche Handlungen von Ausländern; sie sind wie bisher besetzt.

§§ 100, 101 GEBD.

§§ 28, 33 GEBD.

Dieser Aufbau, der so einfach wie möglich gehalten ist, trägt den tatsächlichen Bedürfnissen sorgfältig Rechnung. Er ermöglicht es der Staatsanwaltschaft, die Anklage in der untersten Instanz vor dem Gericht zu erheben, daß sich nach der Art seiner Befetzung und im Rahmen der Zuständigkeitsvorschriften (die in die Verfahrensordnung verwiesen sind) am besten für die Aburteilung der einzelnen Sache eignet. Die große Gruppe der kleinen Kriminalität soll vor den Einzelrichter gebracht werden. Sachen der mittleren Kriminalität beginnen beim Schöffengericht; hier hängt es von dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache ab, ob der Staatsanwalt die Zuziehung von zwei weiteren Richtern beantragt. Alle Berufungen in diesen Sachen der kleinen und mittleren Kriminalität gehen an eine — für alle Sachen gleichmäßig besetzte — Berufungskammer; die Rechtsrügen gehen an das Oberlandesgericht, wenn im ersten Rechtszug

§ 12 Abs. 2 GEBD.

§ 19 Abs. 1 GEBD.

§ 291 GEBD.

- § 291 StGB. der Amtsrichter entschieden hat, sonst an das Reichsgericht. Das Reichsgericht wird als Rechtsrügegericht ferner tätig, wenn Urteile des Schwurgerichts oder der Sonderkammer angegriffen werden. Besondere Vorschriften über die Wahrung der Rechtseinheit sichern die Möglichkeit der Anrufung des Reichsgerichts auch in anderen Fällen.
- §§ 325 bis 330 StGB. Die Auswahl der Schöffen und Geschworenen regelt der Entwurf nach neuen Grundsätzen. Es kommt darauf an, besonders geeignete Volksgenossen in den Dienst der Rechtspflege zu stellen. Der Aufsichtsrichter stellt im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, den Behörden der Staats- und der Gemeindeverwaltung und mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Vorschlagslisten auf, in die er geeignete Personen einstellt. Aus diesen Listen ernannt der Landgerichtspräsident im Benehmen mit den zuständigen Stellen die Geschworenen und die Schöffen der Schöffenkammer, der Amtsrichter die Schöffen des Schöffengerichts. Die Ernennung wird sich nach sachlichen Eigenschaften zu richten haben. Dabei wird es erwünscht sein, wenn durch häufigere Heranziehung erfahrene und bewährte Schöffen herangebildet werden.
- §§ 59 bis 78 GBO.
- §§ 61 bis 63, 76 GBO.

Die in den Entwürfen angeführten Paragraphen des Strafgesetzbuchs betreffen die Vorschriften des von der amtlichen Strafrechtskommission aufgestellten Entwurfs eines Deutschen Strafgesetzbuchs zweiter Lesung, Vorabdruck Februar 1936.

Entwurf
einer
Strafverfahrensordnung

*

Strafverfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis

Erstes Buch.

Grundsätze §§ 1—12

Zweites Buch.

Gang des Verfahrens §§ 13—93

Erstes Hauptstück.

Das Vorverfahren §§ 13—39

1. Abschnitt: Ermittlungsverfahren des Staatsanwalts §§ 13—24
2. Abschnitt: Verfolgungszwang §§ 25—35
3. Abschnitt: Erhebung der Anklage §§ 36—39

Zweites Hauptstück.

Das Hauptverfahren §§ 40—93

1. Abschnitt: Vorbereitung der Hauptverhandlung §§ 40—51
2. Abschnitt: Hauptverhandlung §§ 52—80
3. Abschnitt: Urteil §§ 81—93

Drittes Buch.

Gemeinsame Verfahrensvorschriften §§ 94—272

Erstes Hauptstück.

Richter, Staatsanwalt und Beistelligte §§ 94—149

1. Abschnitt: Richter und Staatsanwalt §§ 94—127
 1. Unterabschnitt: Zuständigkeit §§ 94—116
 2. Unterabschnitt: Ausschließung des Richters und des Staatsanwalts §§ 117—127
2. Abschnitt: Der Verteidiger §§ 128—143
3. Abschnitt: Der Beschuldigte §§ 144—149

Zweites Hauptstück.

Mittel der Wahrheitserforschung §§ 150—198

1. Abschnitt: Zeugen §§ 150—184
2. Abschnitt: Sachverständige §§ 185—194
3. Abschnitt: Augenschein §§ 195—198

Drittes Hauptstück.

Zwangsmittel §§ 199—252

1. Abschnitt: Untersuchungshaft §§ 199—223
2. Abschnitt: Beschlagnahme, Durchsuchung und Untersuchung §§ 224—252
 1. Unterabschnitt: Beschlagnahme §§ 224—236
 2. Unterabschnitt: Durchsuchung §§ 237—240
 3. Unterabschnitt: Untersuchung von Personen §§ 241—244
 4. Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften §§ 245—252

Viertes Hauptstück.

Andere gemeinsame Vorschriften §§ 253—272

1. Abschnitt: Verbindung u. Trennung §§ 253—255
2. Abschnitt: Entscheidungen, Niederschriften, Mitteilungen §§ 256—267
3. Abschnitt: Fristen, Sprachgebrauch §§ 268—272

Viertes Buch.

Rechtsbehelfe §§ 273—350

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften §§ 273—278

Zweites Hauptstück.

Die Rechtsmittel §§ 279—330

1. Abschnitt: Beschwerde §§ 279—288

2. Abschnitt: Anfechtung von Urteilen	§§ 289—324
1. Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften	§§ 289—298
2. Unterabschnitt: Berufung	§§ 299—308
3. Unterabschnitt: Rechtsrüge	§§ 309—324
3. Abschnitt: Wahrung der Rechtseinheit	§§ 325—330
Drittes Hauptstück.	
Andere Rechtsbehelfe	§§ 331—350
1. Abschnitt: Wiederholung einer versäumten Hauptverhandlung	§§ 331—334
2. Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens	§§ 335—350
Fünftes Buch.	
Besondere Verfahrensarten	§§ 351—410
Erstes Hauptstück.	
Richterliche Voruntersuchung	§§ 351—359
Zweites Hauptstück.	
Bereinfachte Verfahren	§§ 360—372
1. Abschnitt: Schnellverfahren	§§ 360—363
2. Abschnitt: Strafbefehl	§§ 364—372

Drittes Hauptstück.	
Verfahren gegen Flüchtige und Abwesende	
	§§ 373—384
1. Abschnitt: Hauptverhandlung gegen Flüchtige	§§ 373—379
2. Abschnitt: Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben	§§ 380—384
Viertes Hauptstück.	
Verfahren mit besonderen Zwecken	
	§§ 385—410
1. Abschnitt: Sicherungsverfahren	§§ 385—389
2. Abschnitt: Einziehungsverfahren	§§ 390—396
3. Abschnitt: Feststellungsverfahren	§§ 397—400
4. Abschnitt: Entschädigung des Verletzten	§§ 401—410
Sechstes Buch.	
Kosten	§§ 411—429

Strafverfahrensordnung

Erstes Buch Grundsätze

§ 1

Ziel der Strafrechtspflege

Aufgabe der Strafrechtspflege ist es, das Verbrechen zu bekämpfen, die Rechts- und Friedensordnung des Volkes zu schützen und so dem Gemeinwohl zu dienen.¹⁾

§ 2

Gerechte Strafrechtspflege

Gerechtigkeit muß die unerschütterliche Grundlage für die Ausübung der Strafgewalt sein. Daher ist es die Pflicht aller Organe der Strafrechtspflege, nach Wahrheit und Recht zu forschen, den Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen, den Unschuldigen aber vor ungerechter Verfolgung zu bewahren.

§ 3

Schnelle Strafrechtspflege

Die Strafe soll der Tat auf dem Fuße folgen. Das Verfahren ist daher mit größter Beschleunigung durchzuführen.

§ 4

Volksverbundene Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflege muß von dem Vertrauen des Volkes getragen sein. Daher sollen Richter und Staatsanwalt das gesunde Volksempfinden zur Richtschnur ihres Handelns machen und ihr Amt in enger Verbundenheit mit dem Volke ausüben.

§ 5

Der Staatsanwalt

Straftaten werden von Amts wegen verfolgt. Zu ihrer Verfolgung ist der Staatsanwalt berufen. Er führt das Vorverfahren und ist der öffentliche Ankläger.

Seines Amtes waltet er unparteiisch und ohne Ansehen der Person.

¹⁾ Es bleibt vorbehalten, die Vorschrift des § 1 mit dem Vorpruch und dem grundsätzlichen Teil des Strafgesetzbuchs in Einklang zu bringen.

§ 6

Der Richter

Über die Anklage des Staatsanwalts entscheidet der Richter nach Recht und Gerechtigkeit als unabhängiges Organ der Strafrechtspflege.

Er hat von Amts wegen die lautere Wahrheit zu erforschen und, unabhängig von Anträgen, alles Erforderliche zu tun, um das Recht zu finden.

Der Richter spricht Recht im Namen des Deutschen Volkes.

§ 7

Der Beschuldigte

Der Beschuldigte hat das Recht auf Gehör. Ihm wird die erforderliche Verteidigung gewährleistet.

§ 8

Der Verteidiger

Der Verteidiger ist als Organ der Strafrechtspflege dazu berufen, den Richter bei der Findung der Wahrheit und eines gerechten Urteilspruchs zu unterstützen. Im Rahmen dieser Aufgabe hat er die Sache des Beschuldigten zu führen.

§ 9

Der Verletzte

Das Strafverfahren hat auch die Aufgabe, dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen.

Für die Wiedergutmachung des ihm zugefügten Schadens wird Sorge getragen, soweit das im Strafverfahren ohne Beeinträchtigung seines Hauptzieles geschehen kann.

§ 10

Mündlichkeit und Unmittelbarkeit als Grundlage für die Urteilsfindung

Über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten wird auf Grund einer mündlichen Hauptverhandlung durch Urteil entschieden.

Der Richter muß danach trachten, sich von den Beweisen für die Tat und von der Persönlichkeit des Täters einen unmittelbaren Eindruck zu bilden.

§ 11

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Nach deutscher Sitte wird vor dem Volke Recht gesprochen. Grundsätzlich findet deshalb die Hauptverhandlung öffentlich statt.

§ 12

Ernst und Würde der Haupt-
verhandlung

Die Hoheit des Richteramtes, dem die Entscheidung über Leben und Ehre, Freiheit und Vermögen des Beschuldigten anvertraut ist, muß in der eindrucksvollen und würdigen Gestaltung der Hauptverhandlung zum Ausdruck kommen.²⁾

Zweites Buch

Gang des Verfahrens

Erstes Hauptstück

Das Vorverfahren

Erster Abschnitt

Ermittlungsverfahren des Staats-
anwalts

§ 13

Anzeigen

Straftaten kann jedermann bei dem Staatsanwalt anzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Polizei oder beim Amtsgericht erstattet werden. Sie ist unverzüglich an den Staatsanwalt weiterzuleiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Über die mündliche Anzeige ist eine Niederschrift oder ein Vermerk aufzunehmen.

§ 14

Aufgabe des Staatsanwalts

Erhält der Staatsanwalt durch eine Anzeige oder auf andere Weise Kenntnis von dem Verdacht einer mit Strafe bedrohten Handlung, so prüft er den Sachverhalt und trifft alle Maßnahmen, um den Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen.

Ist die Tat im Gesetz nicht ausdrücklich für strafbar erklärt, verdient sie aber nach gesundem Volksempfinden Bestrafung, so prüft der Staatsanwalt, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann.

§ 15

Umfang der Ermittlungen

Der Staatsanwalt nimmt die Ermittlungen vor, die geboten sind, um über die Erhebung der Anklage oder die Einstellung des Verfahrens entscheiden zu können. Dabei hat er den belastenden wie den entlastenden Umständen sein Augenmerk zuzuwenden.

Ist mit der Erhebung der Anklage zu rechnen, so ermittelt der Staatsanwalt auch die Umstände, die für die Strafbemessung und für die Anordnung sichernder Maßregeln von Bedeutung sind.

Er sichert die Beweise, deren Verlust zu besorgen ist.

²⁾ Es ist zu erwägen, im ersten Buch oder an anderer Stelle noch eine Vorschrift etwa folgenden Inhalts zu bringen:

Auslegung des Gesetzes

Bei der Auslegung dieses Gesetzes gebührt Sinn und Zweck der Vorschriften der Vorrang vor ihrem Wortlaut. Lüden sind nach den ihm zugrunde liegenden Rechtsgedanken und im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden auszufüllen.

§ 16

Stellung des Staatsanwalts im
Vorverfahren

Der Staatsanwalt ist Herr des Vorverfahrens. Er bestimmt den Gang der Ermittlungen.

In Strafsachen von größerer Bedeutung soll er selbst die wichtigen Ermittlungen vornehmen, insbesondere den Beschuldigten vernehmen, und sich von den wesentlichen Beweisen einen unmittelbaren Eindruck verschaffen.

Soweit der Staatsanwalt die Ermittlungen nicht selbst vornimmt, hat er sie zu leiten.

§ 17

Tätigkeit der Polizei

Die Polizei unterstützt den Staatsanwalt bei der Aufklärung des Sachverhalts und bei der Verfolgung des Täters.

Weisungen des Staatsanwalts hat sie zu entsprechen.

Erlangt die Polizei Kenntnis von dem Verdacht einer mit Strafe bedrohten Handlung, so hat sie selbständig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ohne die Weisungen des Staatsanwalts abzuwarten. Sie hat den Staatsanwalt sofort zu benachrichtigen und ihn über den Stand der Ermittlungen auf dem Laufenden zu halten. In Strafsachen von geringerer Bedeutung kann sie mit der Nachricht an den Staatsanwalt bis zum Abschluß der Ermittlungen warten, wenn nicht Anlaß besteht, ihm schon vorher eine Mitteilung zu machen.

§ 18

Nicht natürlicher Tod

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so hat die Polizei dies dem Staatsanwalt oder dem Amtsrichter sofort anzuzeigen. Diese Pflicht hat auch die Gemeindebehörde, wenn nicht schon die Polizei die Anzeige erstattet hat.

Der Tote darf nur nach schriftlicher Genehmigung des Staatsanwalts oder des Amtsrichters bestattet werden. Die Feuerbestattung bedarf der besonderen Genehmigung des Staatsanwalts.

§ 19

Richterliche Untersuchungs-
handlungen

Soll ein Zeuge oder ein Sachverständiger eidlich vernommen werden, so beantragt der Staatsanwalt die Vernehmung durch den Richter.

Im übrigen soll der Staatsanwalt eine richterliche Untersuchungshandlung nur beantragen, wenn der Verlust eines Beweismittels zu besorgen oder

wenn aus besonderen Gründen eine Vernehmung oder die Einnahme eines Augenscheins durch den Richter geboten ist.

Der Staatsanwalt stellt seine Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Handlung vorzunehmen ist. Er kann den Antrag auch bei dem Vorsitz der Gerichts stellen, bei dem er die Anklage zu erheben beabsichtigt. Der Richter darf das Ersuchen nur ablehnen, wenn die Untersuchungshandlung gezeiglich unzulässig ist.

§ 20

Richterliche Untersuchungshandlungen in besonderen Fällen

Der Richter soll Beweise, deren Aufnahme der Beschuldigte bei seiner Vernehmung beantragt und die von Bedeutung sind, erheben, wenn ihr Verlust droht oder wenn sie ohne wesentliche Verzögerung erhoben werden und zur Freilassung des Beschuldigten führen können.

Bei Gefahr im Verzug hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

Ist die schnelle Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich, so kann die Polizei sich unmittelbar an den Amtsrichter wenden.

§ 21

Teilnahme an richterlichen
Untersuchungshandlungen

Der Staatsanwalt kann an richterlichen Untersuchungshandlungen teilnehmen.

Wird ein Augenschein eingenommen oder ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich oder besonders erschwert sein wird, so sind auch der Verteidiger und der Beschuldigte zur Teilnahme berechtigt. Die §§ 57, 62 gelten entsprechend.

Wenn nicht Gefahr im Verzug ist, sind den zur Anwesenheit Berechtigten Ort und Zeit der Untersuchungshandlung rechtzeitig mitzuteilen.

Ist der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann seine Vorführung unterbleiben, wenn die Untersuchungshandlung nicht in einem Gerichtsgebäude oder einer Gefangenenanstalt des Haftortes stattfindet.

§ 22

Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist zu vernehmen, bevor die Anklage erhoben wird.

Beantragt er die Aufnahme von Beweisen, so hat der Staatsanwalt sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

§ 23

Einstellung des Verfahrens

Der Staatsanwalt stellt das Verfahren ein, wenn er nach Abschluß der Ermittlungen von der Erhebung der Anklage absieht oder nach Zurücknahme der Anklage das Verfahren nicht weiterführt.

Die Einstellung steht einer ernennten Aufnahme des Verfahrens nicht entgegen.

§ 24

Einstellungsbescheid

Gibt der Staatsanwalt einer Anzeige keine Folge oder stellt er das Verfahren ein, so hat er dem Anzeiger einen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen.

Dem Beschuldigten wird die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt, wenn er vom Richter oder vom Staatsanwalt vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen oder eine andere Maßnahme zur Abwendung der Flucht gegen ihn getroffen worden ist. Dies soll auch dann geschehen, wenn der Beschuldigte sonst ein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe hat.

Zweiter Abschnitt**Verfolgungszwang**

§ 25

Grundsatz

Der Staatsanwalt hat die Anklage zu erheben, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen genügender Verdacht besteht, daß der Beschuldigte eine Straftat begangen hat.

Ausnahmen

§ 26

Geringe Schuld

Von der Verfolgung einer Tat, die nur mit Gefängnis oder einer leichteren Strafe bedroht ist, kann der Staatsanwalt absehen, wenn die Schuld des Täters gering und nicht seine Verfolgung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus geboten ist.

§ 27

Beschränkung der Verfolgung auf einzelne Taten

Hat der Beschuldigte mehrere Taten begangen, so braucht der Staatsanwalt einzelne von ihnen nicht zu verfolgen, wenn sie angesichts der Strafe oder der sichernden Maßregel, die wegen der übrigen Taten verhängt worden oder zu erwarten ist, nicht ins Gewicht fallen.

Aus demselben Grunde kann der Staatsanwalt die Verfolgung auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder auf einzelne von mehreren Rechtsverletzungen beschränken, die durch eine und dieselbe Tat begangen worden sind.

Abf. 1 gilt auch, wenn die übrigen Taten im Ausland abgeurteilt worden sind oder voraussichtlich dort abgeurteilt werden.

§ 28

Widerpruch des Verletzten

Wird nach den Strafgesetzen über die Verfolgung der Tat erst nach Anhörung des Verletzten oder eines anderen entschieden, so kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen. Dies gilt insbesondere, wenn der Anzuhörende der Verfolgung widerspricht und die Gründe, die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus für die Verfolgung sprechen, nicht überwiegen.

§ 29

Zulässigkeit des friedensrichterlichen Verfahrens

Der Staatsanwalt verfolgt eine Tat, wegen deren das Verfahren vor dem Friedensrichter zulässig ist, nur dann, wenn es geboten ist, sie mit den Mitteln des Strafrechts zu ahnden.³⁾

Verfolgt der Staatsanwalt die Tat nicht, so hat er den Verletzten darüber zu belehren, daß es ihm freisteht, den Friedensrichter anzurufen.

§ 30

Schutz für die Opfer einer Erpressung

Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so braucht der Staatsanwalt die Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, nur dann zu verfolgen, wenn es vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus unerlässlich ist.

§ 31

Auslandstaten und Taten von Ausländern

Der Staatsanwalt braucht eine Tat nicht zu verfolgen, die im Ausland oder auf einem ausländischen Seeschiff oder Luftfahrzeug im Inland begangen worden ist.

Er kann von der Verfolgung einer Tat auch absehen, wenn der Beschuldigte sich im Ausland aufhält oder einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches durchgeliefert wird. Dasselbe gilt, wenn der Beschuldigte aus dem Reichsgebiet verwiesen wird.

³⁾ Nach dem Vorschlag der Strafrechtskommission ist noch zu prüfen, ob der Verfolgungszwang auch für Verleumdungen gelodert werden soll.

Die Tat muß jedoch verfolgt werden, wenn es vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus geboten ist.

§ 32

Auflage an den Anzeiger

Hängt die Erhebung der Anklage von einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann der Staatsanwalt dem Anzeiger zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen.

Wird das Streitverfahren innerhalb der Frist nicht anhängig gemacht, so kann der Staatsanwalt von der Verfolgung der Tat absehen.

Diese Vorschriften gelten nicht für Taten, die mit Zuchthaus oder einer schwereren Strafe bedroht sind.

Zeitablauf

§ 33

Verfolgung weit zurückliegender Taten

Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer Tat absehen

- nach zehn Jahren bei Taten, die mit Zuchthaus bedroht sind,
- nach fünf Jahren bei Taten, die mit Gefängnis bedroht sind,
- nach drei Jahren bei Taten, die mit Haft bedroht sind.⁴⁾

Auf die Verfolgung von Taten, die mit Achtung oder mit dem Tode bedroht sind, ist der Zeitablauf ohne Einfluß.

§ 34

Unzulässigkeit der Verfolgung

Eine Tat, die mit keiner schwereren Strafe als Gefängnis bedroht ist, darf nicht mehr verfolgt werden, wenn seit ihrer Begehung zehn Jahre verstrichen sind. Ist die Tat mit keiner schwereren Strafe als Haft bedroht, so darf sie nicht mehr verfolgt werden, wenn seit ihrer Begehung fünf Jahre verstrichen sind.⁴⁾

§ 35

Beginn und Ruhen der Fristen

Die Fristen beginnen, wenn die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten auf-

⁴⁾ Die Strafprozeßkommission schlägt vor, eine Vorschrift etwa folgenden Inhalts in das Strafgesetzbuch oder an anderer Stelle aufzunehmen:

„Ist eine Tat in besonders schweren Fällen mit einer schwereren Strafe bedroht, so gelten Vorschriften, die die schwerere Strafbrohung voraussetzen, nur, wenn ein besonders schwerer Fall vorliegt. Ist eine Tat in minder schweren oder in leichteren Fällen nicht auch mit der Strafe bedroht, die das Gesetz für derartige Taten im allgemeinen vorsieht, so gelten Vorschriften, die die schwerere Strafbrohung voraussetzen, nicht, wenn ein leichter Fall vorliegt.“

hört. Tritt der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später ein, so beginnen die Fristen mit diesem Zeitpunkt.

Die Fristen laufen nicht, solange nach gesetzlicher Vorschrift die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Der Fristenlauf ruht auch, solange gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig ist.

Dritter Abschnitt

Erhebung der Anklage

§ 36

Einreichung der Anklageschrift

Der Staatsanwalt erhebt die Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Vorsitz der zuständigen Gerichte.

Unter mehreren sachlich und örtlich zuständigen Gerichten hat der Staatsanwalt die Wahl.

Sind der Amtsrichter und das Schöffengericht zuständig, so erhebt der Staatsanwalt die Anklage vor dem Amtsrichter, wenn nur eine innerhalb der Strafgewalt des Amtsrichters liegende Strafe oder sichernde Maßregel zu erwarten und nicht aus besonderen Gründen die Aburteilung durch das Schöffengericht geboten ist.

§ 37

Inhalt der Anklageschrift

In der Anklageschrift sollen angegeben werden:

1. der Name, Rufname, Beruf, Wohnort, Geburtstag und Geburtsort des Angeklagten, bei Frauen auch der Mädchennamen;
2. die Straftat und ihre gesetzlichen Merkmale, Ort und Zeit der Begehung und die anwendbaren Strafvorschriften (Anklagesatz); die gesetzlichen Merkmale können durch einfache gesetzliche Begriffe ersetzt werden;
3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Umstände, die für die Strafbemessung und für die Anordnung von sichernden Maßregeln von Bedeutung sind; hiervon kann bei Anklagen vor dem Amtsrichter abgesehen werden;
5. der Verteidiger;
6. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Die Anklageschrift enthält ferner den Antrag auf Ansetzung der Hauptverhandlung.

§ 38

Zurücknahme der Anklage

Der Staatsanwalt kann die Anklage bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurücknehmen.

§ 39

Zurücknahme der Anordnung und des Verlangens der Strafverfolgung

Wird die Tat nach den Strafgesetzen nur auf Anordnung oder auf Verlangen verfolgt, so kann die Anordnung oder das Verlangen bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden.

Die in den Strafgesetzen vorgesehene Anordnung, die Tat nicht zu verfolgen, ist bis zur Rechtskraft des Urteils zulässig.

**Zweites Hauptstück
Das Hauptverfahren****Erster Abschnitt****Vorbereitung der Hauptverhandlung**

§ 40

Beginn des Hauptverfahrens

Das Hauptverfahren beginnt mit der Einreichung der Anklageschrift. Mit diesem Zeitpunkt wird das Strafverfahren bei Gericht anhängig.

§ 41

Mitteilung der Anklageschrift

Der Vorsitzende läßt die Anklageschrift dem Angeklagten zustellen.

Zugleich wird der Angeklagte darüber belehrt, daß er innerhalb der ihm gesetzten Frist beantragen kann, zur Hauptverhandlung Zeugen oder Sachverständige zu laden oder andere Beweismittel herbeizuschaffen, und daß er dabei die Tatsachen angeben muß, die durch die Beweismittel bewiesen werden sollen.

§ 42

Ansetzung der Hauptverhandlung

Der Vorsitzende setzt die Hauptverhandlung an.

Er bestimmt, welche Zeugen und Sachverständigen zu laden und welche anderen Beweismittel herbeizuschaffen sind. Ist ein Angeklagter oder ein Zeuge nicht auf freiem Fuß, so ordnet der Vorsitzende die Vorführung an.

Der Vorsitzende kann diese Verfügungen schon treffen, wenn er die Anklageschrift dem Angeklagten zustellen läßt.

§ 43

Ladung des Angeklagten

Der Angeklagte ist zur Hauptverhandlung zu laden.

Er ist, wenn der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, in der Ladung darauf hinzuweisen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben vorgeführt oder verhaftet werden kann.

Kann nach § 58 Abs. 2 ohne den Angeklagten verhandelt werden, so hat der Vorsitzende anzuordnen, daß der Angeklagte in der Ladung darauf hinzuweisen ist.

Zwischen der Zustellung der Ladung an den Angeklagten und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Der Vorsitzende kann sie abkürzen, wenn der Angeklagte damit einverstanden ist oder wenn die Hauptverhandlung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt oder wenn sie ausgesetzt wird.

§ 44

Ladung des Verteidigers

Der bestellte Verteidiger ist stets zu laden, der gewählte Verteidiger dann, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt worden ist.

§ 45

Beweisanträge

Über Beweisanträge des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Angeklagten entscheidet der Vorsitzende durch Beschluß.

Wird ein Beweisantrag des Angeklagten abgelehnt, so soll er darüber belehrt werden, daß er den Antrag in der Hauptverhandlung wiederholen kann.

§ 46

Vorbereitende Beweisaufnahme

Ein Zeuge oder Sachverständiger kann außerhalb der Hauptverhandlung richterlich vernommen werden, wenn er für längere oder unbestimmte Zeit durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, in der Hauptverhandlung zu erscheinen.

Daselbe gilt, wenn einem Zeugen oder Sachverständigen wegen des Zeitverlustes oder wegen der ungünstigen Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, und der Vorsitzende seine Vernehmung vor dem erkennenden Gericht nicht für erforderlich hält.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann ein richterlicher Augenschein eingenommen werden.

Eine vorbereitende Beweisaufnahme kann auch im Laufe der Hauptverhandlung angeordnet werden.

§ 47

Verfahren bei der vorbereitenden Beweisaufnahme

Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind berechtigt, an einer vorbereitenden Beweisaufnahme teilzunehmen. Ihrer Anwesenheit bedarf es nicht. Die §§ 57, 62 gelten entsprechend.

Wenn nicht Gefahr im Verzug ist, sind den zur Anwesenheit Berechtigten Ort und Zeit der Beweisaufnahme rechtzeitig mitzuteilen.

Ist der Angeklagte nicht auf freiem Fuß, so kann

seine Vorführung unterbleiben, wenn die Beweisaufnahme nicht in einem Gerichtsgebäude oder einer Gefangenenanstalt des Haftortes stattfindet.

§ 48

Befreiung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen

Im Verfahren vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht kann der Vorsitz der Hauptverhandlung fernzubleiben, wenn ein Urteil zu erwarten ist, das nach § 58 Abs. 1 in seiner Abwesenheit erlassen werden kann.

Geschieht dies, so muß der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse und über die Anklage richterlich vernommen werden.

Der Staatsanwalt, der Verteidiger und Mitangeklagte sind berechtigt, an der Vernehmung teilzunehmen. Ihrer Anwesenheit bedarf es nicht. Ort und Zeit der Vernehmung sind den zur Anwesenheit Berechtigten rechtzeitig mitzuteilen. Die §§ 57, 62 gelten entsprechend.

Ist ein Mitangeklagter nicht auf freiem Fuß, so kann seine Vorführung unterbleiben, wenn die Vernehmung nicht in einem Gerichtsgebäude oder einer Gefangenenanstalt des Haftortes stattfindet.

§ 49

Vorbereitung der Hauptverhandlung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

Der Vorsitz kann mit einer vorbereitenden Beweisaufnahme und mit der Vernehmung des Angeklagten einen Richter seines Gerichts beauftragen. Er kann auch einen Amtsrichter darum ersuchen.

§ 50

Vorläufige Einstellung des Verfahrens

Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderes Hindernis entgegen, so kann der Vorsitz das Verfahren vorläufig einstellen. Soweit nötig, hat er die Beweise zu sichern.

§ 51

Tätigkeit der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gerichts läßt den Angeklagten und den Verteidiger und führt die Verfügungen aus, die der Vorsitz nach den §§ 41 bis 43, 45 getroffen hat.

Sie teilt dem Staatsanwalt, dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten und seinem Beistand Ort und Zeit der Hauptverhandlung mit.

Sie benachrichtigt den Staatsanwalt, den Verteidiger und den Angeklagten davon, welche Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung geladen und welche anderen Beweismittel dazu herbeigeschafft werden. Spätere Änderungen teilt sie ebenfalls mit.

Zweiter Abschnitt

Hauptverhandlung

§ 52

Entscheidung über die Anklage

Über die Anklage wird auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden.

§ 53

Stellung des Gerichts und des Vorsitzers

Herr des Hauptverfahrens ist das Gericht unter Führung des Vorsitzers.

Der Vorsitz leitet die Verhandlung. Er trifft alle Entscheidungen, die dabei erforderlich werden. Die mitwirkenden Richter beraten ihn.⁵⁾

§ 54

Anwesenheit der Mitwirkenden

Während der Hauptverhandlung müssen die zur Urteilsfindung berufenen Richter, ein Staatsanwalt und ein Schriftführer ständig anwesend sein.

§ 55

Pflicht des Angeklagten zum Erscheinen

Der Angeklagte muß in der Hauptverhandlung anwesend sein, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Bleibt er trotz ordnungsmäßiger Ladung ohne genügende Entschuldigung aus, so kann er vorgeführt oder verhaftet werden.

Ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, so ist die Hauptverhandlung auf Antrag des Angeklagten auszusetzen. Er kann den Antrag nicht mehr stellen, wenn seine Vernehmung über die Anklage begonnen hat. Darauf soll er hingewiesen werden.

⁵⁾ In der Gesetzesbegründung wird darauf hinzuweisen sein, daß der Entwurf davon abgesehen habe, eine Anhörung der mitwirkenden Richter vor bestimmten Entscheidungen zwingend vorzuschreiben. Der Vorsitz müsse aber dafür sorgen, daß die Meinung der mitwirkenden Richter schon bei der Sammlung der Urteilsgrundlagen berücksichtigt wird. Daher werde er die mitwirkenden Richter insbesondere zu hören haben, wenn er einen Beweisantrag ablehnen will oder wenn ein mitwirkender Richter abweichend von der Ansicht des Vorsitzers es für geboten hält, daß der Angeklagte persönlich anwesend ist oder daß ein Beweis erhoben wird.

§ 56

Pflicht des Angeklagten zu ununterbrochener Anwesenheit

Der Angeklagte darf sich aus der Hauptverhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende trifft die erforderlichen Maßnahmen; während einer Unterbrechung der Verhandlung kann er den Angeklagten in Gewahrsam halten lassen.

Einem Mitangeklagten kann der Vorsitzende gestatten, der Hauptverhandlung fernzubleiben, während Fragen erörtert werden, an denen er nicht beteiligt ist.

Entfernt sich der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung oder bleibt er nach einer Unterbrechung aus, so kann die Hauptverhandlung ohne ihn zu Ende geführt werden, wenn er schon über die Anklage vernommen worden ist und der Vorsitzende seine Anwesenheit nicht mehr für geboten hält.

§ 57

Vorübergehende Ausschließung eines Angeklagten

Der Vorsitzende kann einen Angeklagten während der Vernehmung eines Mitangeklagten, Zeugen oder Sachverständigen von der Verhandlung fernhalten, wenn zu befürchten ist, daß seine Anwesenheit die Wahrheitserforschung erheblich erschwert.

Daselbe gilt, wenn zu befürchten ist, daß Erörterungen über den körperlichen oder geistigen Zustand des Angeklagten oder über ärztliche Fragen in Gegenwart des Angeklagten ihm nachteilig sein würden.

Der Angeklagte ist von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Nach Abs. 3 ist auch dann zu verfahren, wenn der Angeklagte wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen werden mußte.

§ 58

Verhandlung ohne den Angeklagten

Bleibt der Angeklagte mit Erlaubnis des Vorsitzenden der Hauptverhandlung fern, so darf gegen ihn nur auf Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre, auf Geldstrafe, Verfallerklärung, Bekanntmachung einer Verurteilung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Einziehung oder Unbrauchbarmachung allein oder nebeneinander erkannt werden.

Bleibt der Angeklagte in anderen Fällen trotz ordnungsmäßiger Ladung ohne genügende Entschuldigung aus, so kann ohne ihn verhandelt werden, wenn nur Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe, Verfallerklärung, Bekanntmachung einer Verurteilung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Einziehung oder Unbrauchbarmachung allein oder nebeneinander zu erwarten und der Angeklagte auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens in der Ladung hingewiesen worden ist. Das Verfahren ist zulässig, auch wenn der Angeklagte öffentlich geladen worden ist.

3*

Der Vorsitzende kann jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen. Dies muß geschehen, wenn das Gericht auf eine Strafe oder eine sichernde Maßregel erkennen will, die nach Abs. 1, 2 in Abwesenheit des Angeklagten nicht verhängt werden darf.

§ 59

Vertretung des abwesenden Angeklagten

Wird ohne den Angeklagten verhandelt, so darf er sich durch einen Verteidiger vertreten lassen.

§ 60

Verhandlung ohne den Verteidiger

Bleibt der Verteidiger aus oder entfernt er sich vorzeitig, lehnt er die Verteidigung ab oder kann er sie nicht fortführen, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtmäßigem Ermessen, ob aus diesem Grunde die Hauptverhandlung unterbrochen oder ausgesetzt werden soll.

Ist die Verteidigung notwendig (§ 131) oder ist der Verteidiger nach § 132 bestellt worden, so hat der Vorsitzende sofort einen neuen Verteidiger zu bestellen, wenn er die Verhandlung nicht unterbricht oder aussetzt. Erklärt der neue Verteidiger, daß er ohne Vorbereitung nicht verteidigen könne, so ist die Hauptverhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Sind in den Fällen der §§ 131, 132 für Mitangeklagte verschiedene Verteidiger tätig, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß die Anwesenheit eines Verteidigers entbehrlich ist, während Fragen erörtert werden, an denen der von ihm vertretene Angeklagte nicht beteiligt ist. Die Abs. 1 und 2 finden dann keine Anwendung.⁶⁾

Trägt ein Verteidiger die Schuld an der Unterbrechung oder Aussetzung, so sind ihm die dadurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 61

Gang der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden. Er stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeführt, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Der Staatsanwalt verliest den Anklagesatz; er kann ihn kurz erläutern. Hierauf vernimmt der Vorsitzende den Angeklagten über die Anklage.

⁶⁾ Bei der Auffassung der Rechtsanwaltsgebührenordnung wird zu prüfen sein, ob dem bestellten Verteidiger in den Fällen des Abs. 3 überhaupt (oder in welcher Höhe) ein Gebührenanspruch zuteilen soll, wenn er in der Hauptverhandlung anwesend ist.

Wird ohne den Angeklagten verhandelt, so werden die Erklärungen, die er bei seiner früheren Vernehmung vor einem Richter oder Staatsanwalt abgegeben hat, verlesen. Andere Erklärungen des Angeklagten können verlesen werden.

Es folgen die Aufnahme der Beweise und die Schlussvorträge des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Angeklagten.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils.

§ 62

Fragerecht

Der Vorsitz soll den mitwirkenden Richtern, dem Staatsanwalt und dem Verteidiger gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu richten.

Solche Fragen soll er auch dem Angeklagten gestatten.

Fragen, die nicht zur Sache gehören oder die ungeeignet sind, weist er zurück.

§ 63

Ausdehnung der Anklage

Der Staatsanwalt kann mit Zustimmung des Vorsitzers mündlich die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten ausdehnen, wenn das Gericht für sie zuständig ist.

Die mündliche Anklage soll den Inhalt haben, der für den Anklagesatz vorgeschrieben ist. Der Anklagesatz ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 64

Beschränkung der Verhandlung auf einzelne Taten

Der Vorsitz kann die Verhandlung und Entscheidung auf einzelne von mehreren Taten des Angeklagten beschränken, wenn angesichts der Strafe oder der sichernden Maßregel, die für sie zu erwarten ist, die übrigen Taten nicht ins Gewicht fallen.

Aus demselben Grunde kann der Vorsitz die Verhandlung und Entscheidung auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder auf einzelne von mehreren Rechtsverletzungen beschränken, die durch eine und dieselbe Tat begangen worden sind.

Die ausgeschiedenen Taten, Tatteile oder Rechtsverletzungen können im Laufe der Verhandlung jederzeit wieder in das Verfahren einbezogen werden. Geschieht dies nicht, so ist das Verfahren bei Erlass des Urteils durch Beschluß vorläufig einzustellen, soweit Taten oder Tatteile ausgeschieden worden sind.

Das Verfahren ist auf die ausgeschiedenen Taten oder Tatteile wieder zu erstrecken, wenn der Staatsanwalt es binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Staatsanwalt nach § 27 die Anklage auf einzelne Tatteile beschränkt hatte.

§ 65

Umfang der Beweisaufnahme

Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

In Verhandlungen vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht darf eine Beweiserhebung abgelehnt werden, wenn der Vorsitz sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält.

In der Verhandlung vor den Gerichten, gegen deren Urteile allgemein die Berufung ausgeschlossen ist, darf eine Beweiserhebung nur abgelehnt werden,

wenn sie unzulässig ist,

wenn es sich um offenkundige Tatsachen handelt,

wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, belanglos oder schon erwiesen ist,

wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es un erreichbar ist,

wenn der Antrag gestellt worden ist, um das Verfahren zu verschleppen,

wenn eine erhebliche Behauptung, die den Angeklagten entlasten soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr,

wenn es sich um den Beweis durch Augenschein oder durch Sachverständige handelt und der Vorsitz seine Erhebung nach pflichtmäßigem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält.

Über die Ablehnung eines Beweisantrags entscheidet der Vorsitz durch Beschluß.

§ 66

Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

Beweismittel, die geeignet sind, einen Beweis unmittelbar zu erbringen, sind grundsätzlich anderen Beweismitteln vorzuziehen.

Wer eine Tatsache, die bewiesen werden soll, wahrgenommen hat, soll selbst vernommen werden. Seine Vernehmung darf nicht dadurch ersetzt werden, daß die Niederschrift über eine frühere Vernehmung oder eine schriftliche Erklärung verlesen wird. Dies gilt nicht, soweit in den §§ 67 bis 71 die Verlesung zugelassen wird.

Schriftstücke und Druckschriften, die als Beweismittel verwertet werden dürfen und wegen ihres Inhalts Bedeutung haben, sind in der Hauptverhandlung zu verlesen. Der Vorsitz kann statt der Verlesung den wesentlichen Inhalt mitteilen, wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger oder der Angeklagte nicht widerspricht.

§ 67

Verlesung schriftlicher Erklärungen

Schriftliche Erklärungen öffentlicher Behörden und von Dienststellen der Nationalsozialistischen Deut-

ischen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthalten, dürfen verlesen werden.

Schriftliche Erklärungen, die sich über den Leumund oder die Führung des Angeklagten aussprechen, dürfen nur verlesen werden, wenn es sich um Strafregisterauszüge, kriminalbiologische Gutachten oder Äußerungen der Strafvolkzugsbehörden handelt.

Ein schriftliches Zeugnis oder Gutachten eines Arztes über eine Körperverletzung, die nicht gefährlich oder schwer ist, darf verlesen werden.

§ 68

Verlesung von Niederschriften über eine vorbereitende Beweisaufnahme

Die Niederschrift über die richterliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen darf verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 46 vorliegen und bei der Vernehmung nach den §§ 21, 47 verfahren worden ist.

Der Grund der Verlesung ist bekanntzugeben; auch ist festzustellen, ob der Vernommene vereidigt oder weshalb dies unterlassen worden ist. Ist die Vereidigung unterblieben, aber noch möglich, so ist sie nachzuholen, wenn sie bei einer Vernehmung in der Hauptverhandlung geboten wäre.

Die Niederschrift über einen Augenschein, den ein Richter oder ein Staatsanwalt eingenommen hat, darf verlesen und von ihnen erläutert werden.

§ 69

Verlesung der Aussagen nicht vernehmbarer Personen

Ist ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Mitbeschuldigter verstorben oder war es nicht möglich, seinen Aufenthalt zu ermitteln, oder kann er aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit weder vor dem erkennenden Gericht noch nach § 46 vernommen werden, so darf die Niederschrift über seine frühere Vernehmung oder eine von ihm stammende schriftliche Erklärung verlesen werden. Soweit dazu Anlaß besteht, sind Zeugen über den Hergang und den Inhalt der früheren Vernehmung zu hören.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge, ein Mitbeschuldigter oder der Angeklagte die Aussage verweigert.

§ 68 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 70

Verlesung zur Beweisaufnahme über ein Geständnis

Erklärungen, die der Angeklagte bei einer Vernehmung abgegeben hat, dürfen zum Beweise darüber, ob er ein Geständnis abgelegt habe, verlesen werden.

§ 71

Verlesung zur Unterstützung des Gedächtnisses und zur Klärung von Widersprüchen

Erklärt der Angeklagte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnere, oder ergibt sich bei seiner Vernehmung ein Widerspruch zu einer Aussage, die er früher gemacht hat, so können Erklärungen, die er bei seiner früheren Vernehmung abgegeben hat, verlesen werden, um sein Gedächtnis zu unterstützen oder um den Widerspruch festzustellen oder aufzuklären.

§ 72

Dienstliche Äußerung

Ein Richter oder ein Staatsanwalt, der zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufen ist, kann sich über Vorgänge, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und die er bei seiner amtlichen Tätigkeit wahrgenommen hat, dienstlich äußern. Der Vorsitzende kann jedoch nach pflichtmäßigem Ermessen anordnen, daß der Richter oder der Staatsanwalt als Zeuge zu vernehmen ist.

§ 73

Erörterung von Vorstrafen

Urteile über die Vorstrafen des Angeklagten oder eines Zeugen sollen nur soweit mitgeteilt oder erörtert werden, als es für die Entscheidung notwendig ist.

§ 74

Anhörung des Angeklagten

Dem Angeklagten soll nach der Vernehmung eines Mitangeklagten und nach der Benutzung eines jeden Beweismittels Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

§ 75

Hinweis des Angeklagten auf neue Gesichtspunkte

Will das Gericht ein anderes als das in der Anklageschrift bezeichnete Strafgesetz anwenden, so ist dem Angeklagten unter Hinweis auf die Möglichkeit der anderen rechtlichen Beurteilung seiner Tat Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich erst in der Verhandlung Umstände, die nach dem Gesetz die Strafe schärfen, oder die Voraussetzungen für eine sichernde Maßregel ergeben oder wenn der Staatsanwalt die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten ausdehnt.

Dies kann unterbleiben, wenn der Angeklagte nicht anwesend ist und der Hinweis für eine sachgemäße Verteidigung nicht erforderlich erscheint.

§ 76

Einheitsstrafe

Bei der nachträglichen Bildung einer Einheitsstrafe (§ 62 des Strafgesetzbuchs) kann das Gericht tatsächliche Feststellungen und Wertungen des früheren Urteils seiner Entscheidung zugrunde legen.⁷⁾

Abf. 1 gilt entsprechend, wenn nach § 64 Absf. 4 auf eine neue Strafe erkannt wird.

§ 77

Wirkung rechtskräftiger Feststellungen bei Ehrenkränkung

Bildet den Gegenstand eines Verfahrens wegen Ehrenkränkung oder falscher Verdächtigung die Behauptung einer Straftat, über die ein Strafgericht rechtskräftig entschieden hat, so ist gegen diese Entscheidung kein Beweis zulässig, es sei denn, daß durch neue Tatsachen oder Beweismittel ihre Unrichtigkeit dargetan wird.⁸⁾

Daselbe gilt, wenn den Gegenstand des Verfahrens eine andere ehrenrührige oder herabsetzende Behauptung bildet und in einem strafgerichtlichen Verfahren schon rechtskräftig festgestellt worden ist, daß die Behauptung wahr oder unwahr oder daß der Beweis der Wahrheit mißlungen ist.

§ 78

Unterbrechung und Aussetzung der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung soll unterbrochen oder ausgesetzt werden, wenn es zur weiteren Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung oder zur weiteren Aufklärung der Sache oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Die Verhandlung darf höchstens auf zehn Tage unterbrochen werden. Wird sie nicht spätestens am elften Tage wiederaufgenommen, so gilt sie als ausgesetzt; die Verhandlung muß dann von neuem beginnen.

⁷⁾ Es wird davon ausgegangen, daß § 62 Absf. 1 des StGB. Entwurfs zweiter Lesung etwa folgende Fassung erhält:

„Die Vorschriften der §§ 57 bis 61 gelten auch dann,

1. wenn jemand nach einer Verwarnung mit Strafvorbehalt eine neue Straftat begeht und deshalb auch wegen der früheren Tat Strafe verwirkt hat,
2. wenn jemand, bevor eine rechtskräftig erkannte Strafe erlassen ist oder wegen Zeitablaufs nicht mehr vollstreckt werden darf, wegen einer weiteren Straftat verurteilt wird, die nach der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können.“

⁸⁾ § 77 enthält eine umfassendere Regelung der Frage, die im § 428 Absf. 2 Satz 2 StGB.-Entwurf 2. Lesung (Ehrenabschneidung) behandelt wird. Die Strafprojektkommission geht davon aus, daß § 428 Absf. 2 Satz 2 StGB.-Entwurf 2. Lesung zu streichen ist, wenn die Frage der Bindung an frühere strafgerichtliche Entscheidungen in der StGB. geregelt wird.

§ 79

Schlußvorträge

Zu den Schlußvorträgen wird zuerst dem Staatsanwalt, dann dem Verteidiger und dem Angeklagten das Wort erteilt.

Der Angeklagte hat das letzte Wort.

§ 80

Verweisung

Das Gericht hat sich für unzuständig zu erklären, wenn es eine seine Strafgewalt überschreitende Strafe oder sichernde Maßregel für geboten erachtet oder wenn die Aburteilung der Tat zur ausschließlichen Zuständigkeit eines höheren Gerichts gehört. Im übrigen darf es sich nur dann für unzuständig erklären, wenn es seine örtliche Zuständigkeit verneint. In diesen Fällen verweist es durch Beschluß die Sache an das zuständige Gericht.

Wird die Sache deshalb an ein anderes Gericht verwiesen, weil das Ergebnis der Hauptverhandlung von der Anlagenschrift abweicht, so soll der Verweisungsbefehl die für den Anlagensatz vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Erklärt sich das Gericht für örtlich unzuständig oder verweist es die Sache an ein niedrigeres Gericht als das vom Staatsanwalt bezeichnete, so ist befristete Beschwerde zulässig.

Dritter Abschnitt

Urteil

§ 81

Urteilsfindung

Das Gericht entscheidet durch Urteil über die Ergebnisse der Hauptverhandlung nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung.

Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich in der Verhandlung dargestellt hat.

§ 82

Rechtschöpfung

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, die aber im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, so hat das Gericht zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann.

§ 75 gilt entsprechend.

§ 83

Inhalt des Urteils

Das Urteil muß enthalten:

1. den Namen, Rufnamen, Beruf, Wohnort, Geburtstag und Geburtsort des Angeklagten, bei Frauen auch den Mädchennamen;
2. die Bezeichnung des Gerichts und der mitwirkenden Richter, des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Schriftführers;
3. den Tag der Urteilsverkündung;
4. den Urteilspruch;
5. die Urteilsgründe.

§ 84

Urteilspruch

Der Urteilspruch muß angeben, ob der Angeklagte verurteilt oder freigesprochen oder ob das Verfahren eingestellt wird.

Wird der Angeklagte verurteilt, so muß der Urteilspruch die strafbare Handlung bezeichnen, deren er schuldig gesprochen wird. Er muß auch die Strafe und die sichernden Maßregeln enthalten, auf die erkannt wird, oder aussprechen, daß von Strafe abgesehen wird.

Wird der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnet, so muß der Urteilspruch den Schuldspruch und die Verwarnung enthalten sowie die vorbehaltenen Strafe festsetzen.

Der Beruf, das Gewerbe oder der Gewerbebetrieb, dessen Ausübung dem Angeklagten untersagt wird, ist genau zu bezeichnen.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn ihm ein Verfahrenshindernis entgegensteht. Ein Verfahrenshindernis liegt auch vor, wenn die Tat wegen Zeitablaufs (§ 34) nicht mehr verfolgt werden darf.

§ 85

Urteilspruch bei Ehrenkränkung

Wird in einem Verfahren wegen Ehrenkränkung (§§ 428 bis 436 des Strafgesetzbuchs) oder falscher Verdächtigung (§ 365 des Strafgesetzbuchs) die Wahrheit oder die Unwahrheit der ehrenrührigen oder herabsetzenden Behauptung erwiesen, so ist dies im Urteilspruch festzustellen. Läßt sich weder die Wahrheit noch die Unwahrheit der Behauptung erweisen, so ist auszusprechen, daß der Beweis der Wahrheit mißlungen ist.⁹⁾

Das Gericht ist zu diesen Feststellungen auch verpflichtet, wenn der Angeklagte wegen Verfolgung berechtigter Zwecke (§ 435 des Strafgesetzbuchs) frei-

⁹⁾ Es bleibt vorbehalten, für die Fälle der Ehrenkränkung des Führers und Reichskanzlers (§ 127 StGB.), der Verunglimpfung der Volksführung und der Führung der Wehrmacht (§§ 150, 280 des Strafgesetzbuchs) und der Verunglimpfung ausländischer Staatsoberhäupter, Regierungsglieder oder Gelehrten (§§ 283, 284 StGB.) eine Sonderregelung zu treffen.

gesprochen wird und es nach gesundem Volksempfinden eine unbillige Härte wäre, die Wahrheit oder die Unwahrheit der Behauptung nicht aufzuklären.

Die Feststellungen dürfen nicht getroffen werden, wenn der Wahrheitsbeweis unzulässig ist. Bei Ehrabschneidungen, die nach § 428 Abs. 4 des Strafgesetzbuchs strafbar sind, kann das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen die Feststellung, daß die Behauptung unwahr oder daß der Beweis der Wahrheit mißlungen ist, in den Urteilspruch aufnehmen.¹⁰⁾

Wird festgestellt, daß die Behauptung unwahr oder daß der Beweis der Wahrheit mißlungen ist, so kann das Gericht die öffentliche Bekanntgabe des Urteils nach § 43 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs anordnen, auch wenn der Angeklagte nicht verurteilt wird.

§ 86

Anrechnung

Dem Angeklagten kann die Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung, zu der die Tat Anlaß gegeben hat, ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden. Die anzurechnende Zeit soll im Urteil genau angegeben werden.

Wird eine bereits erkannte Strafe in eine andere Strafe einbezogen, so ist die früher erkannte Strafe, soweit sie vollstreckt ist, auf die neue Strafe anzurechnen.

Ist der Angeklagte wegen derselben Tat schon in Ausland bestraft worden, so ist die ausländische Strafe, soweit sie vollstreckt ist, auf die erkannte Strafe anzurechnen.

Wird in den Fällen der Abs. 2, 3 auf eine Strafe anderer Art erkannt, so bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, welcher Teil der neuen Strafe als vollstreckt gilt.

§ 87

Bekanntgabe eines Freispruchs

Um dem Angeklagten Genugtuung zu gewähren, kann das Gericht anordnen, daß seine Freisprechung öffentlich bekanntzugeben ist, wenn die Hauptverhandlung seine Schuldfreiheit ergeben oder dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt.

Umfang, Form und Ort der Bekanntgabe werden in der Entscheidung bestimmt.

Die Anordnung wird nur vollzogen, wenn der Angeklagte es binnen drei Monaten beantragt, nachdem ihm die rechtskräftige Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 88

Urteilsgründe

Die Urteilsgründe müssen die erwiesenen Tatsachen, aus denen sich die gesetzlichen Merkmale der

¹⁰⁾ Es wird vorausgesetzt, daß im § 428 Abs. 4 des Strafgesetzbuchs der Satz „Der Wahrheitsbeweis ist unzulässig“ gestrichen wird.

strafbaren Handlung ergeben, bestimmt bezeichnen und das angewendete Strafgesetz angeben. Ihre Darstellung muß aus sich selbst verständlich sein.

Nimmt das Gericht Umstände an, die nach dem Gesetz die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, oder verneint es solche Umstände entgegen einem in der Verhandlung gestellten Antrag, so müssen sich die Urteilsgründe darüber ausdrücken.

Die Strafbemessungsgründe sind anzugeben.

Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb eine sichernde Maßregel angeordnet oder entgegen einem in der Verhandlung gestellten Antrag nicht angeordnet worden ist. Wird keine sichernde Maßregel angeordnet, obwohl der Angeklagte wegen Schuldfähigkeit freigesprochen oder als vermindert Schuldfähiger verurteilt wird, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

Ein freisprechendes Urteil muß erkennen lassen, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Angeklagte freigesprochen wird. Hat die Verhandlung die Schuldlosigkeit des Angeklagten ergeben oder dargelegt, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt, so ist dies auszuspochen.

Die Urteilsgründe sollen angeben, wodurch die festgestellten Tatsachen bewiesen sind.

§ 89

Verurteilung auf Grund von Wahlfeststellungen

Trifft das Gericht eine Wahlfeststellung, so ist der Angeklagte im Urteilspruch nur der Verletzung des anzuwendenden Strafgesetzes schuldig zu sprechen.

Die Urteilsgründe müssen angeben, welche Gesetze als verletzt in Betracht kommen. Die Tatsachen, die den Verstoß ergeben, sind festzustellen; es ist darzutun, weshalb eine eindeutige Feststellung nicht möglich ist.

Sieht das Gericht entgegen einem in der Verhandlung gestellten Antrag von der Wahlfeststellung ab, so müssen die Gründe dafür dargelegt werden.

§ 90

Urteilsverkündung

Der Urteilspruch wird sofort oder binnen einer Woche durch Verlesen verkündet. Ist die Verkündung ausgesetzt worden, so können bei ihr andere Richter mitwirken als diejenigen, die das Urteil beschlossen haben.

Außerdem sind die wesentlichen Urteilsgründe mitzuteilen. Sie sollen schriftlich abgefaßt sein, wenn die Verkündung ausgesetzt war.

Der Vorsitzende kann dem Verteidiger und dem Angeklagten gestatten, der Urteilsverkündung fernzubleiben, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.

§ 91

Behandlung des Urteils

Das Urteil mit den Gründen soll binnen einer Woche nach der Verkündung zu den Akten gebracht werden.

Es ist von den Berufsrichtern zu unterschreiben. Ist ein Richter an seiner Unterschrift verhindert, so vermerkt es der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung einer der mitwirkenden Berufsrichter auf dem Urteil. Der Verhinderungsgrund ist anzugeben.

§ 92

Verhandlungsniederschrift

Über die Hauptverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In ihr ist anzugeben, an welchem Ort und Tag verhandelt worden ist, wer als Richter, Staatsanwalt und Schriftführer mitgewirkt hat und welche Beteiligten anwesend waren. Die Niederschrift muß den Gang der Hauptverhandlung wiedergeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten beobachtet worden sind. Die erhobenen Beweise, die verlesenen Schriftstücke, die Anträge und die Entscheidungen sind anzuführen.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht ist außerdem der wesentliche Inhalt der Vernehmungen in die Niederschrift aufzunehmen. Dies kann unterbleiben, wenn allseitig auf Rechtsmittel verzichtet wird oder die Hauptverhandlung ohne Urteil endet.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß die Einzelheiten eines Vorgangs oder der Wortlaut einer Aussage oder einer anderen Äußerung in die Niederschrift aufgenommen werden. Er kann auch anordnen, daß die Niederschrift ganz oder teilweise verlesen und daß festgestellt wird, was gegen sie eingewendet wird.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt einer der mitwirkenden Berufsrichter. Sind alle Berufsrichter verhindert, so genügt die Unterschrift des Schriftführers. Ist der Schriftführer verhindert, so unterschreibt der Richter allein.

Ist die Verkündung des Urteils ausgesetzt worden, so soll die Niederschrift vor der Verkündung fertiggestellt werden. Sonst ist die Niederschrift spätestens binnen einer Woche nach dem Schluß der Hauptverhandlung fertigzustellen. Vorher darf das Urteil nicht zugestellt werden.

§ 93

Nachweis der Förmlichkeiten

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch die Niederschrift bewiesen werden.

Die Niederschrift kann jederzeit berichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende nach Anhörung des Schriftführers. Der Vorsitzende ordnet auch an, wem die Berichtigung bekanntzugeben ist.

Die Berichtigung und ihre Ablehnung sind unanfechtbar.

Drittes Buch Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Erstes Hauptstück

Richter, Staatsanwalt und Beteiligte

Erster Abschnitt

Richter und Staatsanwalt

Erster Unterabschnitt

Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 94

Grundsatz

Die Gerichte sind für alle Strafsachen zuständig, die nach der gegen den Täter zu verhängenden Strafe oder sichernden Maßregel in ihre Strafgewalt fallen. Dies gilt nicht, wenn die Strafsache zur ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehört.

Bei Gerichten, die für bestimmte Strafsachen ausschließlich zuständig sind, darf eine Strafsache anderer Art nur anhängig gemacht werden, wenn sie mit einer zur Zuständigkeit des Gerichts gehörenden Strafsache verbunden werden kann oder wenn eine Einheitsstrafe gebildet werden soll.

§ 95

Strafgewalt des Amtsrichters

Der Amtsrichter kann auf

1. Gefängnis und Haft bis zur Gesamtdauer von einem Jahr¹¹⁾,
2. Bekanntgabe der Verurteilung,
3. Geldstrafe und Versäßerklärung,
4. Verwarnung mit Strafvorbehalt,
5. erstmalige Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl und Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,
6. Einziehung und Unbrauchbarmachung

erkennen.

¹¹⁾ Wird der Zweikampf im Strafgesetzbuch geregelt, so muß § 95 Nr. 1 folgende Fassung erhalten: „Gefängnis, Festungshaft und Haft bis zur Gesamtdauer von einem Jahr.“

§ 96

Strafgewalt des Schöffengerichts und der Strafkammer

Das Schöffengericht und die Strafkammer können auf

1. zeitige Freiheitsstrafen,
2. Ehrloserklärung, Entziehung der Amtsfähigkeit und Bekanntgabe der Verurteilung,
3. Vermögensstrafen,
4. Verwarnung mit Strafvorbehalt,
5. sichernde Maßregeln

erkennen.

§ 97

Strafgewalt der höheren Gerichte

Das Schwurgericht, das Oberlandesgericht, der Volksgerichtshof und das Reichsgericht können auf Achtung, Todesstrafe, lebenslange Freiheitsstrafe und Ausstoßung aus dem deutschen Staatsverband erkennen. Ihre Strafgewalt umfaßt auch die der übrigen Gerichte.

§ 98

Zuständigkeit der Sonderkammer

Die Strafkammer ist als Sonderkammer für umfangreiche Strafsachen zuständig, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich mehr als sechs Sitzungstage in Anspruch nehmen wird und der Staatsanwalt die Anklage vor ihr erhebt.

§ 99

Zuständigkeit des Schwurgerichts

Das Schwurgericht ist ausschließlich zuständig für die Aburteilung

1. der Taten, die mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind und nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts gehören,
2. des Totschlags (§ 414 des Strafgesetzbuchs),
3. des Meineids (§ 385 des Strafgesetzbuchs).

Ist die Tat nur in besonders schweren Fällen mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht, so kann sie von einem niedrigeren Gericht im Rahmen seiner Strafgewalt abgeurteilt werden. Das Gericht kann die Sache auch durch Beschluß an das Schwurgericht verweisen, wenn es einen besonders schweren Fall annimmt.

§ 100

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

Das Oberlandesgericht ist ausschließlich zuständig zur Aburteilung.

1. des Hochverrats in den Fällen der §§ 97, 98, 100 des Strafgesetzbuchs,

2. des Landesverrats in den Fällen der §§ 107 bis 110 des Strafgesetzbuchs,
3. volksfeindlicher Handlungen von Ausländern, für die nach § 125 des Strafgesetzbuchs die in Nr. 1 und 2 genannten Strafvorschriften gelten,

wenn der Reichsanwalt die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt abgibt.

Der Reichsanwalt kann die Abgabe bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurücknehmen.

§ 101

Zuständigkeit des Volksgerichtshofs

Der Volksgerichtshof ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts dafür begründet wird, ausschließlich zuständig zur Aburteilung

1. des Hochverrats (§§ 94 bis 100 des Strafgesetzbuchs),
2. des Landesverrats (§§ 101 bis 122 des Strafgesetzbuchs),
3. volksfeindlicher Handlungen von Ausländern (§ 125 des Strafgesetzbuchs),
4. der Gewalttätigkeiten gegen die Volksführung oder die Führung der Wehrmacht (§§ 149, 279 des Strafgesetzbuchs).

Der Volksgerichtshof ist ferner zur Aburteilung der Volksverleumdung, der Ehrenkränkung des Führers und Reichskanzlers und der Verunglimpfung der Volksführung oder der Führung der Wehrmacht (§§ 126, 127, 150, 280 des Strafgesetzbuchs) zuständig, wenn der Reichsanwalt die Anklage vor ihm erhebt.¹²⁾

§ 102

Zuständigkeit zur nachträglichen Bildung einer Einheitsstrafe

Ist eine vom Schwurgericht, vom Oberlandesgericht oder vom Volksgerichtshof erkannte Strafe nachträglich in eine Einheitsstrafe einzubeziehen, so kann die Einheitsstrafe auch von einem anderen Gericht im Rahmen seiner Straf Gewalt gebildet werden. Das Gericht kann die Sache auch durch Beschluß an das Gericht verweisen, zu dessen ausschließlicher Zuständigkeit die früher abgeurteilte Tat gehört; auf Antrag des Staatsanwalts muß dies geschehen.

Örtliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 103

Grundsatz

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte richtet sich im Hauptverfahren nach den §§ 104 bis 109, außerhalb des Hauptverfahrens nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften.

¹²⁾ Vgl. Anm. 9 zu § 85.

§ 104

Gerichtsstand des Tatorts

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen worden ist.

Ist eine Tat wegen des Inhalts eines im Inland erschienenen Druckwerks strafbar und hat der Täter sie sowohl am Ort des Erscheinens als auch anderswo begangen, so ist der Gerichtsstand des Tatorts nur bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk das Druckwerk erschienen ist.

§ 105

Gerichtsstand des Wohnsitzes

Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat oder seinen letzten deutschen Wohnsitz gehabt hat. Dem Wohnsitz steht der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts gleich.

§ 106

Gerichtsstand des Verwahrungsorts

Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage in Untersuchungshaft oder Strafhaft ist oder sonst auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

§ 107

Gerichtsstand des Ergreifungsorts

Ist die Tat im Ausland begangen, so ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen worden ist.

§ 108

Gerichtsstand für Taten auf Seeschiffen und Luftfahrzeugen

Ist die Tat auf einem Seeschiff begangen, so ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der deutsche Heimathafen oder der deutsche Hafen liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

Ist die Tat auf einem Luftfahrzeug begangen, so ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Luftfahrzeug nach der Tat im Inland zuerst landet oder der Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers des Luftfahrzeugs liegt.

§ 109

Hilfsgerichtsstand

Fehlt es zur Zeit der Erhebung der Anklage an einem nach den §§ 104 bis 108 zuständigen Gericht oder ist dieses nicht ermittelt, so sind das Amtsgericht Berlin und die ihm übergeordneten Gerichte zuständig.

Ist die Anklage noch nicht erhoben, so kann der Präsident des Reichsgerichts auf Antrag des Oberreichsanwalts ein anderes Gericht für zuständig erklären.

Zuständigkeit des Staatsanwalts

§ 110

Sachliche Zuständigkeit des Staatsanwalts

Die sachliche Zuständigkeit des Staatsanwalts richtet sich nach der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte, bei denen er tätig werden kann.

§ 111

Örtliche Zuständigkeit des Staatsanwalts

Für die örtliche Zuständigkeit des Staatsanwalts im Vorverfahren gelten die §§ 104 bis 109 entsprechend. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Staatsanwalt tätig wird.

Der Staatsanwalt kann in der Sache tätig bleiben, auch wenn später die Tatsachen wegsallen, die seine Zuständigkeit begründet haben.

Gemeinsame Vorschriften

§ 112

Anhängigkeit einer Strafsache bei verschiedenen Gerichten

Ist dieselbe Sache bei mehreren Gerichten verschiedener Ordnung anhängig geworden, so führt das höhere Gericht das Verfahren fort.

Ist dieselbe Sache bei mehreren Gerichten gleicher Ordnung anhängig geworden, so führt das Gericht das Verfahren fort, das zuerst die Hauptverhandlung angelegt hat. Der Vorsitz der gemeinschaftlichen höheren Gerichts kann anordnen, daß eines der anderen Gerichte die Sache fortführt.

§ 113

Streit über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte

Streiten mehrere Gerichte über die örtliche Zuständigkeit, so bestimmt der Vorsitz der gemeinschaftlichen höheren Gerichts, welches von ihnen die Sache zu übernehmen hat.

Daselbe gilt, wenn mehrere Gerichte, von denen eines zuständig ist, sich für örtlich unzuständig erklärt haben und ihre Entscheidungen nicht mehr anfechtbar sind.

§ 114

Übertragung des Verfahrens

Kann das zuständige Gericht das Richteramt nicht ausüben oder ist zu befürchten, daß die Verhandlung vor ihm die öffentliche Sicherheit gefährde, so überträgt der Vorsitz der nächst höheren Gerichts die Sache auf ein anderes Gericht gleicher Ordnung in seinem Bezirk. Bestehen solche Hindernisse auch bei den übrigen Gerichten des Bezirks, so bestimmt der Vorsitz der übergeordneten Gerichts, welches Gericht gleicher Ordnung seines Bezirks die Sache zu übernehmen hat.

Der Vorsitz entscheidet durch Beschluß.

§ 115

Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht hat seine sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen.

Das Gericht, bei dem das Strafverfahren anhängig ist, darf seine sachliche oder örtliche Zuständigkeit für das Hauptverfahren nur auf Grund der Hauptverhandlung verneinen. Die örtliche Zuständigkeit wird nur auf Einwand des Angeklagten geprüft; er kann den Einwand nur erheben, bevor seine Vernehmung über die Anklage begonnen hat.

§ 116

Amthandlungen eines unzuständigen Richters oder Staatsanwalts

Amthandlungen eines Richters oder eines Staatsanwalts sind nicht deshalb unwirksam, weil er sachlich oder örtlich nicht zuständig war.

Bei Gefahr im Verzug hat auch ein sachlich oder örtlich nicht zuständiger Richter oder Staatsanwalt die erforderlichen Amthandlungen in seinem Bezirk vorzunehmen.

Zweiter Unterabschnitt

Ausschließung des Richters und des Staatsanwalts

§ 117

Ausschließung vom Richteramt

Das Richteramt darf nicht ausüben,

1. wer durch die Tat verletzt worden ist,
2. wer Angehöriger des Beschuldigten oder des Verletzten ist,
3. wer Vormund des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder gewesen ist,
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist,

5. wer in der Sache als Zeuge vernommen oder als Sachverständiger gehört worden ist.

Den Angehörigen des Beschuldigten oder des Verletzten (Abs. 1 Nr. 2) stehen die Kinder seiner Geschwister und die Geschwister seiner Eltern gleich.

§ 118

Beschränkte Ausschließung vom Richteramt

Wer als Richter bei einer Entscheidung mitgewirkt hat, die durch ein Rechtsmittel angefochten worden ist, darf bei der Entscheidung über das Rechtsmittel das Richteramt nicht ausüben.

Der Untersuchungsrichter darf im Hauptverfahren weder als Vorsitzender noch als mitwirkender Richter tätig sein.

§ 119

Ablehnung des Richters

Ein Richter kann abgelehnt werden, wenn er von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist oder wenn der Ablehnende vernünftige Gründe hat, an der Unbefangenheit des Richters zu zweifeln.

Zur Ablehnung sind der Staatsanwalt und der Beschuldigte befugt. Auf Verlangen ist ihnen mitzuteilen, wer das Richteramt auszuüben hat.

§ 120

Verfahren

Die Ablehnung ist bei dem Gericht geltend zu machen, bei dem der Abgelehnte das Richteramt ausüben soll.

Der Ablehnende hat den Grund der Ablehnung glaubhaft zu machen. Er kann sich auf den abgelehnten Richter berufen.

Der Abgelehnte hat sich über den Grund der Ablehnung dienstlich zu äußern.

§ 121

Zeitpunkt der Ablehnung

Wegen Befangenheit darf ein Richter in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges nur bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über die Anklage, in der Berufungs- und Rechtsrügeverfahren nur bis zum Beginn des Gerichts abgelehnt werden.

Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen.

§ 122

Entscheidung über die Ablehnung

Wird ein Richter eines mit mehreren Richtern besetzten Gerichts abgelehnt, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so entscheidet sein Vertreter.

Wird ein Amtsrichter als Einzelrichter, als ersuchter Richter oder im Vorverfahren abgelehnt, so entscheidet darüber sein Vertreter.

§ 123

Prüfung von Amts wegen

Zeigt ein Richter Tatsachen an, die geeignet sind, ihn als besangen erscheinen zu lassen, oder bestehen bei einem Gericht Zweifel, ob ein Richter von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist, so gilt § 122 entsprechend.

§ 124

Anfechtbarkeit

Der Beschluß, der die Ablehnung für begründet erklärt, ist nicht anfechtbar.

Im übrigen ist gegen den Beschluß die befristete Beschwerde zulässig. Ist ein zur Urteilsfindung berufener Richter abgelehnt worden, so kann der Beschluß nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

§ 125

Unaufschieb bare Amtshandlungen

Bevor über die Ablehnung entschieden worden ist, darf der abgelehnte Richter nur Handlungen vornehmen, die nicht aufgeschoben werden können.

§ 126

Ausschließung vom Amt des Staatsanwalts

Das Amt des Staatsanwalts darf nicht ausüben,

1. wer durch die Tat verletzt worden ist,
2. wer Angehöriger des Beschuldigten oder des Verletzten ist,
3. wer Vormund des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder gewesen ist,
4. wer in der Sache als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist.

Den Angehörigen des Beschuldigten oder des Verletzten (Abs. 1 Nr. 2) stehen die Kinder seiner Geschwister und die Geschwister seiner Eltern gleich.

Ein Staatsanwalt, der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen oder als Sachverständiger gehört worden ist, darf in derselben Sache sein Amt in einer Hauptverhandlung nicht weiter ausüben.

Bestehen Zweifel, ob der Staatsanwalt sein Amt ausüben darf, so entscheidet darüber sein Vorgesetzter. Wegen Befangenheit kann der Staatsanwalt nicht abgelehnt werden.

§ 127

Schriftführer

Die Vorschriften über die Ausschließung und die Ablehnung eines Richters gelten entsprechend für Urlandsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Schriftführer zugezogene Personen. Über die Ablehnung entscheidet in der Hauptverhandlung der Vorsitz des Gerichts, sonst der Richter, dem der Abgelehnte beigegeben ist.

Zweiter Abschnitt

Der Verteidiger

§ 128

Wahl des Verteidigers

Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger wählen.

Dasselbe Recht hat selbständig der gesetzliche Vertreter.

§ 129

Eignung zum Verteidiger

Zum Verteidiger können Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind, sowie Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gewählt werden.

Der zum Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Beschuldigten die Verteidigung einem Assessor im amtlichen Probe- und Anwärterdienst oder einem Gerichtsreferendar übertragen, der im Vorbereitungsdiensft seit mindestens einem Jahre beschäftigt ist.

§ 130

Beschränkung bei der Wahl des Verteidigers

In einem Verfahren wegen Hochverrats, Landesverrats oder volksfeindlicher Handlungen von Ausländern bedarf die Wahl eines Verteidigers der Genehmigung. Sie kann zurückgenommen werden.

In Strafsachen jeder Art kann die Zahl der Verteidiger, die in der Hauptverhandlung für einen Angeklagten auftreten dürfen, beschränkt werden.

§ 131

Notwendige Verteidigung

Im Hauptverfahren ist ein Verteidiger notwendig:

1. wenn die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof, dem Oberlandesgericht oder dem Schwurgericht oder im Verfahren gegen Flüchtlinge stattfindet,

2. wenn zu erwarten ist, daß die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder die Entmannung angeordnet werden wird,
3. wenn der Angeklagte taub oder stumm ist.

In diesen Fällen ist dem Angeklagten spätestens bei Mitteilung der Anklageschrift ein Verteidiger zu bestellen. Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so ist er sofort zu bestellen.

Diese Vorschriften gelten nicht für die Hauptverhandlung vor dem Rechtsrügegericht.

§ 132

Bestellung eines Verteidigers in anderen Fällen

In anderen Fällen kann für das ganze Hauptverfahren oder für einen bestimmten Teil ein Verteidiger bestellt werden. Dies soll geschehen, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit des Verfahrens die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn der Beschuldigte wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht fähig ist, sich selbst zu verteidigen.¹³⁾

§ 133

Bestellung im Vorverfahren

Ein Verteidiger kann auch schon im Vorverfahren bestellt werden.

§ 134

Auswahl des Verteidigers

Zum Verteidiger kann jeder Rechtsanwalt bestellt werden, der an einem Gericht des Gerichtsbezirks zugelassen ist. Er kann mit Zustimmung des Vorsitzers die Verteidigung einem ihm überwiesenen Assessor im amtlichen Probe- und Anwärterdienst übertragen.

Auch ein Justizbeamter, der nicht als Richter oder Staatsanwalt angestellt ist, kann zum Verteidiger bestellt werden.

¹³⁾ Die Strafprozesskommission geht davon aus, daß eine Vorschrift etwa folgenden Inhalts in die Rechtsanwaltsordnung eingestellt wird:

Beiordnung eines Verteidigers

In einem Strafverfahren kann der Vorsitz des Gerichts dem Beschuldigten auf seinen Antrag einen Rechtsanwalt als Verteidiger beiordnen, wenn der Beschuldigte glaubhaft macht, daß er am Sitze des Gerichts oder in dessen Nähe keinen Rechtsanwalt als Verteidiger finden kann. Die Beiordnung unterbleibt, wenn sie nur zur Anfechtung einer Entscheidung erfolgen soll und die Anfechtung ausichtslos erscheint.

Ein Rechtsanwalt, der nicht am Sitze des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, kann nur mit seiner Zustimmung beigeordnet werden.

Der beigeordnete Verteidiger hat die Stellung eines gewählten Verteidigers. Er kann die Übernahme der Verteidigung davon abhängig machen, daß der Beschuldigte ihm einen nach der Gebührenordnung zu bemessenden Vorchuß zahlt.

§ 135

Wegfall der Bestellung

Die Bestellung unterbleibt oder wird zurückgenommen, wenn ein gewählter Verteidiger die Verteidigung übernimmt.

§ 136

Verteidiger für mehrere Beschuldigte

Ein Verteidiger kann mehrere Beschuldigte gemeinschaftlich verteidigen, wenn ihre Interessen sich nicht widerstreiten.

Wird eine Zustellung an den gemeinschaftlichen Verteidiger erforderlich, so bedarf es nur einer Zustellung.

§ 137

Verteidiger als Zeuge

Wer in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen oder als Sachverständiger gehört worden ist, darf in derselben Sache in einer Hauptverhandlung nicht mehr als Verteidiger oder als Vertreter eines Beteiligten auftreten.

§ 138

Entziehung der Verteidigung

Das Gericht kann einem Verteidiger, der bei der Führung der Verteidigung seinen Pflichten gröblich zuwiderhandelt, durch Beschluß die Befugnis zur Verteidigung entziehen, wenn andere Mittel versagen.

§ 139

Verkehr mit dem Verhafteten

Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte darf mit dem Verteidiger schriftlich und mündlich verkehren.

Bis zur Erhebung der Anklage kann der Staatsanwalt anordnen, daß ihm schriftliche Mitteilungen vorzulegen sind. Er kann sie zurückweisen, wenn ihm keine Einsicht gewährt wird.

Der Staatsanwalt kann bis zur Erhebung der Anklage auch anordnen, daß der Beschuldigte mit dem Verteidiger nur in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines anderen Justizbeamten sprechen darf.

§ 140

Akteneinsicht

Nach Erhebung der Anklage darf der Verteidiger die gerichtlichen und die ihnen beigelegten Akten einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen.

Schon vorher soll der Staatsanwalt ihm Einblick in die dem Gericht vorzuliegenden Akten gewähren und die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweis-

stücke gestatten, wenn dadurch der Zweck des Verfahrens nicht gefährdet wird.

Die Niederschriften über die Aussagen des Beschuldigten und über solche Untersuchungshandlungen, bei denen der Verteidiger anwesend sein darf, sowie Sachverständigengutachten darf der Verteidiger in jeder Lage des Verfahrens einsehen.

§ 141

Vollmacht

Wer in einem Strafverfahren als Verteidiger oder Vertreter eines Beteiligten auftreten oder sonst fremde Angelegenheiten wahrnehmen will, hat auf Verlangen seine Befugnis dazu nachzuweisen.

§ 142

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten ist nach Erhebung der Anklage als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Dasselbe gilt vom Ehemann einer Beschuldigten, wenn sie die Zulassung beantragt. Im Vorverfahren kann ihnen die Zulassung gewährt werden.

Andere Personen können als Beistand zugelassen werden.

§ 143

Zuständigkeit

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für die in diesem Abschnitt vorgesehenen Beschlüsse und Verfügungen der Vorsitz der zuständige. Im Vorverfahren entscheidet der Vorsitz des Gerichts, daß für die Hauptverhandlung zuständig wäre.

Über die Zulassung von Beiständen im Vorverfahren entscheidet der Staatsanwalt.

Dritter Abschnitt

Der Beschuldigte

§ 144

Pflicht zum Erscheinen

Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf die Ladung des Richters, des Staatsanwalts oder der Polizei zu erscheinen.

Die Ladung bedarf keiner Form.

Dem Beschuldigten kann angedroht werden, daß er vorgeführt wird, wenn er nicht erscheint.

§ 145

Wohnungswechsel

Der Beschuldigte hat jeden Wechsel seiner Wohnung oder seines Aufenthaltsortes anzuzeigen, wenn der Richter, der Staatsanwalt oder die Polizei es verlangt.

§ 146

Vorführung des Beschuldigten

Der Richter, der Staatsanwalt und die Polizei können den Beschuldigten vorsehen lassen, wenn er auf eine Ladung nicht erscheint und sich nicht genügend entschuldigt.

Der Richter und der Staatsanwalt können den Beschuldigten auch ohne vorherige Ladung vorsehen lassen, wenn Gründe vorliegen, die einen Haftbefehl rechtfertigen würden. Auch die Polizei kann so vorsehen, wenn sie befugt ist, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen.

§ 147

Vorführungsbefehl

Die Vorsehung wird in einem schriftlichen Befehl angeordnet.

In dem Befehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen. Die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, und der Grund der Vorsehung sind anzugeben.

Der Befehl ist dem Beschuldigten vorzuweisen.

§ 148

Bernehmung des Beschuldigten

Die Bernehmung des Beschuldigten dient der Ermittlung der Wahrheit.

Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, daß von ihm eine wahrheitsgetreue Aussage erwartet wird und daß Unwahrheiten im Falle der Beurteilung zu einer höheren Strafe führen können.

§ 149

Gang der Bernehmung

Dem Beschuldigten ist zu eröffnen, was ihm zur Last gelegt wird. Er ist aufzufordern, seine persönlichen Verhältnisse darzulegen und sich zur Sache im Zusammenhang zu äußern.

Die belastenden Umstände und die Beweise, die gegen den Beschuldigten sprechen, sind ihm mitzuteilen, sobald dies mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar ist. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, falsche Verdachtsgründe zu widerlegen, die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen, und Beweise für seine Angaben zu nennen.

Zweites Hauptstück**Mittel der Wahrheitserforschung****Erster Abschnitt****Zeugen**

§ 150

Zeugnispflicht

Jeder deutsche Staatsangehörige ist verpflichtet, sich von dem Richter, dem Staatsanwalt oder der

Polizei als Zeuge vernehmen zu lassen. Diefelbe Pflicht hat ein Ausländer, der sich im Inland aufhält.

Die Zeugen sind verpflichtet, die Wahrheit zu sagen.

§ 151

Ladung

Die Zeugen sind zu ihrer Bernehmung zu laden. Die Ladung bedarf keiner Form. In einer schriftlichen Ladung soll auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hingewiesen werden.

Sind Angehörige der Wehrmacht zu laden, so ist die Befehlsstelle darum zu ersuchen.

§ 152

Pflicht zum Erscheinen

Die Zeugen haben rechtzeitig am Ort ihrer Bernehmung zu erscheinen und dort zu bleiben, bis sie entlassen werden.

§ 153

Sicheres Geleit

Einem Zeugen, der sich im Ausland aufhält, kann sicheres Geleit zugesagt werden. Das Geleit kann an Bedingungen geknüpft werden.

Solange das sichere Geleit dauert, darf der Zeuge nicht wegen einer Tat verfolgt oder bestraft werden, die er vor der Zusage begangen hat. Er darf auch nicht aus einem anderen vorher eingetretenen Grund in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden. Dies gilt nicht, wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, an die das Geleit geknüpft worden ist.

Das sichere Geleit endet eine Woche, nachdem der Zeuge entlassen worden ist.

§ 154

Bernehmung des Führers und Reichskanzlers¹⁴⁾

Der Führer und Reichskanzler darf nur mit seiner Zustimmung als Zeuge vernommen oder vereidigt werden. Er ist an einem von ihm bestimmten Ort durch einen Richter oder Staatsanwalt zu vernehmen.

Die Beteiligten haben kein Recht, dabei anwesend zu sein.

§ 155

Bernehmung hoher Staatsorgane

Die Reichsminister, die Reichsstatthalter und die Mitglieder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz und, wenn sie sich an einem anderen Ort aufhalten, dort zu vernehmen.

¹⁴⁾ Die Vorschrift ist einstweilen eingefügt. Sie bedarf noch der Besprechung mit der Präsidialkanzlei.

Die Mitglieder des Reichstags oder eines Staatsrats sind, wenn die Körperschaft versammelt ist und der Zeuge sich am Ort der Versammlung aufhält, dort zu vernehmen. Dasselbe gilt für die Mitglieder eines Ausschusses dieser Körperschaften, wenn nur der Ausschuß versammelt ist.

Von diesen Vorschriften darf abgewichen werden:

bei den Reichsministern mit Genehmigung der Reichsregierung,¹⁵⁾

bei den Reichsstatthaltern mit Genehmigung des Reichsministers des Innern,

bei den Mitgliedern einer Landesregierung mit Genehmigung des Reichsstatthalters,

bei den Mitgliedern des Reichstags oder eines Staatsrats mit Genehmigung des Präsidenten.

§ 156

Vernehmung von Amtsträgern

Amtsträger, frühere Amtsträger und Personen, die zwar nicht Amtsträger, aber für eine Behörde tätig sind oder gewesen sind, dürfen über Tatsachen, auf die sich ihre Pflicht zur Dienstverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung der Dienstbehörde vernommen werden, die ihnen vorgelegt ist oder zuletzt vorgelegt gewesen ist.

Haben sie keine vorgesetzte Dienstbehörde, so wird die Genehmigung von der Behörde erteilt, bei der sie tätig sind oder gewesen sind. Für die Reichsminister bedarf es der Genehmigung der Reichsregierung,¹⁶⁾ für die Reichsstatthalter der Genehmigung des Reichsministers des Innern, für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung des Reichsstatthalters.

Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Vernehmung dem Wohl des Reiches Nachteile bereiten würde.¹⁷⁾

§ 157

Vernehmung von Angehörigen der Wehrmacht

Soldaten, Angehörige des Wehrdienststandes und Personen, die aus dem Wehrdienst ausgeschieden sind, dürfen über Tatsachen, auf die sich ihre Pflicht zur Dienstverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur

¹⁵⁾ Es bleibt vorbehalten, bei den Reichsministern die Genehmigung des Führers und Reichszanclers vorzusehen.

¹⁶⁾ Es bleibt vorbehalten, bei den Reichsministern die Genehmigung des Führers und Reichszanclers vorzusehen.

¹⁷⁾ Wenn an einen Zeugen Fragen gerichtet werden, durch deren Beantwortung er ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 101 StGB. verraten würde, so wird er zur Verweigerung der Aussage verpflichtet sein, da er sich sonst strafbar machen würde. Die Strafprozeßkommission hielt es nicht für angängig, diese Frage nur in der Strafverfahrensordnung für den Bereich des Strafverfahrens zu regeln; sie regt an zu prüfen, ob eine entsprechende Vorschrift in das Strafgesetzbuch einzufügen ist.

mit Genehmigung der militärischen Dienststelle vernommen werden, die ihnen vorgelegt ist oder zuletzt vorgelegt gewesen ist.

Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Vernehmung dem Wohl des Reiches Nachteile bereiten würde.

§ 158

Vernehmung von Angehörigen der Partei und ihrer Gliederungen¹⁸⁾

Politische Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Führer und Unterführer ihrer Gliederungen und Personen, die ihnen gleichstehen, dürfen über Angelegenheiten, mit denen sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit befaßt gewesen sind und die sie geheimzuhalten haben, als Zeugen nur mit Genehmigung vernommen werden. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Partei.

Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Vernehmung dem Wohle des Reiches Nachteile bereiten würde.

Der Stellvertreter des Führers erklärt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die näheren Vorschriften. Er bestimmt insbesondere, für welchen Personenkreis diese Vorschrift gilt und wer die Genehmigung zu erteilen hat.

§ 159

Vernehmung von Geistlichen

Ein Geistlicher darf als Zeuge nicht über Tatsachen vernommen werden, über die er als Seelsorger Verschwiegenheit zu wahren hat.

§ 160

Fragen über Wahlen und Abstimmungen

Kein Zeuge darf gefragt werden, wie er bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung gestimmt hat, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in öffentlichen Angelegenheiten vorgenommen worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vernehmung unerlässlich ist, um eine Straftat aufzuklären, die bei der Wahl oder der Abstimmung begangen worden ist. In diesen Fällen darf der Zeuge nur durch den Richter oder den Staatsanwalt über den geheimzuhaltenden Sachverhalt vernommen werden.

§ 161

Zeugnisverweigerung kraft Berufs

Personen, die berufsmäßig die Heilkunde, die Krankenpflege, die Geburtshilfe oder das Apothekergewerbe ausüben oder die berufsmäßig andere Ber-

¹⁸⁾ Die endgültige Fassung der Vorschrift muß an den Entwurf eines Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen angepaßt werden, über den zur Zeit noch Erörterungen schweben.

sonen in Rechtsangelegenheiten beraten, vertreten oder verteidigen oder die als Wirtschaftsprüfer tätig sind, und Personen, die eine solche Tätigkeit früher ausgeübt haben, dürfen die Auskunft über Tatsachen verweigern, die ihnen bei Ausübung des Berufs anvertraut worden oder zugänglich geworden sind. Dies gilt nicht, wenn sie von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind.

Den Personen, die den Beruf selbständig ausüben, stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

Der Zeuge ist jedoch zur Aussage verpflichtet, wenn durch die Wahrung des Berufsgeheimnisses wichtige Interessen der Allgemeinheit geschädigt werden würden. In diesen Fällen darf der Zeuge, der die Aussage verweigern will, nur durch den Richter oder den Staatsanwalt über den geheimzuhaltenden Sachverhalt vernommen werden. Rechtsanwälte, Verteidiger und Ärzte dürfen auf Grund dieser Vorschrift nicht zur Aussage gezwungen werden.

§ 162

Zeugnisverweigerung von Angehörigen

Die Angehörigen des Beschuldigten, die Kinder seiner Geschwister und die Geschwister seiner Eltern dürfen das Zeugnis verweigern.

§ 163

Zeugnisverweigerung wegen Gefahr der Strafverfolgung

Der Zeuge darf die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einem der anderen Verwandten, die der § 162 bezeichnet, die Gefahr zuziehen kann, wegen einer Straftat verfolgt zu werden.

§ 164

Glaubhaftmachung

Verweigert der Zeuge in den Fällen der §§ 161 bis 163 das Zeugnis, so hat er die Tatsachen, auf die er seine Befugnis stützt, auf Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 165

Einzelvernehmung. Gegenüberstellung

Die Zeugen werden einzeln vernommen. Später zu vernehmende Zeugen sollen nicht zugegen sein.

Der Zeuge kann dem Beschuldigten und anderen Personen gegenübergestellt werden.

§ 166

Belehrung

Vor der Vernehmung soll der Zeuge darüber unterrichtet werden, gegen wen sich das Verfahren richtet und um was es sich dabei handelt.

Der Zeuge soll zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen werden, daß er seine Aussage beeidigen muß, wenn das Gesetz keine Ausnahme bestimmt oder zuläßt. Hierbei soll er in angemessener Weise darüber belehrt werden, was der Eid bedeutet und welche strafrechtlichen Folgen eine unrichtige oder unvollständige eidliche Aussage nach sich zieht.

Ist ein Zeuge berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, so soll er darüber belehrt werden. Verzichtet er auf sein Recht, so kann er den Verzicht widerrufen.

§ 167

Vernehmung über persönliche Verhältnisse

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über seine persönlichen Verhältnisse befragt wird. Er soll nur befragt werden, soweit es nötig ist, um seine Person festzustellen und zu ermitteln, ob er vernommen und beeidigt werden darf.

§ 168

Inhalt der Aussage

Der Zeuge ist aufzufordern, im Zusammenhang anzugeben, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist. Es kann ihm gestattet werden, zur Unterstützung seines Gedächtnisses Schriftstücke einzusehen, deren Inhalt mit seiner Vernehmung zusammenhängt.

Soweit erforderlich, ist durch Fragen darauf hinzuwirken, daß der Zeuge seine Aussage ergänzt und angibt, worauf sein Wissen beruht. Er soll auch über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder Verletzten und über andere Umstände befragt werden, soweit es nötig ist, um seine Glaubwürdigkeit beurteilen zu können.

§ 169

Wolfsstellende Fragen

Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, einem seiner Angehörigen oder einem der anderen Verwandten, die der § 162 bezeichnet, zur Unehre gereichen kann, sollen nur gestellt werden, wenn es unerläßlich ist.

Der Zeuge soll nach seinen Vorstrafen nur gefragt werden, soweit festgestellt werden muß, ob er vereidigt werden kann oder ob er glaubwürdig ist. Auf Strafen, die vor mehr als zehn Jahren verhängt worden sind, soll sich die Frage nur erstrecken, wenn es sich um Ehrlosklärung oder um Eidesverletzungen handelt.

§ 170

Vorbereitung der Aussage

Soll der Zeuge an Hand von Büchern oder Aufzeichnungen Auskunft geben, so kann ihm aufgegeben werden, vorher die nötigen Nachforschungen und Prüfungen vorzunehmen. Bezieht sich die Auskunft auf eine Sache oder Ortlichkeit, so kann ihm aufgegeben werden, sie vorher zu besichtigen.

Die Anordnung soll in die Ladung oder, wenn sie mündlich ergeht, in eine Niederschrift aufgenommen werden.

§ 171

Pflicht zur Eidesleistung

Jeder Zeuge ist zu vereidigen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Vereidigen kann nur der Richter.

Der Eid wird nach der Vernehmung abgenommen.

§ 172

Verbot der Vereidigung

Nicht vereidigt wird,

1. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze untauglich ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
2. wer zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer die Bedeutung des Eides nicht ausreichend begreifen kann;
3. wer verdächtig ist, an der Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler beteiligt zu sein oder die wegen ihr drohende Strafverfolgung vereitelt zu haben, oder wer deswegen bereits verurteilt ist.¹⁹⁾

§ 173

Absehen von der Vereidigung

Nach pflichtmäßigem Ermessen können unvereidigt bleiben:

1. die Angehörigen des Beschuldigten;
2. der Verletzte und seine Angehörigen;
3. ein Zeuge, der zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
4. ein Zeuge, soweit er Fragen über solche Tatsachen beantwortet, die ihm oder einem seiner Angehörigen die Gefahr zuziehen

¹⁹⁾ Es bleibt vorbehalten, die Vorschrift auf weitere Beteiligungshandlungen zu erstrecken (Anerbieten zu einer Straftat, Verabredung einer Straftat, Nichtanzeigen geplanter Verbrechen, Erwerb verdächtiger Sachen, §§ 13, 14, 359, 476 StGB. Entwurf 2. Lesung).

können, wegen einer Straftat verfolgt zu werden, oder die ihnen zur Unehre gereichen können;

5. ein Zeuge, dessen Aussage nach ihrem Inhalt unerheblich oder von untergeordneter Bedeutung ist, wenn der Richter sie für glaubwürdig hält und weder der Staatsanwalt noch der Angeklagte oder der Verteidiger der Nichtvereidigung widerspricht.

Den Angehörigen stehen die anderen Verwandten gleich, die der § 162 bezeichnet.

§ 174

Zeit der Vereidigung

Die Zeugen werden in der Regel erst in der Hauptverhandlung vereidigt. Über die Vereidigung entscheidet der Vorsitzende.

Im Hauptverfahren wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt, wenn er bei der vorbereitenden Beweisaufnahme vernommen wird oder wenn Beweise zu sichern sind.

Im Vorverfahren ist die Vereidigung nur zulässig,

1. wenn Beweise zu sichern sind;
2. wenn die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich oder besonders erschwert sein wird;
3. wenn die Vereidigung nötig ist, um eine wahre Aussage herbeizuführen, und wenn von der Aussage der Fortgang des Verfahrens abhängt.

§ 175

Vorschriften für die Vereidigung außerhalb der Hauptverhandlung

Wird der Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter oder durch einen Richter im Vorverfahren vernommen, so entscheidet dieser über die Vereidigung.

Der beauftragte oder ersuchte Richter muß jedoch den Zeugen vereidigen, wenn der Vorsitzende oder der ersuchende Richter es verlangt und die Vereidigung zulässig ist. Auch in diesem Falle kann der vernehmende Richter die Vereidigung aussetzen und eine neue Entschließung des Vorsitzenden oder des ersuchenden Richters einholen, wenn sich bei der Vernehmung Tatsachen ergeben, die nach § 173 zur uneidlichen Vernehmung berechtigen. Der Zeuge darf nicht vereidigt werden, wenn die uneidliche Vernehmung verlangt wird.

Im Vorverfahren muß der Zeuge vereidigt werden, wenn der Staatsanwalt es verlangt, um eine wahre Aussage herbeizuführen, und die Vereidigung zulässig ist. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 176

Niederschrift

Wird der Zeuge nur für einen Teil seiner Aussage vereidigt, so ist dieser Teil bei der Vereidigung und in der Niederschrift genau zu bezeichnen.

Wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt oder wird er nach den §§ 172, 173, 175 Abs. 2 nicht vereidigt, so ist der Grund in der Niederschrift anzugeben.

§ 177

Eidesnorm und Eidesformel

Der Richter richtet an den Zeugen die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“.

Der Zeuge spricht darauf die Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Schwörende soll die rechte Hand erheben. Werden mehrere Personen gleichzeitig vereidigt, so spricht jeder die Eidesformel einzeln.

Wenn der Zeuge es verlangt, läßt der Richter die Worte „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ weg; der Schwörende beschränkt sich dann auf die Erklärung: „Ich schwöre es“.

§ 178

Vereidigung von Stummen

Stumme schreiben die Worte nieder: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit bekundet und nichts verschwiegen habe“ und unterschreiben sie. Können sie nicht schreiben, so leisten sie den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 177 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 179

Beteuerungsformeln

Dürfen Mitglieder einer Religionsgesellschaft nach dem Gesetz an Stelle des Eides eine Beteuerungsformel gebrauchen, so kann ein Zeuge, der erklärt, der Religionsgesellschaft anzugehören, die Beteuerungsformel anwenden.²⁰⁾

§ 180

Berufung auf den früheren Eid

Wird ein Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Verfahren nochmals vernommen, so kann der Richter ihn die Wahrheit seiner Aussage unter Berufung auf den früheren Eid versichern lassen.

²⁰⁾ Es bleibt vorbehalten, die Vorschrift an anderer Stelle in einem allgemeineren Zusammenhange zu bringen.

§ 181

Verletzung der Zeugenpflichten

Macht ein Zeuge falsche Angaben, um sich seinen Pflichten zu entziehen, oder bleibt er ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er ordnungsmäßig geladen und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden ist, oder entfernt er sich unbefugt, so sind ihm eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu dreißig Tagesbußen und die Kosten aufzuerlegen, die er verursacht. Auch seine Vorführung kann angeordnet werden.

Gibt ein Zeuge in demselben Verfahren mehrfach zu den Maßnahmen Anlaß, so kann ihm auch Ordnungshaft bis zu einem Monat auferlegt werden. Die Maßnahmen können wiederholt werden.

Entschuldigt sich der Zeuge unverzüglich und ausreichend, so werden die Anordnungen aufgehoben.

Für die Ordnungsstrafe in Geld gelten die §§ 48 bis 50 des Strafgesetzbuchs entsprechend.

§ 182

Unberechtigte Verweigerung der Aussage oder des Eides

Weigert sich ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund, auszusagen oder die Aussage zu beeidigen oder die ihm nach § 170 auferlegte Pflicht zu erfüllen, so sind ihm eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu dreißig Tagesbußen und die Kosten aufzuerlegen, die seine Weigerung verursacht. Für die Ordnungsstrafe in Geld gelten die §§ 48 bis 50 des Strafgesetzbuchs entsprechend.

Bleibt der Zeuge bei der Weigerung, nachdem die Ordnungsstrafe vollstreckt worden ist, so können die Maßnahmen wiederholt werden.

Neben der Ordnungsstrafe kann Zwangshaft angeordnet werden. Sie darf in einem Rechtszug nur bis zur Verkündung des Urteils dauern. In demselben Verfahren und in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, darf sie insgesamt sechs Monate nicht übersteigen.

§ 183

Zuständigkeit

Über die Zusage sicheren Geleits, über Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen entscheidet im Vorverfahren der Staatsanwalt, im Hauptverfahren der Vorsitz. Sie haben auch die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde.

Auch der beauftragte oder ersuchte Richter und der im Vorverfahren zur Vernehmung berufene Richter können über Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen entscheiden und sie vollstrecken.

Gegen Verfügungen des Staatsanwalts, die sich auf eine an erster Stelle verhängte Ordnungshaft, eine Zwangshaft oder die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe beziehen, kann der Betroffene die richterliche Entscheidung anrufen. § 214 Abs. 3 und § 215 gelten entsprechend.

Um die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Zwangsmaßnahmen gegen Angehörige der Wehrmacht ist die Befehlsstelle zu ersuchen.

§ 184

Vernehmung durch die Polizei

Werden Zeugen von der Polizei vernommen, so gelten die §§ 151 bis 153, 155 bis 163, 166 Abs. 3, 169, 170 sinngemäß.

Die Befugnis der Polizei, gegen Zeugen Ordnungsstrafen zu verhängen und Zwangsmaßnahmen anzuwenden, richtet sich nach den Vorschriften des Polizeirechts.

Zweiter Abschnitt

Sachverständige

§ 185

Aufgabe des Sachverständigen

Der Sachverständige hat die Aufgabe, den Richter und den Staatsanwalt durch seine besondere Sachkunde zu unterstützen.

Richter und Staatsanwalt haben die Tätigkeit des Sachverständigen, soweit erforderlich, zu leiten.

§ 186

Sachverständiger Zeuge

Werden zum Beweise vergangener Tatsachen, zu deren Wahrnehmung besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen vernommen, so sind die Vorschriften über Zeugen anzuwenden.

§ 187

Geltung der Vorschriften über Zeugen

Für Sachverständige gelten die Vorschriften des vorhergehenden Abschnitts entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 188

Auswahl der Sachverständigen

Der Richter und der Staatsanwalt sind in der Auswahl der Sachverständigen frei. Sie können auch das Gutachten einer Fachbehörde einholen.

Sind für gewisse Fachgebiete Sachverständige amtlich bestellt, so sollen andere Sachverständige nur gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Zum Sachverständigen kann nicht bestellt werden, wer nach den Vorschriften der Strafgesetze untauglich ist, als Sachverständiger gehört zu werden.

Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll nicht über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, als Sachverständiger gehört werden.

§ 189

Sachverständigenpflicht

Wer vom Richter oder vom Staatsanwalt zum Sachverständigen bestellt wird, ist zur Abgabe des Gutachtens verpflichtet. Das Gutachten ist auf Verlangen schriftlich niederzulegen.

Das Gutachten kann aus denselben Gründen verweigert werden wie das Zeugnis. Der Sachverständige kann auch aus anderen Gründen von seiner Pflicht befreit werden.

Amtsträger und Personen, die zwar nicht Amtsträger, aber für eine Behörde tätig sind, werden nicht vernommen, wenn die vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vernehmung für den Dienst nachteilig wäre. Dasselbe gilt für Soldaten, politische Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Führer und Unterführer ihrer Gliederungen und Personen, die ihnen gleichstehen.²¹⁾ § 156 Abs. 2 und § 158 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 190

Ablehnung des Sachverständigen

Der Sachverständige kann aus denselben Gründen wie ein Richter, aber nicht deshalb abgelehnt werden, weil er in der Sache bereits als Zeuge vernommen worden ist oder ein Gutachten erstattet hat.

Zur Ablehnung sind der Staatsanwalt und der Beschuldigte befugt. Auf Verlangen sind ihnen die ernannten Sachverständigen zu nennen; dies gilt auch im Vorverfahren, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Über die Ablehnung entscheidet im Vorverfahren der Staatsanwalt, im Hauptverfahren der Vorsitz. Die §§ 120, 123 bis 125 gelten entsprechend.

§ 191

Vorbereitung des Gutachtens

Dem Sachverständigen kann gestattet werden, die Akten einzusehen, bei der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten zugegen zu sein und unmittelbar Fragen zu stellen. Er kann zur Vorbereitung des Gutachtens weitere Ermittlungen anregen.

§ 192

Arzt als Sachverständiger für sichernde Maßregeln

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung eines Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder

²¹⁾ Es bleibt vorbehalten, diese Bestimmung mit dem Stellvertreter des Führers zu besprechen. Vgl. Anm. 18 zu § 158.

seine Entmannung angeordnet werden wird, so soll über seinen körperlichen und geistigen Zustand bereits im Vorverfahren ein Arzt als Sachverständiger gehört werden. In der Hauptverhandlung muß dies geschehen, wenn eine solche Anordnung zu erwarten ist.

Vor Erstattung des Gutachtens muß der Sachverständige den Beschuldigten untersuchen.

§ 193

Vereidigung²²⁾

Der Sachverständige ist zu vereidigen, wenn der Vorsther es wegen der Wichtigkeit des Gutachtens für geboten hält. In anderen Fällen steht die Vereidigung im pflichtmäßigen Ermessen des Richters.

Der Eid geht dahin, daß der Sachverständige sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

§ 194

Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen

Sind gegen einen Sachverständigen Maßnahmen nach den §§ 181, 182 erforderlich, so darf ihm keine Haftstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe auferlegt werden. Er darf auch nicht vorgeführt und nicht in Zwangshaft genommen werden.

Dritter Abschnitt

Augenschein

§ 195

Pflicht zur Duldung des Augenscheins

Muß der Richter, der Staatsanwalt oder die Polizei zur Aufklärung des Sachverhalts eine Sache oder eine Ortlichkeit besichtigen, so ist der Betroffene verpflichtet, die Besichtigung zu dulden.

§ 196

Niederschrift

Nimmt der Richter außerhalb der Hauptverhandlung oder der Staatsanwalt einen Augenschein ein, so sind die Ergebnisse in die Niederschrift aufzunehmen; wenn nötig, sind Abbildungen und Pläne anzufertigen und beizufügen.

§ 197

Leichenschau und Leichenöffnung

Wird ein Leichnam in Augenschein genommen, so soll ein Arzt zugezogen werden, wenn möglich ein Amtsarzt.

²²⁾ Im Benehmen mit dem Reichsinnenministerium soll geprüft werden, ob es erwünscht ist, wieder eine allgemeine Vereidigung von Sachverständigen und die Bezugnahme auf den geleisteten Eid zuzulassen.

Die Leichenöffnung wird vom Richter oder vom Staatsanwalt angeordnet. Sie ist einem Amtsarzt zu übertragen; ein zweiter Arzt kann zugezogen werden. Der Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar vor dem Tode behandelt hat, soll nicht beauftragt werden; der Richter oder der Staatsanwalt kann ihn aber zuziehen, um ihn über die Krankheit zu vernehmen. Bei der Öffnung des Leichnams muß ein Richter oder ein Staatsanwalt zugegen sein.²³⁾

Vor der Leichenöffnung soll die Person des Verstorbenen festgestellt werden.

Die Öffnung des Leichnams ist, soweit sein Zustand es gestattet, auf die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu erstrecken.²⁴⁾

Wird der Leichnam eines neugeborenen Kindes geöffnet, so ist auch zu untersuchen, ob das Kind während oder nach der Geburt gelebt hat und ob es reif oder wenigstens lebensfähig gewesen ist.²⁵⁾

Die Niederschrift ist auch von den zugezogenen Ärzten zu unterschreiben.

§ 198

Verfügung über Leichen

Der Leichnam oder einzelne Teile dürfen zurückbehalten werden, solange es der Zweck des Verfahrens fordert.

Zur Besichtigung oder Öffnung darf auf Anordnung des Richters oder des Staatsanwalts ein Leichnam wieder ausgegraben werden.

Drittes Hauptstück Zwangsmittel

Erster Abschnitt

Untersuchungshaft

§ 199

Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Gegen einen Beschuldigten, der einer Straftat dringend verdächtig ist, kann die Untersuchungshaft angeordnet werden,

1. wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält;
2. wenn die Umstände des Einzelfalles die Befürchtung rechtfertigen, daß er sich dem Verfahren durch die Flucht entziehen werde (Fluchtgefahr) oder

²³⁾ Es bleibt vorbehalten, die Fassung der Abs. 2, 4, 5 des § 197 im Benehmen mit dem Reichsinnenministerium nachzuprüfen. Ferner ist noch im Benehmen mit Generalstaatsanwälten und Sachverständigen der gerichtlichen Medizin zu prüfen, ob es sich empfiehlt, die Vornahme einer Leichenöffnung unter bestimmten Voraussetzungen zwingend vorzuschreiben.

3. wenn die Umstände des Einzelfalles die Annahme rechtfertigen, daß er die Freiheit zur Verbunkelung des Sachverhalts mißbrauchen werde (Verbunkelungsgefahr).

Der Beschuldigte muß ohne Rücksicht auf Fluchtgefahr oder Verbunkelungsgefahr in Untersuchungshaft genommen werden,

1. wenn er Achtung, Todesstrafe, lebenslanges Zuchthaus, Sicherungsverwahrung oder Entmannung zu erwarten hat oder
2. wenn es nach seinem Verhalten in der Freiheit geboten ist, um die Volksgemeinschaft vor ihm zu schützen.

Hat der Beschuldigte Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, Unterbringung in einem Arbeitshaus oder in einem Asyl oder Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu erwarten, so soll er ohne Rücksicht auf Fluchtgefahr oder Verbunkelungsgefahr in der Regel in Untersuchungshaft genommen werden.

§ 200

Untersuchungshaft gegen Schuldunfähige

Für einen Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Schuldunfähigkeit (§§ 22, 24 des Strafgesetzbuchs) begangen zu haben, gilt § 199 entsprechend.

§ 201

Haftbefehl

Die Untersuchungshaft wird schriftlich angeordnet. Im Haftbefehl sollen angegeben werden:

1. der Name, Rufname, Beruf, Wohnort, Geburtsdag und Geburtsort des Beschuldigten, bei Frauen auch der Mädchenname;
2. die Straftat und ihre gesetzlichen Merkmale, Ort und Zeit der Begehung und die Strafvorschriften; die gesetzlichen Merkmale können durch einfache gesetzliche Begriffe ersetzt werden;
3. der Haftgrund und die wesentlichen Umstände, die seine Annahme rechtfertigen.

Ist der Beschuldigte noch nicht ergriffen, so soll angegeben werden, in welches Gefängnis er einzuliefern ist.

§ 202

Bekanntgabe des Haftbefehls

Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten unverzüglich bekanntzugeben, wenn möglich bei der Verhaftung. Wird der Haftbefehl verkündet, so ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Wird der Haftbefehl nicht bei der Verhaftung bekanntgegeben, so ist dem Verhafteten

vorläufig mitzuteilen, welcher Straftat er verdächtig ist. Die Bekanntgabe ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

§ 203

Nachricht von der Verhaftung

Dem Verhafteten ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, Angehörige und, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht, andere Personen von der Verhaftung zu benachrichtigen. Der Zweck des Verfahrens darf dadurch nicht gefährdet werden.

§ 204

Einlieferung und Vernehmung des Verhafteten

Wer auf Grund eines Haftbefehls ergriffen wird, ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, in das Gefängnis einzuliefern, das der Haftbefehl bezeichnet. Ist dies nicht möglich oder ist im Haftbefehl kein bestimmtes Gefängnis angegeben, so ist er in das nächste Gefängnis einzuliefern. Der Richter oder der Staatsanwalt, der den Haftbefehl erlassen hat, ist von der Einlieferung sofort zu benachrichtigen.

Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Einlieferung, durch den zuständigen Richter oder Staatsanwalt zu vernehmen.

Hat der zuständige Richter oder Staatsanwalt seinen Amtssitz nicht am Haftort, so vernimmt der Amtsrichter des Haftortes den Verhafteten. Ergibt sich, daß der Haftbefehl aufgehoben ist oder daß der Ergreifene nicht die Person ist, die der Haftbefehl bezeichnet, so ist er sofort freizulassen.

Bei der Vernehmung ist der Verhaftete über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren.

§ 205

Anderere Maßnahmen zur Abwendung der Flucht

Vom Erlaß oder Vollzug eines Haftbefehls kann abgesehen werden, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Flucht des Beschuldigten zu verhüten.

Zulässig ist insbesondere:

1. Pässe und sonstige Ausweise über die Person des Beschuldigten sicherzustellen oder die Ausstellung derartiger Ausweise zu sperren,
2. dem Beschuldigten das Verlassen des Reichsgebiets zu untersagen (Grenzsperr),
3. ihm das Verlassen seiner Wohnung oder seines Wohnorts zu verbieten oder ihm sonstige Aufenthaltseinschränkungen aufzuerlegen,
4. ihm die Pflicht aufzuerlegen, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Behörde zu melden,
5. ihm die Leistung einer Sicherheit aufzugeben.